

**ARBEITS-
INSPEKTION**

**Die Tätigkeit der
Arbeitsinspektion
im Jahre 1991**

**D I E T Ä T I G K E I T D E R
A R B E I T S I N S P E K T I O N
I M J A H R E 1 9 9 1**

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat
Wien 1993**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Redaktion:

Zentral-Arbeitsinspektorat

A-1010 Wien, Stubenring 1

Tabellensatz, Umschlag:

Manz'sche Buchdruckerei Stein & Co, 1050 Wien

Satz:

Zentral-Arbeitsinspektorat

Druck und Fertigstellung:

Hausdruckerei des Bundesministeriums

für Arbeit und Soziales

VORWORT

Von den im Jahr 1991 österreichweit neu zuerkannten Pensionen waren rund 40 % sogenannte "Invaliditätspensionen". Von den im Dezember 1991 österreichweit insgesamt bestehenden Pensionen waren rund 32 % Invaliditätspensionen. Diese Zahlen, die überdies ein Ansteigen der Invaliditätspensionen zeigen, machen in erschreckend anschaulicher Weise deutlich, welch überaus hohen Stellenwert eine wirksame Prävention, also die effiziente Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz, in der Politik meines Ressorts einzunehmen hat.

War es früher noch relativ leicht, berufsbedingte Gefahren zu erkennen, haben sich die gesundheitsgefährdenden Faktoren im Berufsleben entscheidend gewandelt: Von zuvor überwiegend mechanischen (beispielsweise rotierenden Messern) und daher leicht erkennbaren Gefahren, die heute im übrigen praktisch durchwegs vom Erzeuger und Vertreiber zu berücksichtigen und auszuschließen sind, erfolgte ein Wandel zu überwiegend versteckten, vor allem chemischen und systemimmanenten elektronisch verursachten Gefahren bis hin zur Gentechnologie und zu psychischen, mentalen Belastungen durch gesteigertes Arbeitstempo und Leistungsdruck, sowie Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Die Faktoren, die die Gesundheit der arbeitenden Menschen beeinflussen, sind somit vielschichtig und komplex.

Die Arbeitsinspektion ist dazu aufgerufen, dieser Situation zu begegnen und die Abläufe in den österreichischen Betrieben so mitzugealten, daß die Menschen nach einem langen arbeitsreichen Leben ihren Ruhestand frei von arbeitsbedingten Beschwerden und Krankheiten antreten können. Dabei gilt es, entsprechende Strukturen zu schaffen und die Arbeitnehmerschutzzvorschriften ständig auszubauen und zu erweitern.

VorwortArbeitsinspektion

Ich freue mich daher, daß es gelungen ist, eines der beiden wichtigsten legistischen Vorhaben im Bereich der Arbeitsinspektion bereits zu realisieren, nämlich das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das am 18. Dezember 1992 vom Hohen Haus verabschiedet wurde und am 1. April 1993 in Kraft treten wird. Damit wurden die organisations- und verfahrensrechtlichen Strukturen geschaffen, um die Arbeitsinspektion für die Herausforderungen der Zukunft entsprechend auszurüsten.

Das zweite wichtige Vorhaben im legistischen Bereich stellt das neue Arbeitsschutzgesetz dar, das die Anpassung der österreichischen Arbeitnehmerschutzzvorschriften an die Mindeststandards der EG vornehmen soll, dies selbstverständlich ohne Sozialabbau und unter Wahrung des geltenden Rechtsbestandes. Österreich hat sich im EWR-Abkommen dazu verpflichtet, zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens auch die entsprechenden Anpassungen im nationalen Recht vorzunehmen. Ich bitte Sie alle daher sehr herzlich, mich auch bei der Realisierung dieses Vorhabens zu unterstützen und konstruktiv an dieser notwendigen Fortentwicklung des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes im technischen und arbeitshygienischen Bereich mitzuarbeiten.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 1991 der Arbeitsinspektion verfehlte sein Erscheinen noch im Jahr 1992 nur knapp. Für die Zukunft wird es wieder möglich sein, den Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion bereits im Sommer des dem Berichtsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Ich freue mich, daß damit die durch die Neugestaltung des Berichts im Jahr 1987 entstandene Verzögerung praktisch aufgeholt werden konnte und bin davon überzeugt, damit wesentlich zur umfassenden Information aufgrund aktueller Ereignisse im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion beitragen zu können.

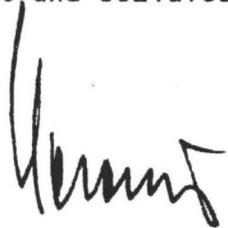
Arbeitsinspektion

Vorwort

Ein herzliches "Glück auf" Ihnen allen und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsinspektion!

Josef Hesoun

Bundesminister für Arbeit und Soziales



VorwortArbeitsinspektion

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Zentral-Arbeitsinspektorin

Erfreulicherweise ist im Berichtsjahr die Zahl der Arbeitsunfälle in Betrieben und auf Arbeitsstellen weiterhin gesunken. Der dagegen sprunghafte Anstieg an Berufskrankheiten erklärt sich aus der Tatsache, daß 1991 erstmals auch Pensionisten auf Gehörschäden durch Lärmeinwirkung untersucht wurden, und somit ein direkter Vergleich mit Werten der Vorjahre nicht möglich ist.

Die Zahl der Inspektionen - und damit die der inspizierten Betriebe sowie der durch Inspektionen erfaßten Arbeitnehmer - hat im Berichtsjahr weiter abgenommen. Erlauben Sie mir, zu diesem Thema einige grundsätzliche Gedanken zu äußern, um den nüchternen Zahlen Leben und Inhalt zu verleihen.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 sind an den Arbeitsinspektoraten 53 Neuaufnahmen, das sind nahezu 20 % des gesamten Personalstandes der Arbeitsinspektion, zu verzeichnen gewesen, die am Beginn ihrer Tätigkeit eine rund zweijährige Ausbildung durchlaufen müssen, um ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden zu können. Während der Ausbildung können noch keine meßbaren Resultate erbracht werden. Im selben Zeitraum haben 35 erfahrene Arbeitsinspektoren ihre Dienststelle verlassen, der Großteil davon ist in den Ruhestand getreten. Diese starke Personalfluktuation schwächt zwar im Moment die Leistung der Arbeitsinspektion, ist aber der Grundstein für ein junges, dynamisches Team für die Aufgaben von morgen.

Wie schon im Vorjahr, so verschieben sich auch im Berichtszeitraum zusehends die Aktivitäten der Arbeitsinspektion. Der vorbeugende Arbeitnehmerschutz, und dieser ist ja unser eigentliches Ziel, erschöpft sich nicht in der Kontrolltätigkeit und in der Androhung von Strafen. Die Arbeitsinspektion ist vielmehr gefordert, sich vorausschauend für die Qualität von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen zu engagieren und strebt dieses Ziel durch eine verstärkte Mitarbeit und Beratungstätigkeit an. So nimmt die Arbeitsinspektion bereits an den monatlich abgehaltenen Sprechtagen der Bezirksverwaltungsbehörden teil, um Ratsuchende in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten beraten zu können. Auch wirken Arbeitsinspektoren bereits in der Planungsphase von Betriebsneugründungen und -änderungen mit, damit bereits in diesem Stadium der Arbeitnehmerschutz in ausreichendem Maß berücksichtigt wird. So konnte die Zahl der Vorbegutachtungen von Projekten gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte gesteigert werden. Die Aufwendungen hiefür sind, was Zeit und Fachwissen anlangt, beachtlich und lassen sich aus dem reinen Zahlenmaterial nur schwer herauslesen. Dennoch bin ich der Meinung, daß dieser Weg langfristig geeignet ist, den komplexen Aufgaben der Arbeitsinspektion gerecht zu werden.

Einer rückläufigen Zahl von Inspektionen allgemeiner Art und Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen steht eine signifikante Steigerung an Erhebungen, das sind gezielte Ermittlungen von Sachverhalten, gegenüber. Auch ist die Anzahl der Anträge auf Erlassung von für den Arbeitnehmerschutz notwendigen Verfügungen erheblich gestiegen; die Zahl von Verfügungen, die von den Arbeitsinspektoren zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern direkt ausgesprochen werden mußten, hat ebenfalls eine leichte Steigerung erfahren.

VorwortArbeitsinspektion

Eine neue Herausforderung ist die geänderte geopolitische Lage des Österreich der 90-er Jahre. Die Durchlässigkeit der Grenzen zum Osten läßt wirtschaftlichen Kräften nunmehr freien Lauf und hat eine verstärkte Migration von ausländischen Arbeitskräften zur Folge. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, daß die in unserem Land geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterwandert werden. Ganz im Gegenteil, ausländische Arbeitskräfte, deren Sprachkenntnisse oft mangelhaft sind und denen der Umgang mit unseren Technologien oft nicht so geläufig ist, sind besonders gefährdet, weswegen diesem Personenkreis besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Ich bitte Sie alle sehr herzlich, die Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Tätigkeit, die noch dazu oftmals nicht entsprechend gewürdigt wird, zu unterstützen, dient sie doch der weiteren Humanisierung der Arbeitswelt, in der Arbeitnehmer fast die Hälfte ihres Lebens zubringen.

Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern daher abschließend für ihre Leistungen, ihre Motivation und ihr Engagement.

INHALTSVERZEICHNIS

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
B. ALLGEMEINER BERICHT	4
1. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION	4
2. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	5
Brennbare Flüssigkeiten.....	5
Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach § 8 ANSchG.....	6
3. IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	7
Neues Arbeitsinspektionsgesetz	7
EG-konformes Arbeitsschutzgesetz.....	10
Bauarbeiterenschutzverordnung.....	14
Fachausbildung der Sicherheitstechniker.....	15
4. TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ	16
4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz	16
Allgemeines	16
Analyse der Beanstandungen nach Wirtschafts- klassen und Häufigkeit	17
Besondere Erfahrungen, Ereignisse, Ergebnisse im Berichtsjahr	19

InhaltArbeitsinspektion

4.2 Arbeitsunfälle	21
Allgemeines	21
Analyse der Arbeitsunfälle	22
Tödliche Unfälle	24
Bemerkenswerte Unfälle	31
4.3 Berufskrankheiten	35
Allgemeines	35
Häufigkeit der Berufskrankheiten.....	37
Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen	40
Bemerkenswerte Berufskrankheiten, Todesfälle	41
4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	46
5. VERWENDUNGSSCHUTZ	49
5.1 Mutterschutz	49
5.2 Nacharbeit der Frauen	50
5.3 Arbeitszeit	52
5.4 Arbeitsruhe	53
5.5 Heimarbeit	54
5.6 Mißstände im Gastgewerbe	58
5.7 Übertretungen im Handel	60
5.8 Beschäftigung von Lenkern	61

ArbeitsinspektionInhalt

C. ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT	63
1. KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION SCHULUNG	63
Allgemeines	63
Fachliche Weiterbildung der Bediensteten bei der Arbeitsinspektion	64
Errichtung einer Rufbereitschaft in der Arbeitsinspektion.....	65
2. DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	66
Allgemeines	66
Eignungserklärungen und Zulassungen	67
Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.....	67
Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten	68
Beteiligung an Verwaltungsverfahren.....	68
3. KONFERENZEN DER ARBEITSINSPEKTION	69
Konferenz der Amtsvorstände	69
Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen, Hygienetechnikertagung	69
Kinder- und Jugendlichenschutz.....	70
4. ARBEITNEHMER SCHUTZ KOMMISSION	70
5. ZUSAMMENARBEIT MIT SONSTIGEN STELLEN	71
Vorschriften zum Verwendungsschutz.....	71
Strahlenschutzverordnung.....	72

InhaltArbeitsinspektion

Flüssiggasverordnung.....	72
Nachweis der Fachkenntnisse.....	72
Gentechnologie.....	73
6. SONSTIGES.....	73
D. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION	75
E. ARBEITSINSPEKTORATE	76
1. AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT	76
2. SCHRIFTLICHE TÄTIGKEIT	80
2.1 Verfügungen	80
2.2 Anträge	80
2.3 Bescheide	81
2.4 Aufforderungen, Strafanzeigen	81
2.5 Berufungen	82
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN	83
1. TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ	83
2. VERWENDUNGSSCHUTZ	97
2.1 Beschäftigung von Jugendlichen	97
2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz	103
2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	112
2.4 Heimarbeit	121

ArbeitsinspektionInhalt

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOREN/INNEN.....	123
Anforderungen an den Arbeitsinspektor.....	123
Baustelleninspektionen an Sonn- und Feiertagen.....	124
Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen.....	128
Probleme bei der Schichtarbeit schwangerer Arbeitnehmerinnen.....	130
Arbeitssicherheit am Bau in der Entwurfs- und Planungsphase.....	132
Induktionsherde.....	141
Natürliche Belichtung.....	142
Chemische Reinigungsanlagen.....	143
Holzstaub.....	143
Gefahrenmomente beim Übungsschießen in unterirdischen Schießanlagen.....	144
Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen bei Problemstoffsammelstellen.....	146
Oberflächenreinigung durch Plasmaverfahren.....	148
Bemessung der Zuluftmenge bei Untertagebauten.....	149
Überprüfung der Anwesenheit von Betriebsärzten.....	151
Gedanken einer Arbeitsinspektionsärztin.....	152
Einrichtung bei Druckluft-Meißelhämmern zur Verminderung der gesundheitsschädlichen Er- schütterungsbelastung.....	154
H. RECHTSVORSCHRIFTEN.....	159

InhaltArbeitsinspektion

I. TABELLEN	166
1. TABELLENVERZEICHNIS	166
2. ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN	167
3. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN TABELLEN	168
4. WIRTSCHAFTSKLASSEN	174
5. ERZEUGUNGSZWEIGE	176
 J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION.....	280
1. PERSONALSTAND.....	280
1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat.....	280
1.2 Arbeitsinspektorate.....	280
2. ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG.....	283
2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat.....	283
2.2 Arbeitsinspektorate.....	288

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT****Summenzahlen im Überblick und im Vergleich****Angabe betrifft**

Berichtsjahr.....1991.....1990.....1989

**Anzahl der Arbeits-
inspektoren**

(Stichtag 31. Dezember).....296.....277.....270

**Vorgemerkt Betriebe
einschl. Bundesdienst-
stellen und Baustellen
(seit 1987 EDV-mäßig
erfaßt).....195.274.....176.346.....157.485****Inspizierte Betriebe
einschl. Bundesdienst-
stellen und Baustellen.....51.556.....66.464.....76.355****Durch Inspektion er-
faßte Arbeitnehmer.....992.007.....1.320.026.....1.463.775****Anzahl der
Inspektionen.....54.526.....70.074.....80.913****Teilnahme an kommissio-
nellen Verhandlungen.....19.613.....20.672.....20.234****Erhebungen, insgesamt.....97.066.....85.447.....78.805****Arbeitsunfälle
in Betrieben.....91.079.....94.015.....94.393****davon tödl. Arbeits-
unfälle in Betrieben.....92.....91.....94****Gemeldete anerkannte
Berufskrankheiten.....1.226.....1.003.....1.123**

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion**Angabe betrifft**

Berichtsjahr.....1991.....1990.....1989

Beanstandungen insgesamt(techn., arbhygien.,
Verwendung, Heimarbeit,
KFZ-Straßenkontrollen).....123.348.....145.721.....146.397**Beanstandungen tech-****nisch und arbeits-**
hygienisch.....96.616.....116.791.....121.501**Beanstandungen Ver-****wendungsschutz.....19.660.....21.537.....17.307****Davon:****Beanstandungen Be-**
schäftigung von
Kindern und Jugendlichen.....4.146.....4.434.....4.666**Beanstandungen Be-**
schäftigung von weib-**lichen Arbeitnehmern.....189.....268.....127****Beanstandungen****Mutterschutz.....2.179.....1.916.....1.698****Beanstandungen****Arbeitszeit.....10.981.....12.586.....8.653****Heimarbeit:****Beanstandungen.....1.098.....1.319.....1.515****Anzahl der zu****Nachzahlungen****verhaltenen Auftraggeber.....154.....168.....184****Summe der veranlaßten**
Nachzahlungsaufträge**in ÖS.....2.040.274,92...1.919.872,69..2.041.945,34****KFZ-Straßenkontrollen,****Anzahl der überprüf-****ten Fahrzeuge,****insgesamt.....9.415.....9.737.....11.502****davon an der Grenze.....4.144.....4.839.....5.952**

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**Angabe betrifft**

Berichtsjahr.....1991.....1990.....1989

Beanstandete Fahrzeuge.....4.572.....4.765.....5.242

Festgestellte Übertretungen....5.974.....6.074.....6.426

Geschäftsstücke:

Eingang insgesamt.....493.031.....496.057.....483.892

Ausgang insgesamt.....106.654.....104.639.....101.568

Anzeigen an Verwaltungs-
behörden, insgesamt.....4.748.....5.011.....5.421Beantragtes Strafausmaß
in ÖS, insgesamt.....62.708.050,--.63.765.550,--.59.438.810,-**Davon:**Anzeigen technisch und
arbeitshygienisch.....1.840.....1.982.....1.527Beantragtes Straf-
ausmaß in ÖS.....21.534.200,--.17.848.400,--.12.339.810,-Anzeigen Verwen-
dungsschutz.....2.908.....3.029.....3.894Beantragtes Straf-
ausmaß in ÖS.....41.173.850,--.45.917.150,--.47.099.000,-Schriftliche Auffor-
derungen § 6 Abs. 1
ArbIG 1974.....18.956.....19.885.....19.195Anträge gemäß § 7
Abs. 1 ArbIG 1974.....304.....186.....164Verfügungen gemäß
§ 7 Abs. 3 ArbIG 1974.....69.....67.....79Gesamtausgabe in
Mio. ÖS.....179,7.....165,9.....152,7

B. ALLGEMEINER BERICHT

1. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Arbeitnehmerschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebe und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebe, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen. Weiters sind vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ausgenommen, ebenso die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Verwaltungsstellen und Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die Hauswirtschaft.

Für einen Teil der vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Einrichtungen besteht derzeit keine Arbeitsaufsicht. Es wird daher sowohl aus sozialpolitischen Gründen als auch im Sinne der Gleichbehandlung eine Einbeziehung dieser Einrichtungen in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion angestrebt. Im Bergbau und in Verkehrsbetrieben wird die Arbeitsaufsicht von eigenen Bundesbehörden wahrgenommen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in allen Dienststellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Die Arbeitsinspektorate sind aufgrund der Arbeitnehmerschutzzvorschriften zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend den sicherheitstechnischen Dienst und die betriebsärztliche Betreuung, die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

2. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN**Brennbare Flüssigkeiten**

Die Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 240/1991, wurde am 14. Mai 1991 kundgemacht und wird am 1. Juni 1993 in Kraft treten. Diese Verordnung wurde in mehrjähriger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, ausgearbeitet und hat das Ziel, die einschlägigen gewerberechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften, die zum Teil noch aus der Monarchie stam-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

men (RGBl.Nr. 12/1901 i.d.F. RGBl.Nr. 179/1912 über den Verkehr mit Mineralölen sowie BGBl.Nr. 49/1930 i.d.F. BGBl.Nr. 52/1966 über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen), abzulösen und durch Regelungen, die den heutigen Anforderungen entsprechen, zu ersetzen. Die neue Verordnung regelt die Gefahrenklassen, die Lagermengen und Zusammenlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, legt Anforderungen an Lagerräume, Lagerbehälter und Betriebseinrichtungen fest, sieht Genehmigungs- und Prüfpflichten vor und enthält Bestimmungen über Brand- und Explosionsschutz. Entsprechend dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hat die Verordnung eine Ausweitung ihres Geltungsbereiches erfahren: Die Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten wird für gewerbliche Betriebsanlagen und Betriebe, die der Betriebsbewilligungspflicht nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegen, gelten, aber auch für Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen, Zivilflugplatz-Betriebsanlagen und Apotheken. Sie hat somit Bedeutung für alle mit der Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten befaßten Wirtschaftsbereiche.

Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach § 8 ANSchG

Die nach den Arbeitnehmerschutzbüroschriften durchzuführenden regelmäßigen besonderen ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, die an ihrem Arbeitsplatz bestimmten Schadstoffwirkungen ausgesetzt sind, sind nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinien durchzuführen. 1991 wurden die Richtlinien aufgrund von Beratungen in einem Expertenkreis, bestehend aus Arbeitsmedizinern, Fachärzten einschlägiger Fachrichtungen, Arbeitsinspektionsärzten, Meßtechnikern und Chemikern, neuertlich überarbeitet.

Die neuen Richtlinien sehen u.a. die routinemäßige Bestimmung des Blutbleispiegels bei bleiexponierten Arbeitnehmern vor. Diese Untersuchung ermöglicht eine exaktere Bestimmung der Bleibelastung und trägt damit zu einer wichtigen Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei.

3. IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Neues Arbeitsinspektionsgesetz

Die EG-Richtlinie 89/391/EWG und die dazu ergangenen Einzelrichtlinien, die Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes enthalten, gelten für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und lassen Ausnahmen nur für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu, wie z.B. bei den Streitkräften, der Polizei oder bei den Katastrophendiensten, wobei auch für diese Bereiche ein größtmöglicher Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein muß. Die Richtlinie 89/391/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. Da es mit diesen EG-Vorschriften nicht vereinbar wäre, daß für bestimmte private oder öffentliche Tätigkeitsbereiche keine Arbeitsaufsicht besteht, ist es erforderlich, die bisher nicht erfaßten Bereiche der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion zu unterstellen.

Weiters bedarf das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in mehreren Punkten einer Anpassung an geänderte Verwaltungsverfahrensvorschriften, insbesondere aufgrund der AVG- und VStG-Novelle 1990. Außerdem ist eine Anpassung an die geltende Kompetenzlage vorzunehmen. Auch

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

haben sich die Befugnisse der Arbeitsinspektion in mehrfacher Hinsicht als nicht ausreichend bzw. nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechend erwiesen, z.B. das Recht auf Erlassung von Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr. Darüber hinaus sollen Unklarheiten, beispielsweise betreffend die Zuständigkeit und die Vorgangsweise bei Übertretungen, beseitigt werden.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat daher einen Entwurf für ein neues Arbeitsinspektionsgesetz erstellt und im Berichtsjahr das Begutachtungsverfahren durchgeführt. Dieser Entwurf enthält vor allem folgende Änderungen gegenüber dem geltenden Recht:

In den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sollen jene Einrichtungen bzw. Tätigkeiten einbezogen werden, für die derzeit - ohne daß dafür sachliche Gründe vorliegen - keine Arbeitsaufsicht besteht. Dies betrifft die privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowie die Verwaltungsstellen der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Bei Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften soll das Arbeitsinspektorat weiterhin entweder mit Aufforderung an den Arbeitgeber oder mit Strafanzeige vorgehen können. Die Aufforderungen sollen aber künftig schriftlich erfolgen. Außerdem werden im Entwurf nähere Kriterien dafür festgelegt, ob mit Strafanzeige oder mit Aufforderung vorzugehen ist.

Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern kann das Arbeitsinspektorat anstelle der zuständigen Behörde die erforderlichen Verfügungen erlassen (z.B. Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern, Betriebssperre). Nach geltendem Recht kann aber das Arbeitsinspektorat - anders als beispielsweise die Gewerbebehörde - keine Sofortmaßnahmen setzen, sondern nur

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

einen Bescheid erlassen, der dann von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollstrecken ist. Diese Konstruktion hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen, da gerade in akuten Gefahrensituationen eine Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde zu umständlich und zeitaufwendig ist und die Bescheiderlassung häufig keine ausreichende Reaktion auf Gefahrensituationen darstellt. Im Entwurf ist daher vorgesehen, daß das Arbeitsinspektorat vor Bescheiderlassung erforderlichenfalls direkt Sofortmaßnahmen treffen und durchsetzen kann.

Für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes ist der Arbeitgeber verantwortlich. Häufig übertragen aber die Arbeitgeber die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf Arbeitnehmer, die weder die faktischen noch die rechtlichen Kompetenzen für eine wirksame Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes haben. Im Entwurf ist daher vorgesehen, daß die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber nur mehr an solche Arbeitnehmer delegiert werden kann, die leitende Angestellte sind und denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Außerdem wird für eine solche Delegation der Verantwortung eine Meldung an das Arbeitsinspektorat vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Verfahrensbestimmungen an die geänderten Verwaltungsverfahrensvorschriften angepaßt, insbesondere wird auf die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder Bedacht genommen. Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate wird umfassend geregelt.

EG-konformes Arbeitsschutzgesetz

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurde bereits eine Reihe von EG-Richtlinien erlassen, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz regeln. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Mindestanforderungen sind durch das in Österreich geltende Arbeitnehmerschutzrecht nur zum Teil erfüllt. Eine Übernahme dieser EG-Richtlinien in das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht bedingt umfangreiche Änderungen der geltenden Vorschriften, sodaß mit einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es wurde daher ein Konzept für ein neues Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit samt Durchführungsverordnungen erstellt, das sowohl die sich aus den EG-Richtlinien ergebenden Mindestanforderungen als auch die auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes notwendigen sonstigen Verbesserungen beinhaltet. Eine Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften an diese EG-Richtlinien wird in mehreren Bereichen zu einer wesentlichen Verbesserung des Arbeitnehmerschutzrechtes führen.

Die einschlägigen EG-Richtlinien gelten grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche in gleicher Weise. Im Zuge der EG-Anpassung wäre daher ein einheitliches Arbeitnehmerschutzrecht für alle jene privaten und öffentlichen Bereiche anzustreben, für die dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zukommt. Dies gilt insbesondere für Unterrichts- und Erziehungsanstalten, für die derzeit keine Regelungen bestehen, sowie für den Bergbau, für den weniger strenge Sonderregelungen gelten, aber auch für die Bundesdienststellen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Nach den EG-Richtlinien muß der Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes selbst initiativ werden, sich umfassend informieren, Arbeitsplatzanalysen vornehmen oder vornehmen lassen, Schutzmaßnahmen festlegen, sich um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bemühen. Der Arbeitgeber hat eine Ermittlung und Bewertung der für die Arbeitnehmer bestehenden Gefahren vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und muß die Grundlagen für seine Bewertung gegenüber der Arbeitnehmerschutzbehörde offenlegen.

Nach den einschlägigen EG-Richtlinien müssen die Arbeitnehmer Zugang zu allen ihren Schutz betreffenden Informationen haben, die sie in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Informations- und Unterweisungspflichten des Arbeitgebers sind in den Einzelrichtlinien im Detail geregelt, sie gehen weit über das geltende Arbeitnehmerschutzrecht hinaus. So müssen die Arbeitnehmer beispielsweise Zugang zu den Ergebnissen der Messungen und Untersuchungen erhalten, über Grenzwertüberschreitungen informiert werden, regelmäßig während der Arbeitszeit unterwiesen werden, schriftliche Anweisungen erhalten etc. In zahlreichen Belangen sind die Arbeitnehmer und/oder Arbeitnehmervertreter vorher anzuhören oder zu beteiligen. So ist in manchen Richtlinien auch eine Anhörung und Beteiligung bei der vom Arbeitgeber vorzunehmenden Evaluierung vorgesehen, weiters bei der Probenahme und Messung, bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen etc.

Nach den EG-Richtlinien hat der Arbeitgeber unabhängig von der Beschäftigtenzahl entweder Arbeitnehmer mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz zu bestellen oder externe Personen oder Dienste heranzuziehen. Die Aufgaben dieser Personen und Dienste entsprechen weitgehend der betriebsärztlichen Betreuung und dem sicherheitstechnischen Dienst nach dem Arbeitneh-

merschutzgesetz. Die derzeit bestehende Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes und einer betriebsärztlichen Betreuung für Betriebe mit bis zu 250 Arbeitnehmern kann also nicht aufrechterhalten werden, künftig werden auch diese Betriebe entsprechend zu betreuen sein.

Die EG-Richtlinien betonen die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Sicherheit und Gesundheitsschutz. So wird ausdrücklich betont, daß die Heranziehung externer Dienste den Arbeitgeber nicht von seiner diesbezüglichen Verantwortung enthebt. Auch die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz berühren nicht den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers.

Eine Anpassung des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes an die EG-Richtlinien bedeutet daher auch eine stärkere Verantwortung des Arbeitgebers und - im Zusammenhang mit den verstärkten Informations- und Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer - auch eine gewisse Verlagerung der Arbeitnehmerschutzbelaenge auf die betriebliche Ebene.

Die in den EG-Richtlinien vorgesehenen Mindestanforderungen gehen über den traditionellen Regelungsbereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes hinaus. So hat der Arbeitgeber bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen auch den Faktor "Mensch" bei der Arbeit zu berücksichtigen, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen. Der Arbeitgeber hat die Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Ar-

beitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz zu planen. Als konkretes Beispiel für diesen umfassenderen Begriff des Arbeitnehmerschutzes wäre die Richtlinie über die Arbeit an Bildschirmgeräten anzuführen. Nach dieser Richtlinie muß beispielsweise die Software der auszuführenden Tätigkeit angepaßt sein, benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnisstand und Erfahrungsstand des Benutzers angepaßt werden können. Ohne Wissen des Arbeitnehmers darf keinerlei Einrichtung zur quantitativen und qualitativen Kontrolle verwendet werden.

Die einschlägigen EG-Richtlinien sehen sowohl eine allgemeine präventivmedizinische Überwachung als auch besondere ärztliche Untersuchungen vor. Ein Teil dieser Untersuchungen ist verpflichtend vorgeschrieben, ein Teil muß dem Arbeitnehmer zumindest zur Verfügung stehen. So muß sich jeder Arbeitnehmer auf Wunsch einer regelmäßigen präventivmedizinischen Überwachung unterziehen können. Bei Bildschirmarbeit besteht Anspruch auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Bei gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind Eignungsuntersuchungen und wiederkehrende Untersuchungen vorgesehen. Die im geltenden Arbeitnehmerschutzrecht geregelten besonderen ärztlichen Untersuchungen decken nur einen Teil der in den Richtlinien vorgesehenen Untersuchungen ab.

Zahlreiche EG-Richtlinien regeln den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Arbeitsstoffe. Die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze für die Vermeidung oder Verringerung einer Exposition entsprechen weitgehend den geltenden Arbeitnehmerschutzzvorschriften. In den Richtlinien ist aber auch vorgesehen, daß der Arbeitgeber regelmäßig Messungen durchzuführen hat, wobei die Durchführung und die Auswertung dieser Messungen in den Arbeitnehmerschutzzvorschriften zu regeln wäre. Außerdem hat der Arbeitgeber ein

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Verzeichnis über die Belastungswerte und die den Arbeitsstoffen ausgesetzten Arbeitnehmer zu führen, dieses immer auf dem neuesten Stand zu halten und bis zu 40 Jahren nach Ende der Exposition aufzubewahren.

Bauarbeiteorschutzverordnung

Zu dem in mehrjähriger Arbeit vom Zentral-Arbeitsinspektorat erstellten Entwurf einer neuen Bauarbeiteorschutzverordnung wurde im Berichtsjahr das allgemeine Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Der Entwurf wurde aufgrund der Stellungnahmen der Interessenvertretungen und der Ergebnisse mehrjähriger Verhandlungen sowie eingehender Beratungen im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission erstellt. Besonderes Augenmerk wurde auf Übersichtlichkeit und Klarheit gelegt.

Der Entwurf dieser Verordnung berücksichtigt unter anderem

- die technischen Veränderungen im Bauwesen,
- die durch die Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe auch im Bauwesen zunehmenden Gefahren für die Arbeitnehmer,
- die Erfahrungen der Arbeitsinspektorate, insbesondere betreffend die Unfallverhütung, und nimmt außerdem
- auf die bestehenden EG-Regelungen Bedacht.

Auch aktuelle Probleme wie

- Arbeiten im Bereich von Deponien
- Arbeiten mit Asbest

finden im Entwurf Berücksichtigung, um die Arbeitsbedingungen für Bauarbeiter merklich zu verbessern und die Unfallgefahren deutlich zu verringern. Dieser Entwurf soll die alte Verordnung aus dem Jahre 1954 ersetzen.

Fachausbildung der Sicherheitstechniker

Eine bessere Ausbildung der Sicherheitstechniker stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dar.

Das von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der mit Arbeitssicherheit befaßten Stellen ausgearbeitete Konzept für eine neue Sicherheitstechniker-Ausbildung erfordert eine Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und die Erlassung einer entsprechenden Durchführungsverordnung. Zu den auf Basis dieses Konzeptes erstellten Entwürfen für eine Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz und für eine Ausbildungsverordnung wurde das Begutachtungsverfahren abgeschlossen.

Diese Entwürfe sehen eine verpflichtende 12-wöchige Ausbildung als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sicherheitstechniker vor. Die Ausbildungsinhalte sollen durch Verordnung näher geregelt werden. Die Durchführung dieser Ausbildung soll einer Ermächtigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales bedürfen. Für bereits tätige Sicherheitstechniker soll eine Übergangsregelung geschaffen werden.

4. TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHmerschutz

4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Bei der Inspektionstätigkeit in den Betrieben und auf Bau(Arbeits)stellen haben die Arbeitsinspektoren in 96 616 Fällen (im Vorjahr in 116 791 Fällen) festgestellt, daß Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes übertreten wurden. Hierzu ist zu bemerken, daß diese Beanstandungen nicht auf einzelne Arbeitsplätze beschränkt sind, sondern in Betrieben aller Wirtschaftsklassen und Betriebsgrößen angetroffen werden. In den nachstehenden Ausführungen geben die in Klammer angeführten Zahlen immer die Werte des Vorjahres (1990) an.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 54 526 (70 074) Inspektionen durchgeführt und hiebei 51 556 (66 464) Betriebe und Bau(Arbeits)-stellen überprüft.

Die Übertretungen im Zusammenhang mit allgemeinen Anforderungen und Maßnahmen ergaben mit 28 126 (40 247) Beanstandungen, so wie in den Vorjahren, wieder den größten Anteil. Innerhalb dieser Großgruppe erreichten die Beanstandungen bezüglich der zu treffenden Brandschutzmaßnahmen mit 6 897 (9 458) vor der Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung mit 5 280 (6 416) den höchsten Wert. Die im Vorjahr noch an zweiter Stelle aufscheinenden Beanstandungen wegen ausständiger Instandhaltung, Prüfung und Reinigung fielen mit 3 239 (9 339) auf den vierten Platz zurück. Im Zusammenhang mit Betriebsräumen wurden insgesamt 15 808 (19 720) Beanstandungen ausge-

sprochen, von denen 8 371 (10 287) auf nicht ordnungsgemäße Ausgänge, Verkehrs- oder Fluchtwege entfielen. Im Zusammenhang mit Energieumwandlung und -verteilung ergaben sich insgesamt 16 004 (18 547) Mißstände; davon betrug die Zahl der Beanstandungen, die auf nicht ordnungsgemäße elektrische Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen waren, 9 869 (11 625).

In den weiteren Großgruppen ergaben sich bei Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen, Holz, Faserstoffen und Textilien sowie anderen Stoffen insgesamt 4 351 (6 652) Beanstandungen; Fördereinrichtungen und Transportmittel wurden in 6 049 (6 728) Fällen beanstandet. Im Zusammenhang mit Gerüsten, Leitern und anderen erhöhten Standplätzen mußten in 9 027 (8 263) Fällen Beanstandungen ausgesprochen werden.

Detaillierte Angaben über die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Übertretungen, nach Wirtschaftsklassen bzw. Arbeitsinspektoraten aufgegliedert, sind den Tabellen 6 und 6 a im Teil I dieses Berichtes zu entnehmen; in mehreren Fällen wurden die für Beanstandungen verantwortlichen Ursachen noch weiter unterteilt, um eine höhere Transparenz zu erreichen.

Analyse der Beanstandungen nach Wirtschaftsklassen und Häufigkeit

Die 96 616 Beanstandungen verteilen sich - nach Häufigkeit geordnet - auf die einzelnen Wirtschaftsklassen wie folgt:

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

1. Bauwesen (XIV)	26 475	(27,4 %)
2. Handel; Lagerung (XV)	15 104	(15,6 %)
3. Erzeugung und Verarbeitung von Metallen (XIII)	13 285	(13,8 %)
4. Beherbergungs- und Gaststättenwesen (XVI)	12 442	(12,9 %)
5. Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung (VIII)	5 480	(5,7 %)

Die Beanstandungen in den übrigen Wirtschaftsklassen liegen jeweils unter 3 %.

Zu den häufigsten Beanstandungen zählen (die röm. Ziffern in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig angetroffen werden):

Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege	8 371	(XV, XIV, XVI)
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	9 869	(XIV, XVI, XV)
Gerüste	5 770	(XIV)
Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4 330	(XIV)
Brandschutzmaßnahmen	6 897	(XV, XVI)
Vorsorge für erste Hilfeleistung	5 280	(XV, XVI)
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2 979	(XV, XVI)
Instandhaltung, Reinigung	3 239	(XV, XVI, XIII)

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Die 9 759 (12 701) Beanstandungen bei Betriebseinrichtungen (Maschinen, Geräte, Anlagen etc.) verteilen sich wie folgt (die röm. Ziffern in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig angetroffen werden):

Schleif-, Poliermaschinen	392 (XIII)
Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	670 (XIII)
Kreissägen	749 (XIV, VIII)
Aufzüge	1 300 (XIV, XV)
Krane	1 104 (XIV, XIII)
Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1 173 (XIII, XIV, XV)
Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	930 (XIII, XV, XIV)

**Besondere Erfahrungen, Ereignisse,
Ergebnisse im Berichtsjahr**

Die Mitwirkung an Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren umfaßte auch im Berichtsjahr 1991 einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaktivitäten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes. Dieser bereits im Vorjahr beobachtete Trend hat in weiterer Folge dazu geführt, daß die Zahl von Planvorbegutachtungen und Projektvorbesprechungen um mehr als die Hälfte zugenommen hat. So hat die Einführung von Sprechtagen in einzelnen Ämtern dazu beigetragen, Probleme ohne Zeitdruck zu diskutieren und sinnvolle Lösungsvorschläge gemeinsam zu erarbeiten. Diese Situation ist im Sinne der Durchsetzung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbe-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

stimmungen grundsätzlich zu begrüßen, wobei aber auch klar gesagt werden muß, daß diese in die Zukunft gerichteten Aktivitäten bei einer insgesamt konstanten Arbeitskapazität zu Lasten der Inspektionstätigkeit gehen müssen.

Allgemein kann gesagt werden, daß speziell auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes die Beratungstätigkeit an Bedeutung und Anteil gewonnen hat. Wie notwendig diese ist, zeigt die Erfahrung, wonach häufig die vorgesehenen Flächen für natürliche Belichtung von Arbeitsräumen zu gering bemessen waren und Umplanungen der Projekte erfolgen mußten. Insbesondere bei Einkaufszentren und Supermärkten ist es äußerst wichtig, die Belichtungsverhältnisse, aber auch Verkehrswege, Türen und Notausgänge bereits in der Planungsphase entsprechend den gesetzlichen Forderungen zu wählen, da nachträgliche Änderungen an fertigen Bauwerken im allgemeinen, wenn überhaupt, nur mühsam und kostspielig zu realisieren sind.

Ein interessantes Aufgabengebiet hat sich für die Arbeitsinspektion im Bereich des Tunnel- und Stollenbaues für Verkehrsbauten ergeben. Hierbei ist die Arbeitsinspektion nicht nur auf dem Gebiet der Unfallverhütung und hinsichtlich der Schaffung arbeitshygienisch einwandfreier Bedingungen gefordert, sondern es wird insbesondere auch für allenfalls erforderliche Rettungsmaßnahmen vorgesorgt. Bei Bauvorhaben, die über viele Kilometer im Berginneren ablaufen, muß die Planung der Rettungseinsätze besonders sorgfältig vorgenommen werden.

4.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Im Berichtsjahr haben sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, nämlich in Betrieben und auf auswärtigen Arbeitsstellen, 91 079 (94 015) Arbeitsunfälle im engeren Sinn ereignet, von denen 92 (91) tödlich verliefen.

Insgesamt gelangten der Arbeitsinspektion im Jahr 1991 101 090 (103 906) Unfälle zur Kenntnis, von denen 174 (177) einen tödlichen Verlauf nahmen. Außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten sich 10 011 (9 891) Unfälle, von denen 82 (86) tödlich waren. Somit entfielen 9,90 % (9,52 %) aller Unfälle und 47,13 % (48,59 %) aller tödlichen Unfälle auf keine Arbeitsunfälle im engeren Sinn. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 79,78 % (78,26 %) um Wegunfälle; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 79,27 % (72,09 %).

Im Berichtsjahr wurden 3 280 Erhebungen von Unfällen und 211 Erhebungen von Berufskrankheiten, d.h. insgesamt 3 491 (4 202) Erhebungen, und 49 (35) kommissionelle Unfallerhebungen durchgeführt. Zum Unfallgeschehen siehe auch die im Tabellenteil enthaltene Tabelle 3 (Den Arbeitsinspektoren zur Kenntnis gelangte Unfälle).

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Analyse der Arbeitsunfälle**

Eine Analyse der in Betrieben und auf Arbeitsstellen gemeldeten Unfälle hat in folgenden Branchen Schwerpunkte ergeben:

	1991	1990
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	25 836 (28,4 %)	27 979 (29,8 %)
Bauwesen	21 360 (23,5 %)	21 301 (22,7 %)
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	6 043 (6,6 %)	6 100 (6,5 %)
Handel; Lagerung	6 102 (6,7 %)	6 075 (6,5 %)
 Unfälle (Gesamtzahl)	 91 079	 94 015

Die Verteilung blieb damit praktisch unverändert.

Berücksichtigt man den Arbeitnehmeranteil (in Betrieben der jeweiligen Wirtschaftsklassen festgestellte Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der in den Betrieben bzw. auf den auswärtigen Arbeitsstellen erhobenen Arbeitnehmer), ergibt sich folgendes besonderes Bild:

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

	Arbeit- nehmer %	Unfälle %	tödl. Unfälle %
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	25 (23)	28,4 (29,8)	18,4 (12,1)
Bauwesen	10 (10)	23,5 (22,7)	37,0 (47,3)
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	4 (4)	6,6 (6,5)	0,0 (6,5)
Handel; Lagerung	12 (13)	6,7 (6,5)	1,1 (2,2)

Die Zahlen in Klammer beziehen sich auf das Vorjahr.

Diese Analyse bestätigt einmal mehr die weit überdurchschnittlichen Gefahren im Bauwesen, wobei insbesondere der hohe Anteil an tödlichen Unfällen auffällt.

Eine Auswertung nach Unfallursachen zeigt folgende Häufungen:

Absturz von Personen	5 010
Transportarbeiten	7 096
Ausgleiten, Stolpern, Fallen	15 480
Klemmen, Quetschen	8 313
scharfe und spitze Gegenstände	18 807
Herabfallen von Gegenständen	6 249
Wegfliegen von Stücken	3 908
	64 863 (= 71,2 % aller Unfälle)

Tödliche Unfälle

Im Zuge von Kanalbauarbeiten sollte mittels eines Hydraulikbaggers ein ca. 1 000 kg schwerer Schachtring in eine etwa 1,70 m tiefe Künette abgesenkt werden. Beim Zufahren und Abbremsen direkt vor der Künette, noch dazu auf leicht abschüssigem Gelände, kippte der Bagger nach vorne und der Schachtring stürzte in die Künette. Ein in der Künette befindlicher Arbeitnehmer, der keinen Schutzhelm trug, wurde von dem herabfallenden Ring und der niedergehenden Baggerschaufel am Kopf getroffen und dabei tödlich verletzt.

Nach Einbringen einer Meßsonde in einen Silo für Zuschlagstoffe wollte ein Arbeitnehmer die Konstruktion im Siloinneren kontrollieren und stieg daher, versehen mit einem Sicherheitsgurt, in den entleerten Silo ein. Nach nur wenigen Minuten ragten die Beine des Arbeitnehmers aus dem Klappenentleerverschluß heraus. Soweit nachher festgestellt wurde, hatte sich ein Rest Sandes, der an der Silo-Innenwand verblieben war, gelöst und den Arbeitnehmer verschüttet. Trotz rascher Bergung kam für den Arbeitnehmer jede Hilfe zu spät.

In einem Mischfutterwerk ist ein vermutlich selbst errichteter und nicht genehmigter Aufzug installiert. Obwohl die Verwendung dieses Aufzuges durch einen Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich untersagt war, wurde dieser weiter verwendet. Als Folge eines technischen Gebrechens riß, während ein Arbeitnehmer den Aufzug benützte, das Tragseil des Aufzuges und der Fahrkorb stürzte in die Tiefe. Der Arbeitnehmer wurde durch die Wucht des Aufpralles auf der Stelle getötet. Das Benützungsverbot für Material- und Personentransport war sowohl dem Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmern bekannt und somit wissentlich mißachtet.

Ein Versicherungsangestellter führte in einer Papierfabrik eine Besichtigung eines Niederdruckläufers einer Turbinenanlage durch. Der Niederdruckturbinenläufer war auf einer Drehbank aufgespannt und wurde im Bereich der Lagestellen bearbeitet. Bei der notwendigen Besichtigung dieses Teiles, vermutlich wollte der Versicherungsangestellte die "Nagelprobe" im Lager durchführen, geriet er mit der Kleidung in den Bereich der laufenden Maschine, wurde über die Drehbank geschleudert und in weiterer Folge zwischen den Schlitten und die sich drehende Turbine gerissen. Den dabei erlittenen schweren Kopfverletzungen erlag der Versicherungsangestellte nach dreieinhalb Wochen im Krankenhaus.

Zum Transport von Felsgestein wurde u.a. auch ein Radlader eingesetzt. Beim Versuch, eine Unebenheit der Betriebsstraße mittels der gefüllten Schaufel zu glätten, fuhr der Radlader im Rückwärtsgang, kam dabei vom Fahrweg ab und stürzte seitlich über eine etwa 25 m tiefe Böschung. Obwohl die Fahrerkabine fast unbeschädigt geblieben ist, zog sich der Fahrer so schwere Kopfverletzungen zu, daß er daran verstarb.

Beim Entfernen von einer Baustelle wurde durch die hochgefahrenne Ladebordwand eines Sattelschleppers eine 20 kV-Leitung abgerissen. Die am Boden liegende Stromleitung entzündete das an die Straße angrenzende Feld. Ein Arbeiter der Baustelle wollte den Brand löschen und erlitt dabei einen Stromschlag, wobei er stürzte und auf die Stromleitung zu liegen kam. Der als Polier auf der Baustelle tätige Vater des Verunfallten wollte seinen Sohn retten, wurde jedoch durch einen anderen Arbeitnehmer zurückgehalten, der dabei selber einen Stromschlag und Verbrennungen an den Extremitäten

erlitten hat. Der Sohn des Poliers erlag seinen durch den Stromschlag bzw. den Brand verursachten Verletzungen.

Ein in eine Künnette gekippter Bagger sollte geborgen werden, wozu Gurten, versehen mit Kantenschutz, im Bereich des Auslegers befestigt wurden. Der Bagger war bereits fast aufgerichtet, als sich der Kantenschutz verschob und in der Folge die Gurten durch den scharfkantigen Ausleger durchschnitten wurden. Der Bagger stürzte neuerlich um und begrub dabei einen Arbeitnehmer, der sich in diesem Moment unter dem Ausleger befunden hatte, unter sich.

Bei Schlägerungsarbeiten in einem Hochwald schnitt ein Arbeitnehmer von einem bereits gefällten Baum einen Bloch in der Länge von etwa 5 m ab. Dieser Bloch geriet ins Rollen und prallte nach etwa 4 m gegen einen dünnen Baum. Durch die Wucht des Anpralls brach dieser Baum in etwa 2 m Höhe ab und stürzte um. Sein Wipfel traf einen in ungefähr 20 m Entfernung arbeitenden anderen Holzarbeiter am Kopf, der dabei einen Genickbruch erlitt.

In einer Dosenfabrik befördert ein Gabellift Dosen zu einer Palletieranlage. Dieser Gabellift ist an seinem Einzug durch Lichtschranken und seitlich durch Schutzwände abgesichert. Zur Behebung von Betriebsstörungen durch herabgefallene Dosen ist eine 360 mm hohe Reinigungsöffnung vorhanden, durch welche mittels einer Eisenstange mit Haken die am Boden liegenden Dosen entfernt werden können. Anlässlich einer solchen Betriebsstörung wollte ein jugendlicher Arbeiter einer Reinigungsfirma, der nicht ausreichend über die in der Dosenfabrik herrschenden Betriebsgefahren unterwiesen worden war, die Dosen entfernen, tat dieses aber nicht mit dem dafür vorge-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

sehenen Werkzeug, sondern kroch durch die Reinigungsöffnung hindurch. Er wurde dabei von den Gabeln des Liftes erfaßt und gegen die Palletieranlage gedrückt. Trotz sofortiger Betätigung des Not-Aus-Schalters wurde er dabei tödlich verletzt.

Beim Herstellen einer Kellergeschoß-Decke aus Hohlbetondielen-elementen erwiesen sich diese Elemente für die beidseitige Auflage als zu kurz und wurden daher an einer Seite durch Stahlrohrsteher unterstellt. Diese Unterstellung war jedoch nicht fachgerecht ausgeführt und knickte ein. Darauf stürzten die Deckenelemente ab und erschlugen einen im Keller befindlichen Bauarbeiter. Zum Zeitpunkt des Unfalls war kein fachkundiger Anordnungsbefugter auf der Baustelle.

Aus einem Schacht sollte ein auf der Sohle befindlicher Kompressor gehoben werden. Diese Tätigkeit war schon fast beendet, als sich im Schacht eine Explosion ereignete, in deren Folge der mit der Hebung des Kompressors beschäftigte Arbeitnehmer Verbrennungen an 98 % der Hautoberfläche erlitt und daran verstarb. Als Ursache der Explosion stellte sich eine Propan-betriebene Flämmanklage heraus, die tags zuvor ebenfalls in den Schacht eingebracht worden war und an der weder das Gasflaschenventil geschlossen noch die Gasverbrauchseinrichtung ordnungsgemäß abgedreht war. Das austretende Propan reicherte sich im Schacht an und wurde anlässlich der Hebung des Kompressors vermutlich durch Reibungsfunktion gezündet.

Ein mit Fernsehreparaturen beauftragter Arbeitnehmer kam bei Meßarbeiten an einer Printplatte in den Stromkreis und erlitt dabei einen tödlichen Stromschlag. Der betreffende Stromkreis war mit

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

einem FI-Schalter 100 mA gesichert, der jedoch durch den Unfall nicht auslöste.

Auf einem Werksgelände waren Säcke, gefüllt mit Mineralerde, von denen jeder 1 Tonne wiegt, zu je 5 Stück übereinander auf Holzpaletten gelagert. Ein Arbeiter befand sich unmittelbar neben einem solchen Stapel, als sich der oberste Sack langsam zur Seite neigte. Trotz der Warnrufe eines anderen Arbeitnehmers, der die Gefahr erkannt hatte, wurde der Arbeiter von dem herabstürzenden Sack getroffen. Dabei zog er sich Verletzungen am Hals zu und verstarb schließlich trotz sofortiger Erste-Hilfe-Leistung an starkem Blutverlust.

Während Schleifarbeiten an Aluminiumgußteilen in der Gußputzerei kam es im Zyklon der Schleifstaubabsaugung, welche im selben Raum steht, zu einer Aluminiumstaubexplosion. Dabei wurden drei Arbeiter verletzt. Einer der Arbeiter verstarb nach 21 Tagen im Krankenhaus an einer Sepsis als Folge seiner Brandverletzungen.

Zwei Arbeitnehmer wurden mit dem Reinigen einer Zellstoffbütte beauftragt, in der sich noch Zellstoffschlamm befand. Kurz nach dem Besteigen der Bütte brach einer der beiden zusammen. Sein Kollege, der ihn vom Rande des Beckens beobachtet hatte, kam ihm sofort zu Hilfe und brach ebenfalls zusammen. Ein dritter Arbeitnehmer, der diesen Vorgang bemerkte, eilte ebenfalls zu Hilfe und konnte die Bütte mit Vergiftungen unbestimmten Grades verlassen, ohne die anderen beiden retten zu können. Als Ursache für die Vergiftungen wurden anaerobe Gärungsprozesse des Zellstoffschlamms und in der Folge das Entstehen von Schwefelwasserstoff erkannt. Dieses Gift

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

wirkt in hohen Konzentrationen lähmend auf die Geruchsnerven und das Kleinhirn, weshalb die tödliche Gefahr von beiden Arbeitnehmern nicht erkannt wurde.

Ein Arbeiter belud einen Bauaufzug an der 3. Ladestelle mit zwei Schiebetruhen. Als ein jugendlicher Arbeitnehmer anschließend den Bauaufzug in Betrieb setzte, griff der Arbeiter dem abfahrenden Förderplateau nach, verlor dabei anscheinend das Gleichgewicht und stürzte 8,5 m ab. Er verstarb noch auf der Baustelle.

Ein Arbeitnehmer war mit dem Präparieren von Skipisten beschäftigt und stellte das Pistengerät auf einem Gelände mit etwa 15 % Steigung ab, wobei die Frontschaufel gehoben und die Eisfräse abgesenkt war. Der Motor war nicht abgestellt und die Handbremse nicht angezogen. Beim Verlassen der Fahrerkabine und Betreten der Antriebskette setzte sich das Gerät plötzlich selbsttätig in Bewegung. Der Verunfallte versuchte, in die Kabine zurückzuklettern, um das Fahrzeug unter Kontrolle zu bringen. Seine Kleidung verfing sich jedoch in den Kettengliedern, er wurde mitgeschleift und schließlich überrollt. An den Folgen dieses Unfalles verstarb er noch auf der Skipiste.

Zwei Arbeiter verlegten Drainagerohre bei einer Wegbaustelle. Zum Ablängen eines Rohres sollte eine elektrisch betriebene Trennscheibe verwendet werden. Beim Anstecken dieses Gerätes an eine Kabeltrommel kamen beide Arbeiter in den Stromkreis, wobei ein Arbeiter getötet und der andere schwer verletzt wurde. Die Ursache war einerseits der fehlende Schutzleiter bei der Steckdose im benachbarten Bauernhaus und andererseits eine beschädigte Kabel-

trommelabdeckung, die zu Kriechströmen - hervorgerufen durch Feuchtigkeit - führte. Dadurch stand das Kabeltrommelgehäuse unter Spannung.

Zur Durchführung von Tankreinigungsarbeiten stieg ein Arbeitnehmer in einen 6 000 l-Tank für Diesel-Treibstoff ein. Als Reinigungsmittel wurden 5 Liter 1,1,1-Trichlorethan verwendet. Der Arbeiter trug kein Frischluft-Atemschutzgerät und war nur durch ein Hanfseil um die Hüften gesichert. Nach zwei Minuten lag er bewußtlos am Tankboden. Ein Arbeitskollege, der ihn bergen wollte, mußte dazu ebenfalls in den Tank einsteigen, da die Seilsicherung nur um die Hüften eine Rettung von außen nicht erlaubte. Während der Rettungsaktion, die schließlich erfolgreich verlaufen war, brach der im Tank befindliche Retter bewußtlos zusammen und konnte nur mehr tot geborgen werden. Der Tank war während der Arbeiten im Inneren weder belüftet noch verwendeten die Arbeitnehmer die vorhandenen Frischluft-Atemschutzgeräte. Ein Sicherheitsgeschirr mit Bergewinde war nicht vorhanden.

Nach Beendigung von Abladearbeiten von Ziegelpaletten wollte ein Arbeitnehmer den an der hinteren Bordwand eines LKW's montierten Ladekran in die Ruhestellung bringen. Dabei klemmte er sich selbst den Kopf und Oberkörper zwischen Kranarm und Bordwand ein, wobei er tödliche Verletzungen erlitt.

In einer Zellstofffabrik werden Hackschnitzel in Eisenbahnwaggons angeliefert. Die Entleerung erfolgt über eine Hubbühne, die den Waggon schräg stellt, sodaß die Hackschnitzel stirnseitig in einen Trichterschacht mit nachfolgender Förderschnecke fallen. Der

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Trichterschacht ist durch absenkbarer Schutzwand gesichert. Ein Arbeitnehmer war mit Manipulationsarbeiten an der Übergabestation beschäftigt, als in der Schaltwarte eine Betriebsstörung im Schneckenbereich angezeigt wurde. Der Arbeitnehmer muß offensichtlich in den Trichterschacht gestürzt und in den Schneckenbereich gelangt sein. Als er gefunden wurde, war er bereits tot.

Bemerkenswerte Unfälle

In einem Betrieb müssen keramisch ausgemauerte Glühöfen für 1 600°C Betriebstemperatur ca. alle zwei Jahre repariert werden, wobei ein neues Gewölbe eingesetzt werden muß. Dieses Gewölbe besteht aus Aluminiumoxid und einem Bindemittel. Im Zuge der Reparatur wurde der Deckel eines Glühofens geöffnet und das Gemäuer entfernt. Unerwartet kam es zu einer heftigen Rauch- und Brandentwicklung. Drei beteiligte Arbeitnehmer mußten mit schweren Reizerscheinungen der oberen Atemwege in einem Krankenhaus behandelt werden. Die Rekonstruktion ergab, daß der Lieferant der keramischen Ziegel, ohne den Betreiber zu informieren, die Zusammensetzung des Bindemittels umgestellt hatte. Es wurden zusätzlich Phosphorverbindungen zugesetzt, wodurch im feuchten Milieu im Ofen Phosphorsäure entstand. Da in diesen Öfen Wasserstoff als Schutzgas verwendet wird, wurde diese zu weißem Phosphor reduziert, der sich im Gemäuer ablagerte. Bei der nächsten Reparatur entstand daraus durch den Luft-Sauerstoff Phosphorpentoxid, das bei den Arbeitnehmern die schweren akuten Beschwerden verursachte.

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, Bretter mit einer automatischen Nagelmaschine in bestimmter Art und Weise miteinander

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

zu vernageln. Die Maschine besteht aus einer Nagelvorsortiereinheit und aus einem Nagelschlaggerät, wobei beide durch einen Schlauch miteinander verbunden sind, durch welchen die 7 cm langen Nägel mittels Druckluft zugeführt werden und dann durch Fangbacken am Nagelschlaggerät abgefangen werden. Während der Arbeit an dem hölzernen Seitenteil einer Kabelrolle sah der Arbeitnehmer, daß das Nagelschlaggerät zwar ausgelöst hatte, aber kein Nagel in das Holz eingedrungen war. Der Arbeitnehmer durfte daraufhin das Nagelschlaggerät mit "Schußrichtung" zur ca. 1,5 m entfernten Nagelvorsortiereinheit auf die Arbeitsfläche gelegt haben, um die Arbeitsfläche herumgegangen sein und versucht zu haben, den Defekt an der Vorsortiermaschine zu beheben. Dabei löste aus nicht geklärter Ursache die Nagelschlagmaschine von selbst aus und ein Nagel wurde abgeschossen. Da der Arbeitnehmer genau in "Schußrichtung" stand, wurde er am Kopf getroffen und der Nagel drang ihm in den Lidwinkel des linken Auges ein.

Ein Dreiachsanhänger wurde auf eine Kippbühne gestellt und dort seitlich entladen. Da diese Kippbühne jedoch für übliche, landwirtschaftliche Anhänger bemessen war, stand der Dreiachsanhänger fast 3 m über und reichte mit seinem hinteren Ende bis zum Bedienpult der Bühne. Um den Entladevorgang zu beschleunigen, betätigte ein Arbeitnehmer die Kippbühne. Dabei wurde die seitliche Bordwand des Hängers gegen den Bedienhebel der Kippbühne gedrückt, sodaß sich der Kippvorgang nicht mehr stoppen ließ. Der zwischen Bedienpult und Bordwand eingeklemmte Arbeitnehmer konnte sich nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit bringen. Einem Helfer gelang es, die Stromversorgung der Kippbühne zu unterbrechen und den bereits bewußtlosen Arbeitnehmer zu befreien.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Ein Ferialpraktikant nahm einen noch nicht behördlich abgenommenen Trägerlaufkran in Betrieb und wollte über die Steuerkassette den Kranhaken absenken. Der Kranhaken wurde jedoch entgegen dem Steuerbefehl gehoben, bis er an der Laufkatze anstand. Der Hubvorgang ließ sich aus zunächst unbekannten Gründen nicht unterbrechen, sodaß das Drahtseil riß und der Kranhaken herunterstürzte. Dabei traf er den Ferialpraktikanten und verletzte ihn schwer. Die durch Polizei und Arbeitsinspektorat durchgeführten Erhebungen ergaben einen falschen elektrischen Anschluß des Kranes sowie einen defekten Endschalter, der den Seilriß hätte verhindern sollen. Anläßlich der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung wären diese Fehler erkannt worden und hätte sich dieser Unfall vermeiden lassen.

Ein Arbeiter war mit dem Umpumpen von flüssigem Bitumen mit einer Temperatur von etwa 200° C beschäftigt. Nach Beendigung dieser Tätigkeit vergaß er, den Umfüllschlauch drucklos zu machen, und öffnete die Schlauchkupplung. Das unter Druck stehende Bitumen trat seitlich aus und fügte dem Arbeiter schwere Verbrennungen im Gesicht zu.

Im Rahmen von Servicearbeiten wurden an einem Eisenbahn-Güterwagen die in der Längsachse verschiebbar eingerichteten Trennwände bewegt. In unbeladenem Zustand sind jeweils drei solcher Trennwände, die an Laufrollen in einer an der Decke montierten Schiene hängen, an jeder Stirnseite des Waggons postiert und verankert. Nach Verschieben von zwei dieser Trennwände stürzte die dritte um und begrub einen Arbeitnehmer unter sich. Die Untersuchung dieses Unfalles ergab, daß dieser dritten Trennwand die Laufrollen fehlten und sie nur durch die beiden anderen Trennwände in ihrer Lage gehalten wurde. Aus dem Laufzettel des Waggons ergab sich, daß die Demontage

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

der Laufrollen im Ausland erfolgte, ohne daß auf diesen gefährlichen Zustand hingewiesen wurde.

An einer Zweifarben-Offset-Druckmaschine mußte mittels eines Kartonstreifens überschüssige Farbe von der Farbwalze entfernt werden. Dazu wurde das einlaufseitige Schutzgitter hochgeklappt. Ein von diesem Gitter betätigter Schutzschalter hätte die Druckmaschine sofort abschalten müssen, was jedoch in diesem Fall nicht geschah. Bei der Reinigungsarbeit geriet ein Arbeitnehmer in die laufende Walze. Bis zum Betätigen der Not-Aus-Taste war der ganze Arm eingezogen, der später amputiert werden mußte. Die anschließende Untersuchung ergab, daß auch an anderen Maschinen, die mit Schutzgittern versehen waren, die entsprechenden Schutzkontakte verstellt und daher nicht funktionsfähig waren.

Ein Stahlblock (Bramme) wurde zur weiteren Bearbeitung mittels Magnetkran auf eine Arbeitsplatte abgesetzt. Nach Ausschalten der Hebemagnete wurden diese angehoben. Durch Restmagnetismus blieb die Bramme jedoch an den Magneten hängen und wurde ein Stück mitgehoben. Nach Abklingen des Restmagnetismus stürzte die Bramme auf die Arbeitsplatte zurück, drückte dabei einen mit der weiteren Bearbeitung beschäftigten Arbeitnehmer gegen eine Anschlagwand und verletzte ihn dabei schwer.

4.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1991 von den zuständigen Unfallversicherungsträgern 1 226 (1 003) Arbeitnehmer gemeldet, deren Erkrankungen, die als beruflich verursacht angezeigt wurden, im Rahmen des Feststellungsverfahrens durch die Unfallversicherungsträger auch als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Die Zahl der dem Zentral-Arbeitsinspektorat gemeldeten anerkannten Berufskrankheiten stieg demnach gegenüber dem Vorjahr um 22 % bzw. um 223 Fälle. 1 216 Erkrankungen wurden gemäß § 177 Abs. 1, 10 Erkrankungen gemäß § 77 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannt. 13 (10) der gemeldeten Erkrankungen verliefen tödlich.

Somit erfolgte im Berichtsjahr eine Trendumkehr hinsichtlich der Zahl der anerkannten Berufskrankheiten, die seit 1989 eine rückläufige Tendenz zeigte.

Im Berichtsjahr wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat des weiteren von den Trägern der Unfallversicherung 3 552 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Davon waren 2 487 ärztliche Anzeigen, 1 065 Anzeigen wurden durch Betriebe erstattet.

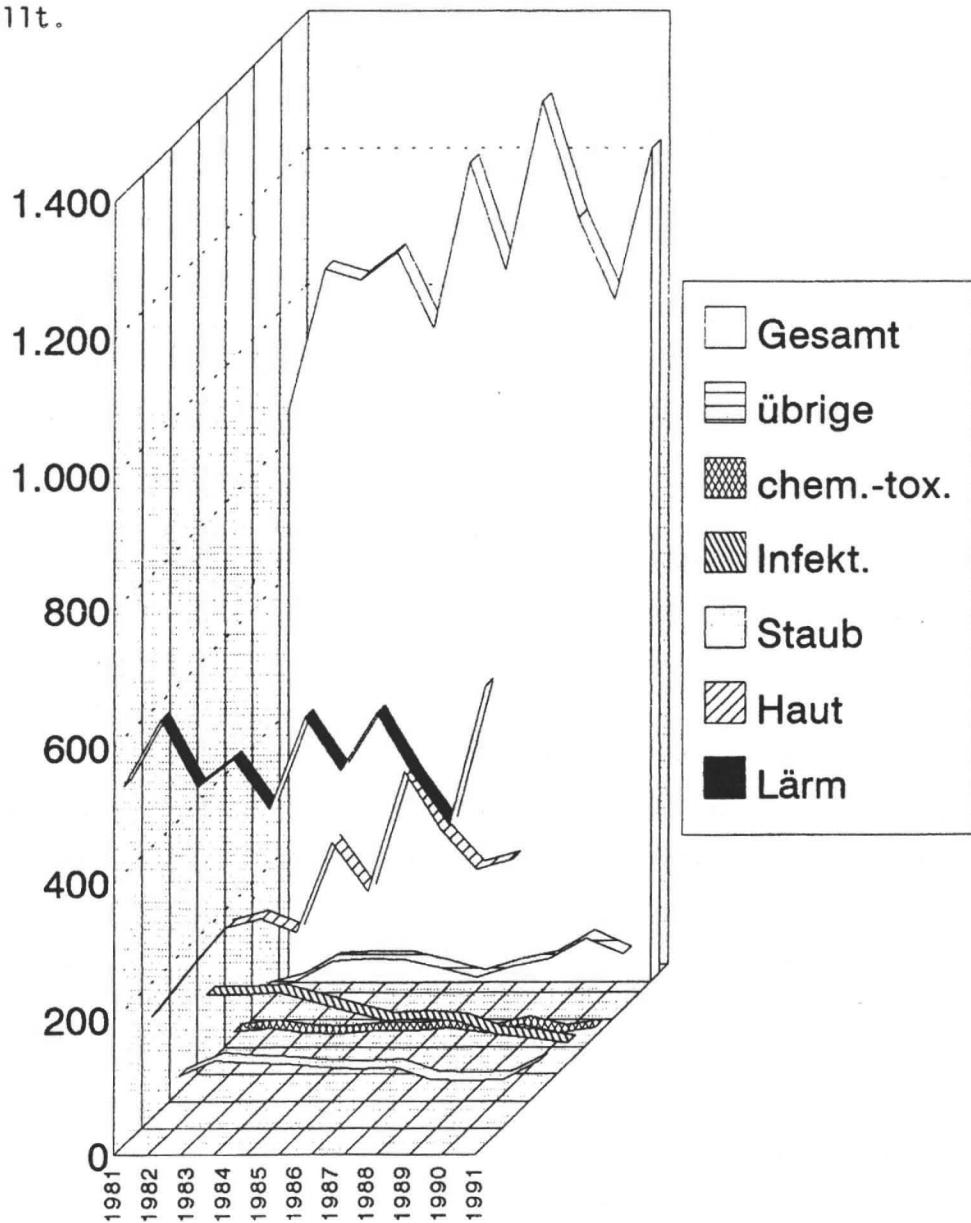
Betrachtet man die Verteilung der gemeldeten Berufskrankheiten im Hinblick auf Geschlecht bzw. Alter, so ergibt sich folgendes Bild:

Der größte Anteil entfällt auf die erwachsenen Arbeitnehmer mit 898 (704) Meldungen bzw. 73,2 % der gemeldeten Berufskrank-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

heiten; es folgen die erwachsenen Arbeitnehmerinnen mit 264 (231) bzw. 21,5 %, die jugendlichen Arbeitnehmerinnen mit 59 (63) bzw. 4,8 % und schließlich die jugendlichen Arbeitnehmer mit 5 (5) Meldungen bzw. 0,4 % der Gesamtzahl.

In der folgenden Graphik ist die Entwicklung der sechs häufigsten Berufskrankheiten bzw. Berufskrankheitengruppen seit 1981 dargestellt.



Häufigkeit der Berufskrankheiten

Es wurden nur Berufskrankheiten mit mehr als 10 Erkrankungsfällen berücksichtigt:

durch Lärm verursachte Hörschäden	675	(471)
Hauterkrankungen	381	(366)
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfells durch Asbest	45	(17)
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	31	(39)
Erkrankungen an Asthma bronchiale	30	(45)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankun- gen der tieferen Atemwege und der Lunge	23	(23)
Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe	14	(6)

Eine differenzierte Betrachtung zeigt, daß die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung nach wie vor den größten Anteil an den Berufskrankheiten stellen. 1991 wurden 675 (471) Beschäftigte, d.s. 55 % aller gemeldeten Berufskrankheiten, davon betroffen; 9 (8) davon waren Arbeitnehmerinnen. In 36 (36) Fällen verursachte der Hörverlust eine zumindest mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %. 285 (213) der Meldungen, das sind 42 % der gemeldeten Gehörschäden, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XIII infolge der bei der Metallbearbeitung vermehrt auftretenden Lärmbelastung. Sie behält somit weiterhin ihre dominierende Stellung unter den Wirtschaftsklassen sowohl in bezug auf die Anzahl der Hörschäden als auch auf die Schwere des Hörverlustes.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Die als beruflich verursacht anerkannten Hauterkrankungen stellen mit 381 (366) Meldungen einen Anteil an der Gesamtzahl von 31 %. Davon waren 108 (117) erwachsene, 5 (5) jugendliche Arbeitnehmer sowie 210 (183) erwachsene und 58 (61) jugendliche Arbeitnehmerinnen betroffen. In 82 (82) Fällen verursachten die Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %. Die erkrankten Arbeitnehmer/innen kamen hauptsächlich aus drei Wirtschaftsklassen. 125 Erkrankungsfälle, d.s. ein Drittel der gemeldeten Hauterkrankungen, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung), 71 auf die Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen) sowie 40 auf die Wirtschaftsklasse XXII (Gesundheits- und Fürsorgewesen).

Mit 45 (17) Erkrankungen ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Staublungenerkrankungen gegenüber 1990 deutlich angestiegen. Von den Meldungen entfielen 27 (5) auf Silikosen oder Silikatosen, 6 (4) auf Siliko-Tuberkulosen sowie 6 (2) auf Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen). 6 (6) Meldungen betrafen Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest. 8 Erkrankte verstarben an den Folgen der Berufskrankheiten.

Die Zahl der Infektionskrankheiten ging weiter zurück. Auf diese Erkrankungen entfielen 31 (39) Fälle. Die Erkrankten kamen ausschließlich aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Bei 3 Arbeitnehmern sowie 7 Arbeitnehmerinnen verursachte die Schwere der Erkrankung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um zumindest 20 %. Wie bisher waren entsprechend der dominierenden Rolle von weiblichen Beschäftigten im Krankenpflegedienst, 22 der Erkrankten, d.s. 71 % der gemeldeten Fälle von Infektionskrankheiten, Arbeitnehmerinnen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheiten-Liste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von den Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1991 10 (10) Erkrankungen von Arbeitnehmern bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten anerkannt wurden. 1 Erkrankung verlief tödlich.

Insgesamt gesehen zeigt sich, daß 1 056, d.s. 86 % der gemeldeten anerkannten Berufskrankheiten auf 2 Erkrankungsgruppen fallen, nämlich auf die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung und auf die Hauterkrankungen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der anerkannten Berufskrankheiten im Berichtsjahr um 22 % über dem Wert des Vorjahres liegt. Beträchtliche Steigerungen gab es vor allem bei den durch Lärm verursachten Hörschäden sowie bei der Gruppe der Staublungenerkrankungen. Dieser auffällige Anstieg der Berufskrankheiten ist insbesondere auf die Zunahme der Meldungen von bereits im Ruhestand befindlichen Arbeitnehmern zurückzuführen. Auch die Zahl der Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe stieg auf das mehr als Doppelte des Vorjahreswertes an. Bei den anderen Berufskrankheitengruppen ist entweder ein geringfügiger Anstieg (Hauterkrankungen), ein Stagnieren auf dem Wert des Vorjahres (durch chemisch-irritativ oder -toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge) oder ein Rückgang der Meldungen (Infektionskrankheiten, Erkrankungen an Asthma-bronchiale) zu beobachten.

Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen:

Es wurden nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 10 Erkrankungsfällen berücksichtigt:

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	381	(312)
XIV	Bauwesen	168	(119)
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	128	(122)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	98	(80)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	75	(70)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	55	(54)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	52	(49)
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	41	(31)
III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	39	(18)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	36	(42)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	31	(15)
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	26	(10)

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	24	(13)
XV	Handel; Lagerung	24	(17)

Bemerkenswerte Berufskrankheiten, Todesfälle**Erkrankung durch Kohlenoxid**

Ein Arbeitnehmer einer Spedition wurde beauftragt, eine Warenladung von Österreich in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen. Nach Entladung des Transportgutes am Bestimmungsort wurde er fernmündlich angewiesen, das Wochenende abzuwarten und montags nochmals mit seiner Firma wegen einer Retourladung in Verbindung zu treten. Da sich der Lenker jedoch zwei Tage nach dem vereinbarten Termin noch immer nicht gemeldet hatte, erstatteten die Angehörigen und das Unternehmen Abgängigkeitsanzeige.

Einen Monat später wurde der Sattelzug auf einem von dem Zielort ca. 70 km entfernten Autobahnrasplatz aufgefunden. In der Fahrerkabine lag die Leiche des Lenkers. Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine akute Kohlenoxidvergiftung zum Tod des Lenkers führte. Dieser Befund wurde durch das Ergebnis der technischen Überprüfung des LKW-Zuges erhärtet. Demzufolge gelangte infolge eines Defektes der in der Zugmaschine eingebauten Zusatzheizung Kohlenoxid in das Fahrerhaus, das dann zu der tödlichen Vergiftung des auf der Fahrerliege schlafenden Lenkers führte.

Erkrankungen durch Asbest

Ein in einem Zementwerk beschäftigter Arbeitnehmer wurde in der ersten Hälfte der 60-iger Jahre insgesamt ein- bis zweimal zu Aushilfsarbeiten in einem zur selben Holding gehörenden, benachbarten Betrieb herangezogen, in dem Produkte aus Asbestzement hergestellt wurden. Bei dieser Aushilfstätigkeit wurden Säcke mit Blauasbestinhalt entladen und entleert. Etwa 35 Jahre nach dieser Tätigkeit wurde während eines stationären Krankenhausaufenthaltes mittels Thorakoskopie ein malignes Pleuramesotheliom diagnostiziert. Diese Erkrankung führte schließlich zum Tode. Der Arbeitnehmer leistete diese Aushilfstätigkeit entsprechend seinen Angaben zwar insgesamt nur ein- bis zweimal in seinem Berufsleben. Es bestand jedoch für die medizinischen Sachverständigen keinerlei Zweifel an der Kausalität der Entstehung des Mesothelioms durch Asbest und damit an dessen berufsbedingter Verursachung, da bereits eine kurzfristige Exposition, insbesondere gegenüber dem besonders aggressiven Blauasbest, für die Entstehung dieser Erkrankung ausreicht.

Ein Arbeitnehmer war in einer Baustoffhandlung hauptsächlich für das Abladen und die Bearbeitung von Asbestzementprodukten verantwortlich. Dabei mußte er sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien aus den Asbestzementplatten Zählertafeln und Dachuntersichten zuschneiden. Diese Tätigkeiten verursachten ausgeprägte Staubentwicklungen. Etwa 50 Jahre nach dieser Tätigkeit traten bei dem Arbeitnehmer zunehmend Atembeschwerden bei Belastung sowie gelegentliches Ziehen in der linken Thoraxseite auf. Während eines unfallbedingten Krankenaufenthaltes wurde der Verdacht auf ein Pleuramesotheliom geäußert, der mittels Thorakoskopie und mehreren Probeexcisionen histologisch verifiziert wurde. Der Erkrankte verstarb an den Folgen dieser Berufskrankheit.

Ein Dachdecker war etwa 40 Jahre lang mit der Verlegung von gewellten sowie planen Asbestzementplatten beschäftigt. Diese wurden vor allem in den ersten Jahrzehnten mit handgeführten Trennschleifmaschinen zum Teil im Freien und zum Teil in geschlossenen Räumen trocken und ausschließlich ohne Absaugung zugeschnitten. Nachdem bei dem Arbeitnehmer plötzlich atemabhängige Schmerzen im Bereich des Brustkorbes, Husten mit etwas Blut im Auswurf, starker Nachtschweiß sowie Gewichtsverlust in relativ kurzer Zeit auftraten, wurde er einer stationär durchgeführten Untersuchung unterzogen, die die Diagnose einer Krebserkrankung im Sinne eines Bronchuskarzinoms der rechten Lunge ergab. Das eingeleitete Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit gestaltete sich jedoch deshalb schwierig, weil der Arbeitnehmer starker Raucher war und als Ursache für die vorliegende Krebserkrankung sowohl die Einwirkung von Asbest als auch von Tabakrauch in Frage kommen können. Es fanden sich allerdings in der Röntgendiffraktionsuntersuchung ein Amphibolasbest, nämlich Antophyllit, der zwar in der Asbestzementproduktion keine Verwendung findet, mit dem jedoch der in Österreich üblicherweise verarbeitete Chrysotilasbest in früheren Jahrzehnten durchaus kontaminiert hätte sein können. Dem Asbest wurde schließlich eine wesentliche Teilursache als Cokarzinogen beigemessen und diese Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt.

Ein Arbeitnehmer war durch viele Jahre in verschiedenen Betrieben als Fußbodenleger tätig. Dabei hatte er die Verlegung von Spannteppichen, Boden- und Wandbelägen durchzuführen. Bei diesen Arbeiten wurden Spachtelmassen und Kleber verwendet, die Lösungsmittel enthielten. Diese können chronische Reizungen der oberen Luftwegeschleimhaut und damit Kehlkopfentzündung und Bronchitis

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

hervorrufen, chronische Entzündungen also, die durchaus zu Entstehung maligner Entartungen beitragen können. Im Zuge des Verfahrens zur Feststellung von Berufskrankheiten stellte sich weiters heraus, daß das von dem Arbeitnehmer mehrheitlich verlegte Plattenmaterial asbestbeschichtet gewesen ist. Auch waren bei Renovierungsarbeiten häufig asbesthältige Isolierbeläge zu entfernen gewesen. Nach einer 35-jährigen Tätigkeit wurde bei dem Arbeitnehmer ein Plattenepithelkarzinom des Kehlkopfes diagnostiziert, was eine totale Kehlkopfentfernung erforderlich machte. Obwohl der Arbeitnehmer starker Raucher war und diese Erkrankung häufig bei Rauchern auftritt, beurteilten die ärztlichen Begutachter diese Erkrankung als durch berufsbedingte Synkarzinogenese verursacht. Die vorliegende Erkrankung wurde folglich gemäß § 177 Abs. 2 ASVG als beruflich bedingt anerkannt.

Ein Arbeitnehmer war etwa 40 Jahre lang bei einem Elektrogerätehersteller als Haustischler beschäftigt. Neben den üblichen Tischlerarbeiten mußte er gelegentlich Asbestzementplatten ohne Absaugung und ohne entsprechenden Atemschutz mit der Kreissäge in geschlossenen Räumen schneiden. 20 Jahre nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit trat zunehmend Atemnot auf. Als Ursache der Beschwerden wurde ein Pleuramesotheliom diagnostiziert, an dessen Folgen er verstarb. Obwohl die Exposition weit zurücklag und der Grad ihrer Intensität kaum mehr zu eruieren war, wurde diese Erkrankung in Anbetracht der wahrscheinlich nur kurzzeitigen, aber besonders intensiven Exposition gegenüber Asbestfasern und der vorhanden gewesenen Minimalasbestose als Berufskrankheit anerkannt.

Berufserkrankungen durch sonstige Schadstoffe

Ein Arbeitnehmer war in einem Bauunternehmen von Mitte der 50-iger Jahre an etwa 10 Jahre lang mit dem Aufbringen von Schwarzbelägen auf Straßen beschäftigt. Dabei wurden neben Bitumen und Asphalt auch Teerprodukte verarbeitet. Es handelte sich dabei um heute nicht mehr verwendete Steinkohlendestillate mit eindeutig krebserzeugendem Potential. Vor einigen Jahren erkrankte der Arbeitnehmer an einem Bronchuskarzinom, an dessen Folgen er schließlich verstarb. Da dieser Tumor erfahrungsgemäß bei Rauchern auftritt, der Erkrankte jedoch bereits seit langem nicht mehr rauchte, wurde die berufliche Exposition gegenüber Teerdämpfen als eine wesentliche Teilursache der Karzinombildung angesehen und diese Erkrankung gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel) als Berufskrankheit anerkannt.

Eine Arbeitnehmerin war in einem Unternehmen in der Fertigung von Jodoformtamponaden beschäftigt. Dabei wurde aus Baumwolle bestehendes Vormaterial in eine Lösung aus Jodoform, Glyzerin, Alkohol sowie Wasser getaucht und die losen Bänder anschließend auf Trockenhorden aufgehängt. Diese Imprägnierung wurde etwa einmal pro Woche innerhalb eines halben Arbeitstages vorgenommen. Sie wurde grundsätzlich nur unter Einsatz von Gummihandschuhen und zur Vermeidung von Infektionen des Materials durch die Atemluft der Beschäftigten mit chirurgischen Masken durchgeführt. Nach etwa 1 1/2 Jahren kam es bei der Arbeitnehmerin zu Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen und zu starkem Gewichtsverlust. Im Rahmen des folgenden stationären Krankenhausaufenthaltes wurde eine dekompensierte Hyperthyreose, die auf die beruflich bedingte exogene Jodzufuhr zurückzuführen war, diagnostiziert. Die Erkrankung wurde im Sinne der Bestimmungen des § 177 Abs. 2 ASVG als Berufskrankheit anerkannt.

Ein Meßtechniker führte Arbeitsplatz- sowie Emissionsmessungen in den unterschiedlichsten Industriezweigen durch. Bei dieser beruflichen Tätigkeit hatte er Kontakt mit aggressiven Gasen und Dämpfen, wie Fluorwasserstoffdämpfen, Salpeter- und Salzsäuredämpfen, Rauchgaskonzentrationen und v.a.m. Im Labor hatte er darüber hinaus häufig mit Azetondämpfen beim Bedampfen von Filtern zu tun. Nach einer etwa 10-jährigen Tätigkeit bemerkte er eine Aufhebung des Geruchsvermögens und eine verringerte Nasenatmung. Die klinische Untersuchung ergab eine Anosmie, die auf die Einwirkung beruflicher Schadstoffe zurückzuführen war. Die Erkrankung wurde deshalb als Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen des § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, erst dann herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten geregelt sind, von Ärzten, die durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

1991 wurden 93 594 (78 896) Arbeitnehmer aus 4 493 (4 162) Betrieben entsprechend den genannten Bestimmungen auf ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten hin untersucht. Diese Zahl liegt mit einem Plus von 14 698 untersuchten Arbeitnehmern über der des Vorjahres. Als Ursachen für diese Steigerung kommen insbesonders periodische Schwankungen aufgrund unterschiedlicher Untersuchungsintervalle und verschärzte Kontrollen der Arbeitsinspektorate in Betracht.

**Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw.
Tätigkeiten:**

(Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammern angegeben)

Lärm	41 140	(35 931)
chemisch-toxische Arbeitstoffe	36 272	(30 588)
quarz-, asbest- oder sonstige silikat-haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	11 959	(8 912)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	3 439	(2 589)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	784	(876)

Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer auf die einzelnen Wirtschaftsklassen:

(nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 1 000 untersuchten Arbeitnehmern angeführt)

Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)	45 150	(36 104)
--	--------	----------

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Wirtschaftsklasse XI (Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl)	13 188	(10 128)
Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz)	7 517	(7 277)
Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein- und Glaswaren)	5 282	(4 538)
Wirtschaftsklasse IX (Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe)	3 911	(2 287)
Wirtschaftsklasse V (Erzeugung von Textilien und Textilwaren)	3 304	(3 375)
Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen)	2 403	(2 492)
Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung)	2 338	(2 336)
Wirtschaftsklasse II (Energie- und Wasserversorgung)	2 047	(1 331)
Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen)	1 980	(1 711)
Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen)	1 353	(1 442)
Wirtschaftsklasse X (Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen)	1 187	(1 303)

Aufgrund dieser besonderen ärztlichen Untersuchungen wurden 263 (164) Arbeitnehmer aus 73 (85) Betrieben als für ihre Tätigkeit nicht geeignet beurteilt; davon wurden 4 (11) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In 6 (18) Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Wie bisher nahm die Zahl der durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für diese Untersuchungen ermächtigten Ärzte zu. 1991 standen 773 (746) ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen für diese Untersuchungen zur Verfügung.

Im Rahmen der von Arbeitsinspektoren bzw. Arbeitsinspektionsärzten in Betrieben durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 238 (311) Beanstandungen hinsichtlich gesundheitlicher Eignung der Arbeitnehmer sowie 839 (1 141) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte Ärzte.

5. VERWENDUNGSSCHUTZ

5.1 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin hievon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. 1991 sind bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 30 101 Meldungen der Arbeitgeber über schwangere Arbeitnehmerinnen eingelangt. Dazu kommen noch 2 609 Meldungen, die von sonstigen Stellen eingelangt sind (z.B. von den Amtsärzten und den Arbeitsinspektionsärzten), sodaß sich insgesamt 32 710 Schwangerschaftsmeldungen ergeben. Die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen von Seiten der Arbeitgeber ist gegenüber 1990 etwas gestiegen (1990: 29 408). Nach wie vor wird aber die Meldepflicht in zahlreichen Fällen mißachtet.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Die Arbeitsinspektionsärzte haben 1991 3 153 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1990: 2 683). Dazu kommen noch die von Amtsärzten ausgestellten Freistellungszeugnisse.

Die Arbeitsinspektionsärzte haben 1991 im Bereich Mutterschutz 3 245 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1990: 2 822).

Die Arbeitsinspektorate haben 1991 insgesamt 2 179 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes 1979 festgestellt, das entspricht gegenüber 1990 einer Steigerung um 13,72 %. Davon entfallen 547 Übertretungen, also mehr als ein Viertel, auf den Bereich Handel und Lagerung und 495 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Von den Mutterschutz-Beanstandungen betrafen 994 die Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 des Mutterschutzgesetzes. Die Verletzung der Meldepflicht wurde in 680 Fällen beanstandet, Übertretungen des Nachtarbeitsverbotes, des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbotes sowie des Überstundenverbotes wurden in 411 Fällen festgestellt.

5.2 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht vor, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht unter gewissen Voraussetzungen nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsin-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

spektorat oder nach Genehmigung durch das Arbeitsinspektorat oder durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zulässig ist.

Im Berichtsjahr haben die Arbeitsinspektorate 166 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen erteilt, diese Genehmigungen gelten für 1 411 Arbeitnehmerinnen. Von diesen Ausnahmegenehmigungen betreffen 109 die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 47 Ausnahmegenehmigungen betreffen das Reinigungs- und Aufsichtspersonal. In 10 Fällen wurde den Arbeitsinspektoraten eine Vorverlegung der Frühschicht auf 5 Uhr durch den Arbeitgeber angezeigt, diese Anzeigen betreffen 315 Arbeitnehmerinnen.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 21 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, diese Ausnahmegenehmigungen betreffen 1 062 Arbeitnehmerinnen. Von diesen Ausnahmegenehmigungen entfallen 7 auf Schichtbetriebe (Beginn der Frühschicht ab 5.00 Uhr bzw. Ende der Spätschicht bis 24.00 Uhr), 8 Ausnahmegenehmigungen betreffen Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen, 3 betreffen die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 3 Genehmigungen betreffen soziale Dienste.

Insgesamt wurden daher 1991 für 197 Betriebe Ausnahmen vom Nacharbeitsverbot für Frauen durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder aufgrund von Anzeigen wirksam. Betroffen waren insgesamt 2 788 Arbeitnehmerinnen. Im Vergleich zu 1990 ergibt sich eine Zunahme um 37 Betriebe bzw. 613 Arbeitnehmerinnen.

Im Jahr 1991 haben die Arbeitsinspektorate 189 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen festgestellt (gegenüber 268 im Jahr 1990, das entspricht einem Rückgang um fast

30 %). Von diesen Beanstandungen entfällt mehr als die Hälfte (97) allein auf die Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung, 37 entfallen auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

5.3 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat oder den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, durch die z.B. eine Verlängerung der Arbeitszeit oder eine Verkürzung der Ruhezeit zugelassen werden kann. Die Arbeitsinspektorate haben 1991 350 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, diese Genehmigungen betrafen 25 945 Arbeitnehmer. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat 1991 23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, betroffen waren 12 807 Arbeitnehmer.

Von diesen insgesamt 373 Ausnahmegenehmigungen entfielen 167, fast die Hälfte, auf die Genehmigung von Überstunden gemäß § 7 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes. Diese Überstundengenehmigungen betrafen 15 748 Arbeitnehmer. In 69 Fällen wurde eine Verlängerung der Einsatzzeit für Lenker und Beifahrer wegen Vorliegens von Arbeitsbereitschaft genehmigt (dies betraf 1 091 Arbeitnehmer), in 75 Fällen wurde eine abweichende Pausenregelung gemäß § 11 Abs. 6 des Arbeitszeitgesetzes bewilligt (dies betraf 18 575 Arbeitnehmer). Gegenüber 1990 hat die Zahl der Ausnahmegenehmigungen um 62, die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer um 5 105 abgenommen.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsin-

spektorat anzugeben. Bei den Arbeitsinspektoraten sind 1991 insgesamt 1 375 solcher Meldungen eingelangt, diese betrafen 6 506 Arbeitnehmer. Der Großteil dieser Meldungen entfiel auf die Wirtschaftsklasse Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Diese Anzeigen betreffend außergewöhnliche Fälle wurden 1991 von insgesamt 250 Betrieben erstattet, es erfolgten somit oft pro Betrieb mehrere Meldungen innerhalb des Jahres.

Die Arbeitsinspektorate haben 1991 10 981 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt (1990: 12 586), davon allein im Bereich des Gastgewerbes 4 384 (1990: 3 671). Die Arbeitszeitbeanstandungen sind somit insgesamt um 12,75 % zurückgegangen, im Bereich des Gastgewerbes jedoch gegenüber 1990 um 19,42 % angestiegen.

Darüber hinaus wurden bei 9 415 gemeinsam mit den Organen der öffentlichen Sicherheit auf Straßen und an den Grenzübergängen kontrollierten Fahrzeugen 4 572 Beanstandungen betreffend die Beschäftigung von Lenkern und Beifahrern festgestellt (1990: 4 765). Berücksichtigt man diese Übertretungen, so ergeben sich 1991 insgesamt 15 553 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes.

5.4 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1991 3 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitsruhegesetz erteilt.

Im Jahr 1991 haben die Arbeitsinspektorate 1 295 Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes festgestellt (1990: 1 313). 582 dieser Übertretungen entfielen auf das Hotel- und Gastgewerbe (1990: 412),

263 Arbeitsruheübertretungen entfielen auf Handel und Lagerung (1990: 339).

5.5 Heimarbeit

Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme

Im Berichtsjahr zeigt sich weiterhin ein Rückgang der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkt Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, wobei vor allem die Zahl der Heimarbeiter/innen gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken ist. Für das Sinken der Zahlen, wovon alle Heimarbeitskommissionen betroffen sind, sind überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

In den traditionellen Heimarbeitsbereichen, wie Oberbekleidung, Wäsche und verwandte Erzeugnisse und Textilien, wird durch den Import von Billigstfertigware der Konkurrenzdruck immer größer, sodaß viele kleinere Erzeugungsbetriebe und vor allem Zwischenmeister kaum mehr Heimarbeiter beschäftigen, ja sogar oft selbst Konkurs oder Ausgleich anmelden müssen. In vielen Fällen fehlt es bei diesen Gewerbetreibenden an der Nachfolge, sodaß vor allem Zwischenmeisterbetriebe mit dem Erreichen des Pensionsalters des Inhabers/der Inhaberin zu bestehen aufhören bzw. oft schon vorher der Gewerbeschein zurückgelegt wird, um in einen anderen Beruf abzuwandern.

Vorwiegend im Textil-, Schuh- und Metallbereich konnte ein weiterer Zugriff auf die Arbeitskräfte der CSFR und Ungarn, aufgrund des derzeit noch sehr niedrigen Lohnniveaus, beobachtet werden.

Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragsspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden in der Regel die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise beschäftigt. Da für die in Heimarbeit Beschäftigten u.a. kein Kündigungsschutz und keine Abfertigungsregelung besteht, ist es für die Auftraggeber günstiger, die Heimarbeiter nicht mehr zu beschäftigen.

Darüber hinaus führt die noch immer nicht vorhandene gesetzliche Regelung einer Lohnabrechnung der Heimarbeiter/innen mittels EDV zu weiteren Problemen. Vor allem Auftraggeber, die früher eine Vielzahl von Heimarbeitern beschäftigten, verzichten immer mehr auf die Vergabe von Heimarbeit, um die aufwendige und unzeitgemäße gesetzliche Abrechnungsform nicht mehr durchführen zu müssen.

Dazu kommt noch, daß immer mehr Auftraggeber versuchen, die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu umgehen, indem sie mit ihren Heimarbeitern Werkverträge abschließen, oder diese als Aushilfen bezeichnen. In allen der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gelangten Fällen handelte es sich um Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes. Alle diese Heimarbeiter/innen erhielten von ihren Auftraggebern ein zu geringes Stückentgelt. Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Krankenentgelt, Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration wurden überwiegend nicht bezahlt. Überall lagen grobe Übertretungen des Heimarbeitsgesetzes vor.

In Zukunft wird es weiterhin unbedingt notwendig sein, besonderes Augenmerk auf jene Auftraggeber zu richten, die sich durch das ständige Übertreten des Heimarbeitsgesetzes unlautere Vorteile gegenüber jenen Auftraggebern sichern, die ihre Heimarbeiter/innen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beschäftigen.

Auch ist es wichtig, um weitere Versuche hintanzuhalten, die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu umgehen, die Heimarbeiter/innen vermehrt über ihre Rechte und über die ihnen nach dem Heimarbeitsgesetz zustehenden Entgelte zu informieren.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, rasch die gesetzliche Grundlage für eine einfachere Abrechnung der Heimarbeiter/innen und vor allem auch für eine EDV-mäßige Lohnabrechnung, zu schaffen.

Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen

Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken lässt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Arbeitnehmer bestimmt sind.

Heimarbeiter

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Zwischenmeister

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelpersonen

Mittelperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Heimarbeits- kommissionen	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischen- meister
I	95	230	35
II	86	345	6
III	113	1604	0
IV	105	750	0
V	311	3529	3
Summe	710	6458	44

Eine der wesentlichsten Aufgaben im Bereich der Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1991 wurden von den Arbeitsinspektoraten 154 Auftraggeber zu Nachzahlungen in einer Gesamthöhe von S 2.040.274,92 veranlaßt.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug insgesamt 1 098, wobei der Entgeltschutz mit 66,5 % an der Spitze lag. Ein großer Teil der Beanstandungen entfällt weiters auf die Führung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen sowie die Listenführung.

5.6 Mißstände im Gastgewerbe

Das Gastgewerbe weist nach wie vor mit Abstand die meisten Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes auf. Von den 19 660 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkerkontrollen) entfielen 1991 8 309 auf die Wirtschaftsklasse

Beherbergungs- und Gaststättenwesen, also 42 % aller Beanstandungen. Bei den Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen betrug der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an den Gesamtbeanstandungen 67 %, bei den Arbeitsruheübertretungen 45 %, bei den Arbeitszeitbeanstandungen 40 % und bei den Mutterschutzbeanstandungen 22 %. Im Gastgewerbe werden also alle wesentlichen Vorschriften des Verwendungsschutzes massiv übertreten.

Wie kraß die Mißstände sind, zeigt sich deutlich bei einem Vergleich mit der Zahl der von den Kontrollen der Arbeitsinspektion erfaßten Betriebe und Arbeitnehmer: 1991 wurden 6 812 Gastgewerbebetriebe mit 49 540 Arbeitnehmern kontrolliert, d.s. 17 % der von der Arbeitsinspektion insgesamt kontrollierten Betriebe bzw. 5,3 % der durch die Kontrolle erfaßten Arbeitnehmer. Auf diesen Bereich entfielen aber 42 % der festgestellten Übertretungen.

Die Übertretungen von Verwendungsschutzzvorschriften im Gastgewerbe sind gegenüber 1990 (7 100 Beanstandungen) um 17 % gestiegen, obwohl wesentlich weniger Betriebe dieser Wirtschaftsklasse kontrolliert wurden (- 15 %). Vor allem die Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes (+ 41 %) und des Mutterschutzgesetzes (+ 30 %) haben stark zugenommen. Entgegen dem Vorjahr sind auch die Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenschutzes wieder angestiegen (+ 8,4 %).

Im Sommer 1991 haben die Arbeitsinspektorate besonderes Gewicht auf die Kontrolle der Gastgewerbebetriebe gelegt, wobei vor allem die Beschäftigungsbedingungen der Ferialpraktikanten überprüft wurden. Insgesamt wurden 2 516 Gastronomie- und Hotelleriebetriebe überprüft und 8 043 Übertretungen, davon 4 580 im Bereich des Verwendungsschutzes, festgestellt. 2 654 Übertretungen betrafen Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften, 1 926 Übertretungen betrafen Schutzzvorschriften für Kinder und Jugendliche. Besonders viele

Übertretungen wurden in Vorarlberg (1 087 Übertretungen in 126 Betrieben), in Tirol (1 381 Übertretungen in 429 Betrieben) und im 1. bis 6. Aufsichtsbezirk (2 718 Übertretungen in 612 Betrieben) festgestellt.

5.7 Übertretungen im Handel

Auf Handel und Lagerung entfielen im Berichtsjahr 3 373 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes, das entspricht gegenüber 1990 (5 058 Beanstandungen) einem Rückgang um 33,3 %. Diese Rückgänge könnten aber darauf zurückzuführen sein, daß 1991 um rund ein Drittel weniger Handelsbetriebe kontrolliert und auch um rund ein Drittel weniger Arbeitnehmer erfaßt wurden als im Vorjahr.

In Wien wurde im Dezember 1991 eine Schwerpunktaktion in Handelsbetrieben durchgeführt, um im Zusammenhang mit den "langen Einkaufsamstagen" vor Weihnachten die Einhaltung der für Jugendliche notwendigen 43-stündigen Wochenfreizeit zu überprüfen. Dabei wurden 274 Betriebe kontrolliert, wobei in 226 keine Übertretungen des KJBG festgestellt wurden. Nur in 18 der kontrollierten Betriebe wurde die Wochenfreizeit für Jugendliche nicht eingehalten, betroffen waren 25 Jugendliche. Gegenüber den Vorjahren stellt dies eine bemerkenswerte Verbesserung dar, was sicherlich auch auf die verstärkte Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen ist.

5.8 Beschäftigung von Lenkern

Bei den Betriebskontrollen haben die Arbeitsinspektorate 1991 insgesamt 1 206 Übertretungen der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes betreffend Lenker und Beifahrer festgestellt. Gegenüber 1990 (1 580 Übertretungen) sind diese Beanstandungen deutlich gesunken. Die Einhaltung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer wurde außerdem im Rahmen von gemeinsamen Kontrollen mit den Organen der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und an den Grenzübergängen überprüft. Durch diese Kontrollen wurden 9 415 Fahrzeuge erfaßt. In 4 572 Fällen erfolgten Beanstandungen, insbesondere in bezug auf das Nichtführen der Fahrtenbücher, die Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten und Einsatzzeiten sowie die Nichteinhaltung der Lenkpausen, Ruhepausen und Ruhezeiten. Auf in Österreich zugelassene Fahrzeuge entfielen 2 325 Beanstandungen: in 1 715 Fällen wurde das vorgeschriebene Fahrtenbuch nicht geführt, in 489 Fällen eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeit festgestellt (davon in 32 Fällen eine Lenkzeit von über 14 Stunden), in 517 Fällen eine Überschreitung der zulässigen Einsatzzeit. In 71 Fällen wurden derart krasse Übertretungen festgestellt, daß die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit aus Gründen der Verkehrssicherheit an der Weiterfahrt gehindert werden mußten.

Gegenüber 1990 ergibt sich ein Rückgang der Zahl der kontrollierten Fahrzeuge um 3,3 % und ein Rückgang der Beanstandungen um 4,5 %.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 1991 gemäß § 17 Abs. 4 AZG an 35 Betriebe Genehmigungen betreffend Ausnahmen bzw. Erleichterungen bei der Führung von Fahrtenbüchern im Nahverkehr, diese gelten für insgesamt 496 Lenker.

Bei der Beschäftigung von Lenkern bestehen nach wie vor krasse Mißstände, die sowohl aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes als auch aus der Sicht der Verkehrssicherheit bekämpft werden müssen. Gerade in diesem Bereich bieten aber die bestehenden Rechtsvorschriften keine ausreichenden Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. So zeigt sich immer häufiger, daß eine Kontrolle der Lenk- und Einsatzzeit durch das Fehlen von Fahrtenbüchern oder durch falsche Aufzeichnungen und Manipulationen vereitelt wird.

Eine Verbesserung in diesem Bereich kann allerdings nicht allein durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden, sondern nur durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet des Kraftfahrrechtes bzw. des Verkehrsrechtes einerseits und dem Gebiet des Arbeitszeitrechtes andererseits. So wäre - entsprechend der Rechtslage in anderen Ländern - sowohl bei Überschreitung der zulässigen Lenkzeit oder Nichteinhaltung der Ruhezeit als auch bei fehlenden Nachweisen über die geleistete Lenkzeit ein zwangsweises Abstellen der Fahrzeuge durch Organe der öffentlichen Sicherheit eine wirksame Sanktion und ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit und zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer. Gerade in diesem Bereich ist damit zu rechnen, daß eine Übernahme der für alle Lenker geltenden EG-Vorschriften eine wesentliche Verbesserung auch auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes bringt.

C. ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

1. KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG

Allgemeines

Zu den wichtigsten Aufgaben des Zentral-Arbeitsinspektorates gehört die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate. Sowohl im Interesse der Gleichbehandlung als auch der Rechtssicherheit müssen die Voraussetzungen für eine österreichweite einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate geschaffen werden. Dieser Zielsetzung dienen vor allem die Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates, in denen Auslegungsrichtlinien zu bestimmten Arbeitnehmerschutzvorschriften und Richtlinien für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren festgelegt werden. So ergingen 1991 umfassende Erlässe zur Vollziehung der Vorschriften über die betriebsärztliche Betreuung, zur Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes im gewerbe rechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, zur Erstattung von Strafanzeigen durch die Arbeitsinspektion, zur Stellung von Arbeitsinspektoren als Zeugen und Sachverständige vor Gericht sowie zu Problemen des Datenschutzrechtes. Weiters wurden Fragen des Verwendungsschutzes wie beispielsweise über die Ausstellung von Freistellungszeugnissen nach dem Mutterschutzgesetz, über Beschäftigungsbeschränkungen für Hausbesorgerinnen oder über die Auslegung von Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes durch Erlässe klargestellt. Im technischen Bereich ergingen grundlegende Erlässe zur Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate bei Asbestsanierungsarbeiten sowie zum Problemkreis der Krebsgefährdung durch Holzstaub bei der Arbeit.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert die Arbeitsinspektorate laufend über die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes, um eine einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten.

Eine besonders wichtige Aufgabe stellt auch eine regelmäßige Weiterbildung der Arbeitsinspektoren dar. Im Rahmen von Instruktorenseminaren werden bestimmte Fachfragen bzw. Probleme eingehend behandelt. An diesen Seminaren nehmen Vertreter aller Arbeitsinspektorate teil, die dann anschließend die wesentlichen Ausbildungsinhalte an die übrigen Bediensteten des Arbeitsinspektorates vermitteln. Weiters fanden in den meisten Aufsichtsbezirken Aussprachen zwischen den Mitarbeitern/innen der Arbeitsinspektorate und dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu Fragen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und Verwaltungsstrafverfahrens statt.

Zur Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektion und im Sinne einer österreichweiten einheitlichen Vorgangsweise werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat regelmäßig Schwerpunktaktionen angeordnet. So wurden 1991 Schwerpunktaktionen zur Überprüfung der Handelsbetriebe und der Beschäftigung von Jugendlichen und Pflichtpraktikanten im Gastgewerbe durchgeführt.

Fachliche Weiterbildung der Bediensteten bei der Arbeitsinspektion

Im Jahr 1991 wurden für die Bediensteten der Arbeitsinspektion im Rahmen der Arbeitsplatzschulung durch insgesamt 18 Wochen interne Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Weitere Ausbil-

dungsveranstaltungen - Grundkurse, Fachkurse und Dienstprüfungs-kurse - in der Dauer von insgesamt 21 Wochen dienten der Vorbereitung der Durchführung der Dienstprüfung.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungskurse abgehalten:

zwei Workshops "Datenschutzgesetz",

ein Seminar "Erkennen von Tachographenmanipulationen",

ein pädagogisches Methodenseminar für Instruktoren,

Seminare für Instruktoren zu den Themenkreisen:

"Elektrotechnik",

"Lärm und Vibrationen",

diverse Führungskräfteseminare,

eine Grundschulung für Kanzleikräfte im Textverarbeitungs-programm "WORD",

ein Seminar für Kassenführer.

Das in den Seminaren "Elektrotechnik" und "Lärm und Vibrationen" vermittelte Fachwissen wird von den Seminarteilnehmern (pro Arbeitsinspektorat je ein Bediensteter), den "Instruktoren", in Form von medienunterstützten Vorträgen an die Bediensteten aller Arbeits-inspektorate weitergegeben.

Einrichtung einer Rufbereitschaft in den Arbeitsinspektoraten

Um die Erreichbarkeit von Arbeitsinspektoren auch außerhalb der Normaldienstzeit sicherzustellen und ein sofortiges Einschreiten der Arbeitsinspektion bei Arbeitsunfällen und in sonstigen Fällen von unmittelbar drohenden Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr eine Rufbereit-

schaft eingerichtet: Ein Arbeitsinspektor pro Arbeitsinspektorat ist außerhalb der Amtsstunden sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mittels Mobiltelefones erreichbar und kann im Bedarfsfall unverzüglich vor Ort agieren. Durch diese organisatorische Maßnahme sind die Arbeitsinspektorate nunmehr im Interesse der Arbeitnehmer rund um die Uhr erreichbar.

2. DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

Allgemeines

Das Zentral-Arbeitsinspektorat führt Verwaltungsverfahren in erster Instanz in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes durch, wenn das Verfahren sich auf in mehreren Aufsichtsbezirken gelegene Betriebe bezieht. Darüber hinaus werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat jene Verwaltungsverfahren durchgeführt, in denen nach den einzelnen Rechtsvorschriften des Verwendungsschutzes in erster Instanz eine Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorgesehen ist, beispielsweise betreffend Ausnahmen vom Nacharbeitsverbot für Frauen für soziale Dienste, Ausnahmen von der Pflicht zur Führung des Fahrtenbuches, Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat 1991 insgesamt 84 Verwaltungsverfahren erster Instanz in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes durchgeführt.

Bei Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektion werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat die Berufungsverfahren durchgeführt, gleiches gilt in Fällen, in denen der Instanzenzug vom Landeshauptmann zum Bundesminister für Arbeit und Soziales geht. 1991 wurden 12 Berufungsverfahren auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes, 21 auf

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie eines betreffend das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 abgeschlossen. Von den Berufungsverfahren auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes betrafen 13 die betriebsärztliche Betreuung oder den sicherheitstechnischen Dienst.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales berechtigt, gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. 1991 wurden 34 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, der Großteil betraf letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften.

Eignungserklärungen und Zulassungen

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurden im Berichtsjahr Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit abgegeben. Weiters wurden für Strahleneinrichtungen und für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Bauart nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes zugelassen.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen haben im Jahr 1991 1050 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und 18 871 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer,

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch Arbeitsinspektoren als Vortragende tätig; an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Vor allem aufgrund der politischen Veränderungen in den ehemaligen Ostblockstaaten, und hier insbesondere in Jugoslawien, wurde im Berichtsjahr in zunehmendem Ausmaß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales ausländische Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten anerkennen kann.

Beteiligung an Verwaltungsverfahren

In zahlreichen Berufungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973 wirkte auch im Jahr 1991 das Zentral-Arbeitsinspektorat in der Ministerialinstanz zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer mit.

Auch in Verwaltungsverfahren, die von anderen Bundesministerien in erster Instanz geführt wurden, wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat mit, um die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu vertreten.

Auch im Jahre 1991 wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat in zahlreichen erstinstanzlichen Verfahren nach dem Strahlenschutzge-

setz in der Ministerialinstanz zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer mit. Diese Verfahren betrafen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen sowie den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen in Krankenanstalten (Elektronenbeschleunigeranlagen) sowie im Bereich von Wissenschaft und Forschung.

3. KONFERENZEN DER ARBEITSINSPEKTION

Konferenz der Amtsvorstände

Im Berichtsjahr fand die alljährliche Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate in Steyr statt, bei der aktuelle Probleme des Arbeitnehmerschutzes besprochen wurden. Erstmals erfolgte im Rahmen dieser Konferenz ein Meinungsaustausch mit Vertretern der Österreichischen Industriellenvereinigung; dieser Dialog soll auch in Zukunft weitergeführt werden.

Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen, Hygienetechnikertagung

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1991, wie in den vorangegangenen Jahren, zwei Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen sowie eine Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/innen mit den Hygienetechnikern. Die erste Zusammenkunft der Arbeitsinspektionsärzte/innen fand in Wien in der Zeit vom 22. bis 23 April statt. Daran schloß die Aussprache der Arbeitsinspektions-

ärzte/innen mit den Hygienetechnikern an, die bis 25. April dauerte. Das zweite Treffen der Arbeitsinspektionsärzte/innen wurde vom 30. September bis 3. Oktober abgehalten. Tagungsort dieser Gespräche war St. Gilgen am Wolfgangsee. Ziel dieser Aussprachen ist neben dem Erfahrungs- und Wissensaustausch die Erörterung aktueller arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Fragen sowie die Diskussion und Festlegung einheitlicher Vorgangsweisen bei der Bearbeitung anfallender Probleme. In Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Zentral-Arbeitsinspektorates wurden auch rechtliche Fragen, die bei der arbeitsinspektionsärztlichen und der Tätigkeit der Hygienetechniker auftreten, beraten.

Kinder- und Jugendlichenschutz

Im Oktober 1991 fand in Reichenau a.d. Rax eine Konferenz der Arbeitsinspektion über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendlichenschutzes statt. An dieser Konferenz nahmen neben Vertretern der Arbeitsinspektion die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teil. Im Rahmen dieser Konferenz wurden aktuelle Probleme und Auslegungsfragen zu Schutzbestimmungen für die Beschäftigung von Jugendlichen erörtert. Diese Konferenzen dienen vor allem auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den mit Angelegenheiten des Kinder- und Jugendlichenschutzes befaßten Institutionen.

4. ARBEITNEHMERSCHUTZKOMMISSION

Die Geschäftsführung der Arbeitnehmerschutzkommission ist dem Zentral-Arbeitsinspektorat übertragen. Im Berichtsjahr wurden zwei

Sitzungen des Plenums abgehalten. Bei der ersten wurden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt sowie die Fachausschüsse für die Beratung eines Entwurfes der Bauarbeiterenschutzverordnung und zur Begutachtung von MAK-Werten eingesetzt, bei der zweiten wurde der Beschuß betreffend Aussendung des Entwurfes der Bauarbeiterenschutzverordnung zur allgemeinen Begutachtung gefaßt.

Der Fachausschuß zur Begutachtung des Entwurfes einer Bauarbeiterenschutzverordnung hielt im Berichtsjahr fünf Sitzungen ab. Hierbei wurde der gemäß dem Ergebnis von 51 Sitzungen der ersten Lesung überarbeitete Entwurf in einer zweiten Lesung in die Form gebracht, die dem Plenum zur Fassung des Beschlusses vorgelegt wurde, dem Herrn Bundesminister zu empfehlen, diesen Entwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuführen.

5. ZUSAMMENARBEIT MIT SONSTIGEN STELLEN

Vorschriften zum Verwendungsschutz

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes mit. So nehmen Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates regelmäßig an den Sozialpartnerverhandlungen über die Änderung des Arbeitszeitrechtes, über die Novellierung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes sowie über Änderungen des Mutterschutzgesetzes teil. Durch die Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden und daß bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften auch der Gesichtspunkt der Vollziehbarkeit entsprechend berücksichtigt wird.

Strahlenschutzverordnung

Die Arbeiten an einer Novelle zur Strahlenschutzverordnung blieben auch im Berichtsjahr unterbrochen, da die neue EG-Richtlinie zur "Festsetzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlen" noch nicht fertiggestellt werden konnte. Um EG-Konformität zu erreichen, wird vorerst die Fertigstellung dieser EG-Richtlinie abgewartet.

Flüssiggasverordnung

Die Mitarbeit am Entwurf einer Flüssiggasverordnung wurde fortgesetzt.

Nachweis der Fachkenntnisse

Im Zusammenhang mit der aktuellen Problematik "Asbestsanierung" konnten im Berichtsjahr von einer österreichischen Ausbildungsstätte erstmals zwei einwöchige Kurse veranstaltet werden, die eine Ausbildung zum Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse für aufsichtsführende Personen von Firmen, die Asbestsanierungen durchführen, vermitteln.

Gentechnologie

Das Gesundheitsministerium hat einen Entwurf eines Gentechnikgesetzes ausgearbeitet, das insbesondere Regelungen zum Allgemeinen Gesundheitsschutz und Bewilligungspflichten vorsieht.

Im Rahmen der Überarbeitung dieses Entwurfes fanden im Gesundheitsministerium mehrere Besprechungen von Arbeitsgruppen statt, an denen Vertreterinnen des Zentral-Arbeitsinspektorates und des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes Wien teilgenommen haben.

Die für gentechnisches Arbeiten erforderlichen spezifischen Arbeitnehmerschutzzvorschriften werden entsprechend der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (90/679/EWG) im Rahmen der EG-Anpassung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften umgesetzt werden. Diese Regelungen müssen mit den Bestimmungen eines Allgemeinen Gentechnikgesetzes abgestimmt werden.

6. SONSTIGES

Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten in zahlreichen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit. Diese Mitarbeit ist insofern von großer Bedeutung, als Österreich als Mitglied des CEN und des CENELEC gehalten ist, Europäische Normen bzw. elektrotechnische Sicherheits-

vorschriften nach Beschußfassung durch CEN/CENELEC in das nationale Regelwerk zu übernehmen und eine Einflußnahme auf Inhalt und Formulierung dieser technischen Regeln nur während der Entstehungsphase, nicht aber in der Abstimmungsphase wirksam ist.

D. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 1991 insgesamt rd. 179,7 Mio. S, davon entfielen 140,5 Mio. S auf den Personalaufwand, 10,6 Mio. S für Aufwendungen für gesetzlichen Verpflichtungen, 28,3 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben. Die im wesentlichen aus Kommissionskosten entstandenen Einnahmen erreichten im Berichtsjahr eine Höhe von rd. 4,6 Mio. S.

Im Berichtsjahr wurde die Neuunterbringung der Arbeitsinspektionen Krems und St. Pölten in Bundesgebäuden (Krems: Adaptierung einer neuen Unterkunft; St. Pölten: Unterbringung in einem Bundesamtsgebäude - Neubau zusammen mit dem Finanzamt und der Arbeitsmarktverwaltung) abgeschlossen. Die offiziellen Eröffnungen fanden anfangs 1991 statt.

E. ARBEITSINSPEKTORATE

1. AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die gesamte Tätigkeit der Arbeitsinspektorate, wobei naturgemäß der Außendienst im Vordergrund steht, also die Besichtigung von gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen sowie von Bau(Arbeits)stellen. Auch die Überprüfung der Dienststellen des Bundes aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes stellt einen Teil der Gesamttätigkeit dar, über den im Sinne des § 9 dieses Gesetzes das Zentral-Arbeitsinspektorat einen gesonderten, detaillierten Bericht zu erstatten hat. Soweit im Text- oder Tabellenteil auf Wirtschaftsklassen Bezug genommen wird, sind die Dienststellen des Bundes den jeweiligen Wirtschaftsklassen zugeordnet und werden begrifflich von "Betrieben" nicht unterschieden. In der weiteren Folge des Berichtes werden die Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1990) in Klammer angegeben.

Am Ende des Jahres 1991 waren bei den 20 Arbeitsinspektoraten insgesamt 195 274 (176 346) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen und auswärtige Arbeitsstellen) EDV-mäßig zur Inspektion vorgemerkt. Des weiteren wurden bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 62 356 (47 495) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, EDV-mäßig erfaßt und in Evidenz geführt. Im folgenden werden auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe gezählt.

Nach der Anzahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkteten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Verteilung der (EDV-mäßig erfaßten) vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit							1001 u.m.
	1 - 4	5 - 19	20-50	51-250	251-750	751-1000		
Arbeitnehmern/innen								
1990	101096	56634	11607	6103	736	60	110	
1991	115838	60255	11952	6278	779	63	109	
Zunahme	14742	3621	345	175	43	3	-	
Abnahme	-	-	-	-	-	-	1	

Im Vergleich zum Stand des Jahres 1986 (vor Einführung der EDV bei der Arbeitsinspektion) mit 189 111 vorgemerkten Betrieben bedeuten diese Zahlen eine Erweiterung des damaligen Standes um 3,25 %.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 51 556 (66 464) Betrieben 54 526 (70 074) Inspektionen durchgeführt, davon 2 970 (3 610) weitere Inspektionen. Dies entspricht einem Anteil von 26,4 % (37,7 %) der EDV-mäßig erfaßten Betriebe. Der Rückgang der Inspektionen ist neben der personellen Unterdotierung der Arbeitsinspektion auf das Bestreben zurückzuführen, die jeweilige Überprüfung bezüglich der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfüγungen entsprechend dem Grundsatz "Qualität vor Quantität" umfassend durchzuführen und festgestellte Übertretungen konsequent weiterzuverfolgen, sowie auf den ständig steigenden zeitlichen Aufwand im Rahmen behördlicher Bewilligungsverfahren (Anrainerrechte, Umweltschutz etc.).

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

Zahl der inspizierten Betriebe;
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Zahl der inspizierten Betriebe mit ... Arbeitnehmern/innen

Jahr	1 - 4	5 - 19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
------	-------	--------	-------	--------	---------	----------	-----------

1990	30285	24795	6867	3850	530	52	85
1991	24790	18397	4886	2945	440	41	57

in % von den vorgemerkten Betrieben

1990	30,0	43,8	59,2	63,1	72,0	86,7	77,3
1991	21,4	30,5	40,9	46,9	56,5	65,1	52,3

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1991 insgesamt 992 007 (1 320 026) Arbeitnehmer/innen erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Verteilung der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1990	52.977	24.403	814.639	428.007
1991	35.157	17.985	618.206	320.659
Zunahme	-	-	-	-
Abnahme	17.820	6.418	196.433	107.348

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen ("Inspektionen"), sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. Die Gesamtzahl der Erhebungen betrug 97 066 (85 447). In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfallerhebungen von besonderer Bedeutung. Die Zahl der Vorbegutachtungen von Projekten, bei denen bereits im Planungsstadium die Belange des Arbeitnehmerschutzes beurteilt und nötigenfalls verbessert wurden, betrug 1 881 (1 191). Die Ergebnisse der Unfallerhebungen und die damit im Zusammenhang stehenden Unfallberichte geben Aufschluß über bestehende Mängel oder sonstige Unfallursachen, sodaß daraus resultierend in vielen Fällen betriebliche Maßnahmen gesetzt werden können oder erforderlichenfalls eine legistische Änderung angestrebt wird. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen oder Veränderungen wird bedauerlicherweise oft erst unter dem Eindruck des Unfallgeschehens eingesehen. In Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes wurden im Berichtsjahr 3 491 (4 202) Erhebungen von Unfällen und Berufserkrankungen sowie 49 (35) kommissionelle Unfallerhebungen durchgeführt.

Die Gesamtzahl der Amtshandlungen im Außendienst betrug im Berichtsjahr 171 205 (176 193). Hierfür wurden 30 777 (31 677) Reisetage aufgewendet, und zwar 12 451 (13 293) für Tätigkeiten am Amtssitz und 18 326 (18 384) für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

2. SCHRIFTLICHE TÄTIGKEIT

Die von den Arbeitsinspektoraten im Außendienst erhobenen Fakten erfordern eine oft sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Umfang und Art dieser Aufgaben vermitteln:

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der bei den Arbeitsinspektoren eingelangten Geschäftsstücke 493 031 (496 057), von denen über 20 % eine schriftliche Erledigung erforderten. Insgesamt wurden 106 654 (104 639) Geschäftsstücke abgefertigt.

2.1 Verfügungen

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern mußten in 69 (67) Fällen Verfügungen gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 getroffen werden.

2.2 Anträge

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern haben die Arbeitsinspektoren in 304 (186) Fällen Anträge auf Erlassung von Verfügungen gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 bei der zuständigen Behörde gestellt.

2.3 Bescheide

An Arbeitgeber ergingen im Berichtsjahr 90 (66) Bescheide in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie 632 (681) Bescheide in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

2.4 Aufforderungen, Strafanzeigen

Aufgrund der Inspektionstätigkeit haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 6 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 an Arbeitgeber in 18 956 (19 885) Fällen schriftliche Aufforderungen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstatteten die Arbeitsinspektorate im Jahr 1991 in 4 748 (5 011) Fällen Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde. Dabei wurden Strafen in der Höhe von insgesamt S 62.708.050,-- (S 63.765.550,--) beantragt.

Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu 1 840 (1 982) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 21.534.200,-- (S 17.848.400,--); 2 908 (3 029) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 41.173.850,-- (S 45.917.150,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 3 704 (3 197) Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 1 227 (1 065) Fällen um Übertretungen von Vor-

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

schriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 7.974.100,-- (S 8.334.810,--) und in 2 477 (2 132) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 16.811.570,-- (S 12.046.000,--) handelte.

2.5 Berufungen

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in 75 (123) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN

1. TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ

In einer Maschinenfabrik wurde das seit langem etablierte Vorschlagswesen insofern erweitert, als nunmehr auch Vorschläge, die ausschließlich der Verbesserung des Arbeitnehmerschutzniveaus dienen und deren wirtschaftlicher Nutzen nicht quantifiziert werden kann, eingereicht werden können. Eine Beurteilungsgruppe (Personalleiter, Technikleiter, Sicherheitstechniker und Betriebsratsvertreter) bewertet diese Vorschläge anhand eines Bewertungsschemas und setzt die Belohnung fest. Auf diese Weise gelingt es, die Arbeitnehmer zu motivieren, aktiv an der Verbesserung des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes mitzuarbeiten (AI 9).

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde eine Stanzmaschine, bei der bisher das Einlegen der Blechteile von Hand erfolgte, umgebaut und mit einer automatischen Blechstreifenzuführung ausgerüstet. Durch den Umbau wurde erreicht, daß sich das Bedienungspersonal nur mehr kurzzeitig, und zwar zum Abtransport der gestanzten Werkstücke, im Nahbereich der Maschine aufhalten muß. Durch die Anbringung eines lärmähmenden Vorhangs konnte die Verlärmmung angrenzender Produktionsbereiche wesentlich reduziert werden (AI 10).

In der Schweißabteilung eines metallverarbeitenden Betriebes war es notwendig, die Zahl der Schweißarbeitsplätze zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden die Schweißrauchabsaugvorrichtungen umgebaut und mit einer sogenannten "Start-Stopseinheit" nachgerüstet. Durch diese

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Maßnahme wurde erreicht, daß die Absaugung nur während des Schweißvorganges eingeschaltet ist. Unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors konnte trotz Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze mit der Leistung der bestehenden Absauganlage das Auslangen gefunden und somit eine Erhöhung der Luftgeschwindigkeit, durch die die Arbeitnehmer zusätzlich belastet worden wären, vermieden werden (AI 10).

Bei Kontrollen von Autolackierbetrieben wurde erhoben, daß die ex-geschützten Lackmischanlagen in Lack- und Lösungsmittel-Lagerräumen aufgestellt wurden. Dabei wurde jedoch von den Gewerbeinhabern nicht beachtet, daß die Waage und das Bildschirmgerät, welche nicht ex-geschützt ausgebildet waren, im Lacklager nicht aufgestellt werden dürfen. Weder kleine Tischwaagen noch Bildschirmgeräte sind derzeit in ex-geschützter Ausführung erhältlich (AI 11).

In einer Konservenfabrik wurde für das Beschicken der Autoklavenkäfige mit Dosen ein Beladeautomat vorgesehen, der den bis jetzt vorgenommenen händischen Arbeitsvorgang des Beladens des Autoklaven übernimmt. Weiters wurden in der Konservenfabrik die Aluminiumdosen, in welchen Fleischaufstriche abgefüllt werden, durch Stahldosen ersetzt. Hiemit konnte man die Leerboxenförderung von der einfachen Bandförderung auf Magnetbandförderung umstellen, womit man erreichte, daß der Lärmpegel in der Halle gesenkt werden konnte (AI 12).

In einem Unternehmen wurden alle im Betrieb stehenden Hubstapler mit Panoramarückspiegeln ausgestattet, um den Fahrern beim Reversieren eine bessere Sicht über die Vorgänge im Bereich des Hecks des Fahrzeuges zu geben. Hiemit ist es auch nicht mehr erforderlich, daß der Staplerfahrer vor dem Reversieren seinen Oberkörper und Kopf verdrehen muß, um sich über Vorgänge hinter dem Fahrzeug zu informieren (AI 12).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

In einer Papierfabrik wurde die Papiermaschine mit einer neuen Trockenhaube ausgestattet. Durch diese Maßnahme wurde das bisher schlechte Hallenklima wesentlich verbessert, zumal die Halle, in der die Papiermaschine aufgestellt ist, noch zusätzlich mit einem neuen Belüftungssystem ausgestattet wurde. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in der gesamten Halle beschäftigten Arbeitnehmer dar (AI 12).

Beschädigte Oberflächen an Betonbauwerken werden üblicherweise mit Preßlufthämmern oder durch Sandstrahlung (mit Korund, Kupfer- oder Eisenkies) abgetragen. Dabei sind die Arbeitnehmer enormen Belastungen durch Vibrationen, Lärm und Staub ausgesetzt. Eine Spezialfirma setzt nunmehr für derartige Sanierungen eine Abtragungsmethode ein, bei der durch ein Hochdruckpumpensystem Wasser mit einem Druck von ca. 1000 bar auf die schadhaften Flächen aufgespritzt wird, wodurch diese auf umweltfreundliche und gefahrlose Art entfernt werden. Dieses System wird auch zur Entfernung von Lack- oder Schmutzschichten von Großflächen eingesetzt (AI 14).

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Spritzlackieranlagen wurde mehrfach festgestellt, daß Absauganlagen durch mangelhafte Wartung der Filtereinsätze unwirksam geworden sind. Durch den Einbau von Unter- bzw. Überdruckanzeigen an der Außenseite der Spritzlackieranlage konnte erreicht werden, daß die Wartung und/oder der Austausch der Filtereinsätze so zeitgerecht durchgeführt wird, daß eine einwandfreie Funktion der Absauganlage gewährleistet ist (AI 16).

Im Zuge von Nachtüberprüfungen von Diskotheken wurden bei Lärmessungen Spitzenwerte von 95 bis 98 dB(A) festgestellt. Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für die dort Beschäftigten

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

trifft auf große Schwierigkeiten, da selbst nach dem Einbau von Pegelbegrenzern immer wieder Möglichkeiten gefunden werden, diese zu überbrücken. Der Widerstand gegen die Lärmbekämpfung in Diskotheken kommt nicht nur von der Arbeitgeberseite, sondern auch von den Arbeitnehmern, da die gemeinsame Ansicht vertreten wird, daß bei Reduzierung des Geräuschpegels mit einem starken Publikumsschwund zu rechnen ist. Die Durchsetzung der Verwendung von persönlichen Gehörschutzmitteln ist nahezu aussichtslos (AI 16).

Ein Unternehmen der chemischen Industrie hat nach einem Brandereignis in einer Produktionsanlage bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um die gewerbebehördliche Genehmigung für eine neue Produktionsanlage samt Schaltwarte angesucht. Vom Arbeitsinspektorat wurde erreicht, daß im Zuge des Neubaus die ständig besetzte Schaltwarte von der eigentlichen Produktionsanlage getrennt errichtet wird, sodaß die ständigen Arbeitsplätze nicht mehr im Gefahrenbereich situiert sind (AI 17).

Dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten wurden im Jahr 1991 15 Baustellen bekannt, auf denen Asbestsanierungsarbeiten durchgeführt wurden. Diese Sanierungsarbeiten wurden von Fachunternehmen durchgeführt, die sowohl über geeignetes, erfahrenes Personal als auch über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen. Alle österreichischen Entsorgungsunternehmen stehen in Verbindung mit deutschen Entsorgungsunternehmen und haben in Deutschland Erfahrungen mit den Asbestsanierungsarbeiten gesammelt. Bei den meisten Baustellen wurde das Arbeitsinspektorat bereits bei der Ausschreibung eingeschaltet, was die Vorschreibung diverser Auflagen wesentlich erleichterte. Die Baustellen wurden - mit Ausnahme von zwei Kleinbaustellen - während der Entsorgungsarbeiten laufend vom Arbeitsinspektorat kontrolliert. Dabei wurden bei den Asbestentsorgungsunternehmen lediglich geringfügige Mängel festgestellt, die

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

kurzfristig von den Unternehmen behoben wurden. Andere Unternehmen, die nur fallweise im Schwarzbereich beschäftigt waren, wie z.B. Elektriker, zeigten sich weniger problembewußt. Die Arbeitnehmer dieser Unternehmen waren oft nicht entsprechend unterwiesen und auch nicht immer mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet worden (AI Bau).

Arbeitnehmer des Bauhofes einer Stadtgemeinde führten seit Jahren Markierungsarbeiten auf Straßen durch. Mit der Herstellung der Bodenmarkierungen aus Kaltplastik (für Richtungspfeile, Fußgängerübergänge) sind die Arbeitnehmer ca. vier Monate im Jahr beschäftigt, ca. zwei Monate lang erfolgt die Herstellung von Bodenmarkierungen im Spritzverfahren. Die Kaltplastiken werden großflächig aufgespachtelt, die Bodenmarkierungsfarben werden mit einer händisch geschobenen Spritzvorrichtung aufgespritzt. Die Arbeitnehmer befinden sich demnach im unmittelbaren Bereich der zu behandelten Straßenflächen und sind der Einwirkung der in Abhängigkeit von den Witterungseinflüssen abdampfenden Lösemittel - vor allem Methylmetacrylat - ausgesetzt. Zusätzlich besteht eine Schadstoffbelastung durch den Autoverkehr (Blei, Stickoxide, Kohlenmonoxid). Drei Arbeitnehmer, welche durchschnittlich mehr als 10 Jahre mit diesen Arbeiten beschäftigt waren, klagten über zunehmenden Geruchssinnverlust und es wurde in allen drei Fällen auf Grund des Verdachtes einer Berufskrankheit eine diesbezügliche Anzeige an die AUVA erstattet (AI 7).

In einem neuen Trakt eines großen Krankenhauses klagten die dort beschäftigten Bediensteten seit einigen Jahren über eine zu niedrige relative Luftfeuchtigkeit, und zwar insbesondere während der kalten Jahreszeit. Auf Drängen des Arbeitsinspektorates wurden in einigen Bereichen, in denen die Trockenheit besonders kraß war, eine örtliche Luftbefeuchtungseinrichtung installiert. Eine um-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

fassende Luftbefeuchtung des gesamten Gebäudes wurde jedoch von der betreffenden Gebietskörperschaft, welche dieses Krankenhaus betreibt, mit dem Hinweis abgelehnt, daß im Winter überall im Inneren von Gebäuden eine sehr niedrige Luftfeuchtigkeit festzustellen sei und daß eine allumfassende Befeuchtung des Gebäudes Errichtungs- und Betriebskosten in der Höhe von vielen Millionen Schilling zur Folge hätte. Das Arbeitsinspektorat versuchte nun den Nachweis zu erbringen, daß im betreffenden Gebäude die Luftfeuchtigkeit signifikant niedriger ist als in vergleichbaren anderen Gebäuden des Krankenhausareals. Die Ursache für die sehr niedrige relative Luftfeuchtigkeit in diesem Gebäude war darin zu suchen, daß ein erheblicher Teil der Wärmeenergie über die Lüftungsanlage und nicht über Heizeinrichtungen den Räumen zugeführt wird. Es wurden mehrere Meßserien durchgeführt, welche sowohl im betreffenden Gebäude als auch in einem vergleichbaren anderen Krankenhausgebäude vorgenommen wurden. Die Meßserien führten sowohl das Arbeitsinspektorat als auch andere unabhängige Fachleute durch. Die Meßserien bestätigten die Vermutung des Arbeitsinspektorates, daß die relative Luftfeuchtigkeit signifikant niedriger sei als in vergleichbaren Gebäuden. Es wurden zum Teil relative Luftfeuchtigkeitswerte von weniger als 20 % gemessen. Zusätzlich dazu wurden vom Betriebsarzt die Krankenstände statistisch ausgewertet. Dabei zeigte es sich auch hier, daß die Klagen der Bediensteten zu Recht bestanden. Im besagten Bereich wurden durch die außerordentliche Trockenheit der Raumluft überdurchschnittlich viele Krankenstände verzeichnet, welche in ursächlichem Zusammenhang mit dem Austrocknen der Schleimhäute im Gesichtsbereich standen. Die nunmehr gesammelten Fakten dienten der Untermauerung eines Antrages des Arbeitsinspektorates auf bescheidmäßige Erlassung einer entsprechenden Verfügung (AI 14).

In einem fleischverarbeitenden Betrieb wurde in der Tiefkühlproduktion für das Tiefgefrieren von Folienbeuteln eine Durchlauf-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

rostanlage installiert. Bei dieser Anlage laufen die Folienbeutel direkt vom Verschlußautomaten in den Froster, werden dann in der Frostanlage gekühlt und anschließend über Fördereinrichtungen transportiert, wo sie dann in Sammelbehälter abgeworfen werden. Durch die neue Anlage entfällt das Auflegen der Beutel auf Bleche, das Einschieben der Bleche auf Wagen, das Gefrieren im Hordenwagentunnel, sowie die händische Manipulation mit gefrorener Ware. Weiters wurde für die Befüllung der vorgeformten Beutel eine automatische Dosierwaage aufgestellt, die Einzelportionen von Fleisch vorwiegend in die Beutel abfüllt. Für die Arbeitnehmer entfällt hiermit das händische Befüllen der Beuteln. Im Betrieb wurden auch zwei Fließmaschinen aufgestellt, wodurch das händische Feinenthäuten von Fleischteilen mit dem Messer entfällt und auch die Verletzungsgefahr dadurch wesentlich verringert wird (AI 12).

In einem Brauereibetrieb wurde im Silogebäude eine Anlage mit Transportvorrichtung installiert. Mit diesen Einrichtungen ist es möglich, den Malzabrieb der "Spelzen" automatisch und mengenproportional direkt dem Sudprozeß zuzuführen, wodurch die manuellen Tätigkeiten entfallen. Im alten Drucktankraum des Betriebes wurde eine Reinigungs- und Abfüllanlage sowie eine Ent- und Bepalletierungsvorrichtung für 30 und 50 Liter Bierfässer installiert. Die Kapazität dieser Anlage beträgt zur Zeit 320 Fässer pro Stunde und wird in nächster Zeit auf rund 600 Fässer pro Stunde erhöht. Durch die Anlagen entfällt unter anderem das manuelle Palletieren, womit sichtlich wesentliche Erleichterungen für die Arbeitnehmer geschaffen wurden (AI 12).

In einem magnesitverarbeitenden Betrieb wurde im Bereich der Hütte die Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung von Schutzart Nullung auf Schutzleitersystem umgestellt. Dies wurde deshalb vorgenommen, um ein noch sicheres und gefahrloseres Arbeiten

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

mit elektrischen Betriebsmitteln in engen Behältern zu ermöglichen. Um Reparaturarbeiten an der Schmalspurlok leichter und ohne Gefährdung durchführen zu können, wurde die bestehende Montagegrube verlängert. Bei Reparaturarbeiten in der Montagegrube ist es nun nicht mehr notwendig, die Lok über der Montagegrube zu verschieben, um aus der Grube über eine Stiege ins Freie gelangen zu können. Im Betrieb wurde beim Pressenkran ein elektrischer Anfahrstopp montiert, der den Kran bei Annäherung der Kranbrücke an das Ende der Kranfahrbahn automatisch auf Langsamfahrt schaltet. Hiemit ist sichergestellt, daß eine unbeabsichtigte Annäherung der Kranbrücke an das Fahrbahnende mit voller Geschwindigkeit nicht möglich ist, wodurch ein gefährliches Ausschwingen einer am Kran hängenden Last verhindert wird (AI 12).

In einem Unternehmen wurden bei den Rütteltischen für Formen die in Verwendung stehenden Kniehebelspanner gegen elektrische Spannleisten zum Fixieren der zu rüttelnden Formen ersetzt. Durch diese Änderung erfolgt das Aufspannen der Formen nicht mehr mit Muskelkraft (AI 12).

An einem Ofen im Hüttenbetrieb eines Werkes wurde der Schachtofenaustrag automatisiert. Durch die Überwachung des Schachtofens mittels Fernsehkameras braucht der Bedienungsmann des Ofens nicht mehr Kontrollgänge von der Schaltwarte des Ofens über einen Stiegenabgang zu dem ca. 8,5 m tiefer liegenden Ofenaustrag durchführen (AI 12).

In einem Walzwerk wurde zwischen zwei Walzgerüsten eine automatische Aufdrehvorrichtung für das Walzgut installiert. Bisher mußte das Material (Temperatur ca. 1 000°C) händisch mittels Zange gedreht werden. Es entfällt dadurch sowohl die schwere körperliche Arbeit unter Hitzeinwirkung, als auch die immense Unfallgefahr während des Aufenthaltes auf den Hubtischen zwischen den Walzgerüsten (AI 12).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

In einem Schienenbaubetrieb wurde in der Tischlerei zur Absaugung der Sägespäne eine neue Absauganlage installiert, da die bestehende Anlage infolge der Erweiterung des Maschinenparks nicht mehr die notwendige Absaugleistung zur Absaugung sämtlicher bei den Maschinen anfallenden Holzspäne und Stäube erbrachte (AI 12).

In einem metallverarbeitenden Betrieb zur Erzeugung von Federblättern wurde bei einer "Kugelstrahlanlage" ein Ablegemanipulator entwickelt und installiert, der jede händische Manipulation der bis zu 30 kg schweren Federblätter, abgesehen vom händischen Beschicken zu den sogenannten "Vorspannkästen", vermeidet. Im obgenannten Betrieb wurde eine alte Schere zum Zuschneiden der Federblätter durch eine neue Scherenanlage mit automatischer Zu- und Abführung ersetzt. Während bei der alten Anlage die Federblätter händisch einzeln in die Schere eingeschoben werden mußten und die geschnittenen Teile in eine Sammelbox fielen (Fallhöhe bis zu 70 cm), erfolgt dies nunmehr vollautomatisch, wobei die Federblätter hinter der Schere auf einen kontinuierlich sinkenden Hubtisch geschoben werden. Durch diese Investition fällt die körperliche Beanspruchung der Arbeitnehmer fast gänzlich weg und konnte auch die Lärmbelastung spürbar gesenkt werden (AI 12).

In einem Radiatorenbetrieb wurde bei einer CNC-Drehmaschine ein pneumatischer Stangenlader für die Zuführung von Werkstücken und eine automatische Werkstückentladevorrichtung installiert. Mit diesen Einrichtungen werden die Werkstücke zum Bearbeitungszentrum gebracht und nach ihrer Bearbeitung aus dem Arbeitsbereich der Maschine entnommen, ohne die Schiebetüre der Maschine öffnen zu müssen (AI 12).

In einem Betrieb wurde eine Verbindungstür zwischen zwei Produktionshallen als Lärmschutztür ausgebildet. Diese Tür ist mit der im unmittelbaren Bereich in einer der Hallen aufgestellten Sandstrahlanlage elektrisch so verriegelt, daß die Sandstrahlanlage nur betrieben werden kann, wenn die Tür geschlossen ist. Da die Arbeitnehmer diese Türe meistens offen ließen, breitete sich der von der Sandstrahlanlage ausgehende Lärm in die angrenzende Produktionshalle aus. Durch die getroffene Lärmschutzmaßnahme konnte der Lärmpegel in der an die Sandstrahlanlage angrenzenden Halle um ca. 10 dB(A) gesenkt werden (AI 12).

In einem Spanplattenwerk wurde eine Aufteilanlage für Spanplatten installiert, die im Anschluß an eine Endfertigungsstraße Spanplatten im Durchlauf längs aufteilt, stapelt und diese danach einzeln einer Bündelungsstation zuführt. Durch die automatische Längsaufteilung mit anschließender Stapelbildung entfällt für die Arbeitnehmer das bisher händische Abnehmen aufgeteilter Spanplatten von einer Aufteilsäge mit anschließender Stapelung (AI 12).

In der Problemstoffentsorgungsabteilung einer Entsorgungsfirma wurde ein Absetzbecken für ölhaltige und geruchsbelästigende Abfälle auf eine geschlossene Anlage umgeplant und bereits kommissioniert. Dadurch wird das händische Aufsaugen der Rückstände in Hinkunft entfallen (AI 12).

In einem Walzwerk wurden die Klimaanlagen und die Schallschutzverkleidungen der Steuerstände der Walzstrecke erneuert, wodurch eine Verbesserung des Raumklimas und eine Verringerung des Lärmpegels erreicht wurde (AI 12).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

In der Zimmerei eines Eisenhüttenbetriebes wurde durch die Einhausung des Absaugeventilators für die Absaugung der Sägespäne der Holzbearbeitungsmaschine eine Lärmminderung von 6 dB(A) erreicht (AI 12).

In einem Werk zur Erzeugung von Stahldraht wurden durch Aufstellung einer neuen Verzinkungsanlage zwei alte Anlagen mit offenen Salzsäurebädern stillgelegt. Bei der neuen Anlage ist das Salzsäurebad als geschlossenes System ausgeführt, wobei eventuell auftretende Säuredämpfe durch eine Absaugung über Dach abgeführt werden. Durch diese Investition wurde die Hallenluft für die Arbeitnehmer wesentlich verbessert (AI 12).

In einem Drahtwalzwerk wurden im Zuge der Neugestaltung von Produktionseinrichtungen zwei Hallen adaptiert. Dabei wurden zusätzliche Sichtverbindungsflächen und lüftbare Lichtkuppeln eingebaut, sodaß nun diese Hallen wesentlich besser belichtet und belüftet sind (AI 12).

In einem hartmetallerzeugenden Betrieb wurden neue Absaugeanlagen und eine automatische Fall- und Wiegeeinrichtung installiert. Dies führt zur Reduzierung bzw. zum Wegfall der Staubbelastung für die dort beschäftigten Arbeitnehmer. Ebenso entfällt dadurch die Manipulation mit bis zu 100 kg schweren Gebinden (AI 12).

In einem Rohrwalzwerk wurde eine Erwärmungsstrecke durch einen Temperaturausgleichsofen ersetzt. Dadurch ist nun eine gekapselte Einheit zur Erwärmung und Kontrolle der durchlaufenden Materialien gegeben. Es ergibt sich ein verbessertes Raumklima, da der offene Flammenrost nicht mehr vorhanden ist. Des weiteren wurden in der Halle Absaugventilatoren montiert, um die Stauwärme abzuführen (AI 12).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

In der Großdreherei eines Bergbaumaschinenbetriebes traten beim Arbeitsvorgang Schruppen Kühlschmiermitteldämpfe auf, die das Raumklima sehr verschlechterten. Durch die Anschaffung eines fahrbaren Absauggerätes mit elektrostatischer Filtereinheit mit Naßpartikelabscheidung konnten die an der Entstehungsstelle auftretenden Kühlschmierdämpfe abgesaugt und das Raumklima dadurch wieder verbessert werden (AI 12).

In einer Papierfabrik mußten an der Dampfturbine Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei wurde festgestellt, daß als Isoliermaterial Asbesttextilien verwendet worden waren. Ein Asbestsanierungsunternehmen wurde von dem Betrieb beauftragt, die Sanierungsarbeiten unverzüglich durchzuführen. Als notwendige sicherheitstechnische Maßnahme wurde die Einhausung des gesamten Sanierungsbereiches, Materialschleusen und Personenschleusen, Atemschutz, Arbeitsschutzkleidung, Duschen, nachweisliche Unterweisung der Arbeitnehmer und Pausenregelung vorgeschrieben und auch eingehalten (AI 7).

In einer Schule mußte festgestellt werden, daß aus einer Leuchtstoffröhre Kondensatoröl tropfte. Durch ein Sachverständigen-gutachten wurde festgestellt, daß es sich bei dem Isolieröl um Clophen Typ A 40 handelte. Clophen Typ A 40 ist ein chloriertes Biphenyl, welches in der MAK-Liste 1991 unter Abschnitt III/B eingestuft ist und somit unter Verdacht steht, krebserzeugend zu wirken. Auch haben chlorierte Biphenyle mit zunehmendem Chlorgehalt eine hochtoxische Wirkung auf die Leber. Die Aufnahme bei Hautkontakt ist sehr hoch. Zum Schutz von Arbeitnehmer/innen ist die periodische Kontrolle von Leuchtstoffröhren und der umschließenden Glaswanne unbedingt erforderlich. Der Austausch von schadhaften Leuchtstoffröhren darf nur unter Verwendung von Handschuhen erfolgen (AI 5).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Zahlreiche Schottergewinnungsanlagen beschäftigen nicht mehr als ein bis zwei Arbeitnehmer, wobei einer die Aufbereitungsanlage kontrolliert und Bürotätigkeiten durchführt, während der andere Arbeitnehmer mittels eines Radladers das Rohmaterial zur Aufbereitungsanlage bringt. In derartigen Betrieben sind die eingesetzten Maschinen (Brecher, Siebe, Förderanlage) auf der Grubensohle frei aufgestellt. Die erzeugten Sande und Splitte werden im allgemeinen auf der Grubensohle gelagert. Unter Berücksichtigung der Messungen der ÖSBS in derartigen Betrieben sind zur Verhinderung des Auftretens von Silikoseerkrankungen, nach Feststellung des Quarzgehaltes im vorhandenen Rohmaterial die im folgenden angeführten Maßnahmen erforderlich: Bei Quarzgehalt bis 5 % kann auf besondere Schutzmaßnahmen verzichtet werden, sofern nicht besondere Betriebsgegebenheiten dem entgegenstehen. Bei Quarzgehalt von 6 bis 10 % kann mit einfachen Methoden der Staubbekämpfung, wie z.B. Besprühen des Materials mit Wasser, das Auslangen gefunden werden. Bei Quarzgehalt über 10 % sind besondere Staubbekämpfungsmaßnahmen in Form von Entstaubungsanlagen für alle eingesetzten Maschinen einschließlich der Förderanlagen unbedingt erforderlich (AI 5).

In einigen Druckereien werden die kohlenwasserstoffhaltigen Lösemittel bei Reinigungsarbeiten bereits durch Reinigungsmittel auf Pflanzenölbasis (Sojaöl, Rapsöl) ersetzt. Diese weitaus weniger gesundheitsschädlichen Reinigungsmittel erfordern jedoch eine veränderte Arbeitsweise (z.B. weniger Mittel, längere Einwirkzeit). Aufgrund der hohen Kriechfähigkeit kam es bei diesen Mitteln zu Problemen durch Blasenbildung in den Gummitüchern. In dieser Hinsicht sind diese Reinigungsmittel noch zu verbessern. Aufgrund der diesbezüglichen Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion, zusammen mit der Gewerkschaft und den Herstellerfirmen, werden diese Produkte jedoch zunehmend mit mehr Erfolg verwendet. Neben den bereits ange-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

führten enormen Vorteilen für die Gesundheit der Drucker und Druckhelfer ergeben sich auch aufgrund des hohen Flammpunktes dieser Reinigungsmittel von über 150°C Erleichterungen bei der Lagerung (in brandschutztechnischer Hinsicht) gegenüber den herkömmlichen Produkten, welche zum Teil den Gefahrenklassen I und II unterliegen (AI 10, AI 18).

Bei den Betriebsanlagengenehmigungen von ortsfesten Holzbearbeitungsmaschinen wird besonders auf das Vorhandensein einer geräuscharm arbeitenden Absauganlage geachtet, welche so zu dimensionieren ist, daß der geltende TRK-Wert für Holzstaub so weit wie möglich unterschritten wird. Eine diesbezügliche Bescheinigung wird vor der Genehmigung von der Herstellerfirma verlangt. Es zeigt sich jedoch, daß die mindestens einmal jährlich erforderlichen Prüfungen und Messungen nicht durchgeführt werden. Aufgrund dieser Tatsache kommt es immer wieder zu Beschwerden der Arbeitnehmer/innen hinsichtlich der Luftqualität in den Arbeitsräumen (AI 11).

Bei Arbeiten an Verpackungsmaschinen kommt es immer wieder bei den dort hauptsächlich beschäftigten Frauen zum Auftreten von Sehnenscheidenentzündungen, da ständig die gleichen Handbewegungen durchgeführt werden müssen. Diese Erkrankungen können durch verbesserte Pausenregelungen und durch das sogenannte "job-rotation"-System weitgehend vermieden werden. Diesbezüglich wurden die Betriebe durch die Arbeitsinspektion beraten (AI 11).

2. VERWENDUNGSSCHUTZ

2.1 Beschäftigung von Jugendlichen

Mehr als zwei Drittel aller 1991 festgestellten Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen entfielen auf Hotellerie- und Gastronomiebetriebe. Die Gegenüberstellung der Erhebungsergebnisse des Jahres 1991 mit dem Jahr 1990 zeigt, daß sich die Situation des Personals in den Kärtner Gastgewerbebetrieben weiter verschärft hat. Die Zahl der beanstandeten Betriebe stieg um etwas mehr als 2 Prozentpunkte. Sowohl die Beanstandungen wegen Überschreitung der Tagesarbeitszeit als auch solche wegen Nichtgewährung einer ausreichenden Wochenfreizeit und wegen Nichtführung von Arbeitszeitaufzeichnungen sind gestiegen. Die Beanstandungen wegen Überschreitung der Wochenarbeitszeit sind etwa gleich geblieben, gleichzeitig haben jedoch jene Fälle zugenommen, in denen keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt wurden, sodaß die tatsächlichen Wochenarbeitszeiten nicht feststellbar sind. Die Arbeitgeber erklären, durch die Verschärfung der Personalknappheit dazu gezwungen zu sein, die Jugendlichen noch mehr als bisher während der Wochenfreizeit und mit noch längeren Arbeitszeiten einzusetzen (AI 13).

In den meisten Fällen wird von den Arbeitgebern Personalknappheit als Begründung für die Übertretungen angegeben. Nach den Erfahrungen des Arbeitsinspektoreates könnte diese Personalknappheit aber auf die Arbeitsbedingungen zurückzuführen sein. Immer wieder wird festgestellt, daß Arbeitgeber nicht gewillt sind, ordnungsgemäß die Arbeitsstunden aufzuzeichnen und die geleisteten Überstunden und Feiertagsarbeit zu entlohen. Auch verbale Beleidigungen des Personals durch Arbeitgeber kommen vor. Gründe für die hohe Zahl an

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Gastgewerbe dürften zum Teil in einer mangelhaften oder gänzlich fehlenden Organisation des Betriebsablaufes und des Personaleinsatzes liegen, zum Teil aber vor allem darin, daß wirtschaftliche Interessen höher bewertet werden als der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer (AI 18).

Bei Schwerpunktüberprüfungen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen wurde festgestellt, daß das Sonntagsarbeitsverbot sowie die Gewährung der 43-stündigen Wochenfreizeit für Jugendliche überwiegend nicht eingehalten wurde, insbesondere bei jugendlichen Ferialpraktikanten, die über arbeitsrechtliche Bestimmungen nur ungenügend informiert sind. Bei diesen Überprüfungen wurde auch ein Fall von verbotener Kinderarbeit in einem Eissalon festgestellt und zur Anzeige gebracht (AI 7).

Bei der im Sommer 1991 durchgeführten Schwerpunktaktion hinsichtlich der Einhaltungen der Schutzbestimmungen des KJBG in Betrieben, die Ferialpraktikanten beschäftigen, konnte festgestellt werden, daß sich die Verwendung eines einheitlichen Praktikantenvertrages positiv ausgewirkt hat. Es wurden zwar nach wie vor Übertretungen festgestellt, jedoch nicht mehr in dem Ausmaß wie die Jahre zuvor. Weiters sind in den Folgemonaten (Oktober, November) weniger Beschwerden und Anzeigen von Ferialpraktikanten an das Arbeitsinspektorat herangetragen worden als in den Vorjahren. Es wäre daher weiter sinnvoll und zweckmäßig, Aufklärungsarbeit direkt bei den betroffenen Jugendlichen (Berufsschule, Berufsbildende Höhere Schulen) zu leisten (AI 10).

Bei der Durchführung von Nachkontrollen im Gastgewerbe wurde häufig festgestellt, daß Lehrlinge, die zwar das 18., jedoch noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten, während der Nacht be-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

beschäftigt wurden. Seitens der Arbeitgeber besteht häufig die unrichtige Auffassung, daß nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Schutzbestimmungen für Jugendliche des KJBG nicht mehr gelten (AI 14).

Trotz intensiver Kontrollen von Beherbergungs- und Gastgewerbebetrieben wurde keine Abnahme der Übertretungen des KJBG verzeichnet. Bemerkenswert ist, daß vier Gastgewerbebetriebe trotz mehrmali- ger Bestrafung wiederholt Übertretungen in exorbitant hohem Ausmaß begehen. In diesen Fällen wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, diesen Betrieben gemäß § 31 KJBG die Beschäftigung von Jugendlichen zu verbieten (AI 18).

Bei zwei Gastgewerbebetrieben, über die aufgrund wiederholter Übertretungen des KJBG ein Verbot, Jugendliche zu beschäftigen, rechtskräftig verhängt worden ist, mußte festgestellt werden, daß unter Mißachtung dieses Verbots weiterhin Lehrlinge beschäftigt wurden. Ein weiterer Betrieb hat das rechtskräftige Beschäftigungs- verbot dadurch unterlaufen, daß die Konzession von der Frau auf den Ehegatten übertragen worden ist, der verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist. Obwohl sich im Betrieb und bei den Arbeitsbedingungen nichts geändert hat, können nun weiterhin Lehrlinge beschäftigt werden. Diese Situation ist deshalb besonders unerfreulich, da schon bisher der Ehegatte der eigentliche "Chef" im Betrieb war und sämtliche Übertretungen des KJBG von ihm ausgegangen waren. Ein neuerliches Beschäftigungsverbot gegen den Ehemann ist jedoch erst durchsetzbar, wenn dieser wiederholt wegen Übertretungen des KJBG bestraft wurde. Bis dahin kann das befristet ausgesprochene Beschäftigungsverbot der ursprünglichen Arbeitgeberin wieder außer Kraft getreten sein, sodaß im Ergebnis trotz ständiger und schwerwiegender Übertretungen des KJBG in diesem Betrieb Jugendliche beschäftigt werden (AI 11).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Verfahren betreffend das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen sind derzeit so aufwendig, daß sie wegen der erforderlichen langen Zeitdauer oft ergebnislos enden. Durch die Einführung härterer Strafsanktionen könnte bewirkt werden, daß der gesetzwidrige Einsatz von Jugendlichen für die Betriebe wirtschaftlich nicht mehr tragbar wäre (AI 13).

In der zweiten Jahreshälfte 1991 wurde bei den regelmäßig durchgeführten Nachkontrollen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen ein Rückgang der Übertretungen des Nacharbeitsverbots für Jugendliche festgestellt (AI 3).

In Backwarenerzeugungsbetrieben ist der Nachweis der Nacharbeit von Jugendlichen nur sehr schwer möglich, da, wenn überhaupt, erst nach längerem Klopfen oder Läuten Einlaß in den Betrieb gewährt wird und inzwischen die Jugendlichen in die Privaträume verschwunden sind (AI 16).

Bei verstärkten Kontrollen im Bäckereigewerbe mußte festgestellt werden, daß vor 5.00 Uhr früh in den Betrieben weibliche Jugendliche beschäftigt wurden (AI 7).

Kontrollen von Gastgewerbebetrieben, sowohl bei Tag als auch in der Nacht, zeigten in einigen Fällen schwere Übertretungen des KJBG, bei zweimaligen Überprüfungen konnte jedoch in den meisten Fällen eine Verbesserung festgestellt werden. Die Gewerbeinhaber sind einsichtig, führen genaue Arbeitszeitaufzeichnungen und auch die Organe der Arbeiterkammer haben festgestellt, daß die Bezahlung der Normalarbeitszeit sowie der Überstunden sehr genau durchgeführt wird. Bei Tageskontrollen wird es immer schwieriger, Übertretungen des KJBG nachzuweisen, da die Arbeitszeitaufzeichnungen meistens gut

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

geführt werden, jedoch oft nicht den Tatsachen entsprechen. Insgesamt hat sich die Einhaltung der Verwendungsschutzzvorschriften im Gaststättenwesen im Berichtsjahr jedoch verbessert (AI 11).

Von Bedeutung für die Arbeitsinspektion ist ein Urteil des Oberlandesgerichtes Linz, in dem ein Arbeitgeber, weil er dem Arbeitsinspektor anlässlich einer Kontrolle fingierte Arbeitszeitaufzeichnungen von Jugendlichen vorgelegt hatte, wegen der Herstellung von verfälschten Beweismitteln verurteilt wurde (AI 18).

Bei zwei aufeinanderfolgenden Sonntagskontrollen im Gastgewerbe wurden in allen Fällen Übertretungen des § 18 Abs. 3 KJBG festgestellt und zur Anzeige gebracht. Die Aufzeichnungen der Arbeitszeit und der Arbeitszeitaushang der Jugendlichen werden in fast allen Betrieben geführt, allerdings sehr unterschiedlich und teilweise fehlerhaft, wie z.B. auf Kalendern oder Schmierzetteln usw. (AI 12).

Im Handel hat die Änderung der Ladenöffnungszeiten zu einer Zunahme der Übertretungen bei der Beschäftigung Jugendlicher besonders im Hinblick auf die Einhaltung der 43-stündigen Wochenfreizeit geführt (AI 7).

Bei Kontrollen von Handelsbetrieben an einem Samstag Nachmittag in der Vorweihnachtszeit wurde festgestellt, daß in den meisten dieser Betriebe Jugendliche an Samstag Nachmittagen grundsätzlich nicht beschäftigt wurden. Es sind im Berichtsjahr auch keine Beschwerden beim Arbeitsinspektorat eingegangen, die sich auf die Einschränkung der Wochenfreizeit für Jugendliche durch die langen Einkaufssamstage bezogen hätten (AI 11).

Bei Kontrollen in größeren Handelsbetrieben wurden insbesondere bei der Durchführung von Inventurarbeiten häufig erhebliche Über-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

schreitungen der zulässigen Tages- und Wochenarbeitszeit für Jugendliche festgestellt, da diese Arbeiten außerhalb der Betriebsarbeitszeiten, z.B. an Samstagen bis 23.00 Uhr, durchgeführt wurden. In einem Baumarkt wurden für Inventurarbeiten an einem Wochenende Schulkinder für Zählarbeiten, Listenerstellung und Regalarbeiten eingesetzt. Vier Pflichtschüler wurden zu einer täglichen Arbeitsleistung von bis zu 10 Stunden herangezogen und haben offenbar auch die Anweisung erhalten, sich bei einer eventuellen Kontrolle hinter den Regalen zu verstecken. Beim Erscheinen des Arbeitsinspektors versuchten alle im Betrieb beschäftigten Kinder zu flüchten (AI 14).

Festzustellen ist, daß anonyme Anzeigen betreffend den Verwendungsschutz für Jugendliche zunehmen. Die aufgrund von anonymen Anzeigen durchgeföhrten Erhebungen ergeben jedoch keine konkreten Tatbestände, da die Jugendlichen nicht bereit sind, gegenüber der Behörde Mißstände anzugeben (AI 16).

In einem Fall wurde dem Arbeitsinspektor, der eine Jugendschutzerhebung durchführen wollte, vom Arbeitgeber der Zutritt zum Betrieb verweigert. Die vom Arbeitgeber - nach einer Ladung in das Arbeitsinspektorat - vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen der Jugendlichen wiesen dann exakt 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit aus. Der Vorladung der Jugendlichen in das Arbeitsinspektorat folgte nur ein Lehrling, der in der Zwischenzeit den Betrieb gewechselt hat. Dieser gab an, daß er sehr wohl zu Überstundenleistungen herangezogen worden war (AI 10).

Bei einer Messeveranstaltung wurden im Vergnügungspark zwei Minderjährige bei der Arbeit an einem Kinderkarussell angetroffen. Nach ihren Aussagen wurden sie bis zum Zeitpunkt der Überprüfung an acht Tagen täglich von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr bei zwei halbstündigen Pausen beschäftigt (AI 18).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Anläßlich einer Kontrolle eines Elektroinstallationsbetriebes wurde festgestellt, daß ein Lehrling über einen Zeitraum von mehreren Monaten zu erheblichen Überstundenleistungen herangezogen wurde: Der Arbeitstag dieses Lehrlings begann zwischen 6.00 Uhr und 6.30 Uhr und endete regelmäßig zwischen 20.00 Uhr und 23.30 Uhr. Ähnliche Arbeitszeiten eines Lehrlings (5.00 Uhr bis 22.00 Uhr, fallweise bis 23.30 Uhr) mußten in einem Platten- und Fliesenlegerbetrieb festgestellt werden (AI 18).

2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz

Verstärkt erfolgen Anfragen von Hausbesorgerinnen über ihre Rechte und Pflichten, besonders hinsichtlich schwerer körperlicher Tätigkeiten, wie z.B. beim Winterdienst (AI 5).

In Supermärkten werden fast ausschließlich Frauen beschäftigt; diese sind häufig einer großen Belastung durch Heben und Tragen, Bücken und Strecken ausgesetzt. Auch im Gastgewerbe müssen Frauen oft schwere Lasten händisch transportieren (AI 5, AI 16).

Die an Verpackungsmaschinen beschäftigten Frauen leiden häufig an Sehnenscheidenentzündungen, da permanent dieselben Handgriffe durchgeführt werden müssen. Bei Einsatz der Arbeitnehmerinnen in einer Art "Job-Rotation" könnten diese Erkrankungen weitestgehend vermieden werden (AI 11).

Immer mehr Frauen werden als Bäckerinnen beschäftigt bzw. ausgebildet. Daraus ergeben sich immer mehr Probleme mit dem Nachtarbeitsverbot für Bäckerinnen nach dem Bäckereiarbeitergesetz. Die betroffenen Frauen zeigen starkes Unverständnis über diese Bestim-

mung, da beispielsweise im Gastgewerbe oder im Krankenpflegebereich Frauen sehr wohl während der Nacht beschäftigt werden, während die Bäckerinnen den Beruf, für den sie sich entschieden haben, weitgehend nicht ausüben können (AI 19).

Im Marktbetrieb war festzustellen, daß Betriebe, die aufgrund von Ausnahmegenehmigungen Frauen ab 5.00 Uhr früh beschäftigen dürfen, diese auch schon vor 5.00 Uhr früh beschäftigen. Die betroffenen Frauen erklärten, daß sie sich diese Tätigkeit deshalb ausgesucht haben, weil der Verdienst entsprechend hoch ist und sie durch die Nachtarbeit mehr Zeit für die Kinderbetreuung haben (AI 5).

Wiederholte Übertretungen des Frauennachtarbeitsgesetzes wurden insbesondere in lebensmittelerzeugenden und -verarbeitenden Betrieben festgestellt. Angeblich wünschen die Frauen diese Nacharbeit und von den Dienstgebern wird immer wieder auf die Gleichberechtigung bzw. auf die gleichen Pflichten der Frauen verwiesen (AI 10).

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. Ein Arbeitgeber, der wegen Nichtmeldung an das Arbeitsinspektorat angezeigt wurde, hat sich dahingehend gerechtfertigt, daß die Schwangere ihm keine kassenärztliche Bescheinigung vorgelegt hätte. Es konnte in diesem Fall jedoch nicht konkret nachgewiesen werden, ob der Arbeitgeber eine solche Bescheinigung von der Arbeitnehmerin überhaupt verlangt hat. Für solche Fälle wäre eine Klarstellung im Mutterschutzgesetz wünschenswert (AI 8).

Häufige Verletzungen der Meldepflicht des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz sind nach wie vor in kleineren Betrieben, vor allem im Gastgewerbe und im Handel festzustellen. Im Bereich des

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Gastgewerbes dürfte dies vor allem auf die gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkungen für Schwangere zurückzuführen sein (AI 1).

Im vergangenen Jahr wurde festgestellt, daß speziell im Gast- und Schankgewerbe durch die ständige Aufklärungsarbeit des Arbeitsinspektorates der Meldepflicht vermehrt nachgekommen wird (AI 3 und AI 10).

Es ist zu beobachten, daß die Meldungen der Arbeitgeber über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen fast ausschließlich Branchen, Berufe oder Tätigkeiten betreffen, die hinlänglich als "traditionelle Frauenberufe" bezeichnet werden. Es ist daher nicht auszuschließen, daß in traditionell "männlichen" Betrieben die Meldepflicht des § 3 Abs. 6 MSchG verletzt wird (AI 19).

Besonders gravierende Übertretungen des Mutterschutzgesetzes wurden in großen Handelsketten festgestellt, wobei hier oft durch Unterlassung der Meldepflicht versucht wird, entsprechende Erhebungen des Arbeitsinspektorates zu erschweren (AI 7).

Die Anzahl der Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes hat im Vergleich zum Vorjahr erheblich zugenommen (AI 1 und AI 3).

Eine Zunahme der Freistellungszeugnisse konnte in den Handels- und Friseurbetrieben sowie im Gastgewerbe festgestellt werden (AI 16).

Für Kleinbetriebe stellt es oft eine enorme finanzielle Belastung dar, wenn eine schwangere Arbeitnehmerin mit bestimmten Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden darf. Deshalb haben Arbeitgeber oft Interesse an einer Freistellung dieser Arbeitnehmerinnen (AI 5).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

In Kleinbetrieben muß zunehmend festgestellt werden, daß Arbeitgeber sofort nach Kenntnis der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin auf diese einwirken, sich freistellen zu lassen, weil sie in graviden Frauen keine vollwertigen Arbeitskräfte sehen und darüber hinaus aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes Einengungen ihrer Anordnungsbefugnisse annehmen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freistellung jedoch nicht gegeben sind, werden diese Arbeitnehmerinnen oft vom Arbeitgeber psychisch unter Druck gesetzt. Auch Kollegen und Kolleginnen befürchten Mehrarbeit durch die verminderte Einsetzbarkeit der Schwangeren. Wenn bei der Betriebskontrolle keine Mängel gefunden werden und der Arbeitgeber sämtliche Vorwürfe bestreitet und sich nicht einsichtig zeigt, ist es für die Arbeitsinspektorin äußerst schwierig, Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren vor der Ausübung eines derartigen psychischen Druckes zu ergreifen (AI 12).

In Krankenanstalten treten nach wie vor Probleme auf, für gravide Arbeitnehmerinnen entsprechende Arbeitsplätze zu finden, da diese Arbeitnehmerinnen (z.B. OP-Schwestern, Laborpersonal) oft nicht gewillt sind, sich in eine andere Abteilung mit "ungefährlichen" Arbeitsplätzen versetzen zu lassen. Auch schwangere Ärztinnen zeigen oft kein Verständnis für die Arbeitsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (AI 1).

Schwangere Ärztinnen in Krankenhäusern geben oft an, keinerlei Kontakt mit Blut zu haben, hauptsächlich Anamnesen und Staten zu erheben, Blutdruck zu messen und bei der Visite mitzugehen. Diese zum Teil unrichtigen Angaben werden hauptsächlich deshalb gemacht, da gemäß Ärzteausbildungsverordnung eine Turnusärztin die Bestätigung braucht, daß sie neben der Fertigkeit in der Akutmedizin auch die Fertigkeit in der Basismedizin erlangt hat, dazu gehören die

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

therapeutischen Grundtechniken, wie Injektionen, Punktionen etc. Es wird auch die Meinung vertreten, daß schwangere Ärztinnen "Routinearbeiten", wie Blutabnahme, Verabreichung intravínöser Injektionen und Infusionen mit Schutzhandschuhen durchführen können (AI 4).

Besonders im Pflegebereich von Krankenanstalten wurden Übertretungen des Mutterschutzgesetzes hinsichtlich Arbeitszeit und Beschäftigungsverbote festgestellt, da in diesem Bereich nur schwer geeignete Ersatzarbeitsplätze zu finden sind (AI 7).

In zahntechnischen Laboratorien wurden im Berichtsjahr größere Erfolge im Bereich des Mutterschutzes verzeichnet. Durch sofortige Erhebungen und aufklärende Gespräche mit den Arbeitgebern sind diese bemüht, so früh als möglich Kontakt mit dem Arbeitsinspektorat aufzunehmen. Telefonische Anfragen und Besprechungen über eventuell auftretende Gefahren bei den jeweiligen Arbeitsplätzen und durch verwendete Arbeitsstoffe werden immer häufiger (AI 3).

Im Pflegedienst in Krankenanstalten gibt es viele Arbeitsplätze, die für werdende Mütter nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in Betracht kommen, sodaß schwangere Arbeitnehmerinnen einen anderen Arbeitsplatz bekommen müssen. Der Dienstpostenplan der Krankenanstalten ist aber derart knapp bemessen, daß schon durch einen geringen Prozentsatz von Ausfällen der Krankenhausbetrieb nur schwer im notwendigen Ausmaß aufrechterhalten werden kann. Die Belastung der übrigen Krankenschwestern wird dadurch um so höher, da ein Ersatz in kurzer Zeit nicht möglich ist, auch wenn die Krankenhausleitung und der Betriebsrat sich intensiv bemühen, Krankenpflegerinnen zu bekommen (AI 11).

Im Handel stehen meistens nur für leitende Angestellte sitzende Tätigkeiten zur Verfügung, während die Verkäuferinnen fast durchwegs

stehen müssen. Kassenarbeitsplätze kommen oft als Ersatzarbeitsplätze nicht in Frage, da immer häufiger Scannerkassen eingesetzt werden und diese Tätigkeit, bedingt durch zum Teil große sperrige Waren sowie ungünstige ergonomische Verhältnisse, nur in einer Zwangshaltung ausgeführt werden kann. Dies führt unvermeidlich zu Belastungen und Beschwerden des in der Schwangerschaft ohnehin schon belasteten Halte- und Stützapparates (AI 5).

Bemerkenswert ist die oft ungünstige Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen, wie z.B. beengte Platzverhältnisse, "Aufspringen" der Geldladen bei Scannerkassen, mit ihren dementsprechend nachteiligen Auswirkungen für gravide Arbeitnehmerinnen (AI 1).

Vorwiegend in großen Textilbetrieben beklagen sich werdende Mütter, die ausschließlich mit Nähmaschinen arbeiten, daß es keine gesetzliche Regelung gibt, die ständiges Sitzen untersagt. Ihre Beschwerden treten erst in späteren Schwangerschaftsmonaten auf, sind jedoch sehr intensiv (AI 12).

Probleme gibt es in Lebensmittelversuchsanstalten, wo immer wieder festgestellt wird, daß gravide Arbeitnehmerinnen gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Bei Mutterschutzerhebungen werden diese Betriebe wegen der Gefahrenbereiche vorrangig behandelt, wobei zu den Erhebungen aufgrund der Fülle der verwendeten Arbeitsstoffe und der Komplexität der Arbeitsvorgänge im zunehmenden Maß die Arbeitsinspektionsärzte beigezogen werden (AI 3).

Immer häufiger stellt sich das Problem des Schutzes Schwangerer vor der Einwirkung von Tabakrauch, insbesondere im Gastgewerbe. Da das Gesundheitsbewußtsein der Menschen zugenommen hat, steigen diesbezüglich Anfragen und Beschwerden von Schwangeren. Da es jedoch kein entsprechendes Beschäftigungsverbot gibt, kann das Arbeitsin-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

spektorat in diesen Fällen nur beratend tätig werden, um z.B. durch zusätzliche Lüftungsmaßnahmen die Rauchbelastung der Arbeitnehmerinnen zu vermindern (AI 11).

In größeren Betrieben wurde festgestellt, daß manchmal der ständige Arbeitsplatz einer graviden Arbeitnehmerin zwar den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes entspricht, die Frau jedoch laut eigenen Angaben fallweise und kurzfristig zu unzulässigen Tätigkeiten herangezogen wird, wie z.B. zu Arbeiten mit gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen (lösemittelhältige Reinigungsmittel) oder zum Heben von schweren Lasten (z.B. bei der Leergutannahme im Handel). In solchen Fällen ist es für die Arbeitsinspektorin schwierig, diesen Zuständen wirksam zu begegnen (AI 19).

Im Berichtsjahr 1991 wurden schwerpunktmaßige Kontrollen in Betrieben des Handels und bei den Friseuren betreffend des Stehverbotes ab der 21. Schwangerschaftswoche durchgeführt. In Handelsbetrieben konnte die Einhaltung dieser Bestimmung durch mehrfache Nachkontrollen sichergestellt werden. Bei Friseurinnen konnte erreicht werden, daß die Bereitschaft, ergonomisch entsprechende Arbeitssitze zur Verfügung zu stellen, stieg und daher in vielen Fällen das Stehverbot nicht zur Anwendung kommen mußte (AI 2).

Im Friseurgewerbe mußte festgestellt werden, daß ein Großteil der gemeldeten Schwangeren durch ein ärztliches Zeugnis freigestellt war (AI 5).

Häufig kommt es zu Differenzen bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 und 9 MSchG "nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft", da Arbeitgeber nicht davon ausgehen, daß mit dieser Frist das Ende der 20. Schwangerschaftswoche gemeint ist. In den häufigsten Fällen wird diese Frist für das Verbot von mehr als vierstündigen stehenden

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Tätigkeiten und von Akkordarbeiten nach Kalendermonaten statt nach Lunarmonaten gerechnet, woraus sich Differenzen bis zu vier Wochen ergeben (AI 8).

Vereinzelt ergeben sich noch Auslegungsschwierigkeiten beim Beginn des Akkordverbotes, weil von den Arbeitgebern zur Berechnung nicht die Lunarmonate sondern die Kalendermonate herangezogen werden (AI 16).

In Bürobetrieben gelangen immer mehr Laserdrucker zum Einsatz. Abgesehen von den grundsätzlichen Möglichkeiten einer gesundheitlichen Gefährdung durch Ozon beginnt die Ozonbelastung an diesen Büroarbeitsplätzen zu einem ernsthaften Problem, speziell auf dem Gebiet des Mutterschutzes, zu werden (AI 2).

Büroarbeitsplätze erfordern verstärkte Kontrollen, da häufig Laserdrucker verwendet werden, die eine Belastung für Schwangere durch die Entstehung von Ozon darstellen (AI 5).

In kleinen Chemisch-Putzereien erfolgt die Meldung der Schwangerschaft meistens nicht vom Arbeitgeber sondern durch die Arbeitnehmerin selbst. Da meistens keine Wäscherei vorhanden ist, gibt es auch keinen geeigneten Arbeitsraum für eine schwangere Arbeitnehmerin ohne Beeinträchtigung durch das Chemisch-Reinigungsmittel (AI 5).

Probleme mit der Durchsetzung des Stehverbotes gibt es bei schwangeren Arbeitnehmerinnen, die als Teilzeitkräfte im Handel beschäftigt sind. Da es im Handel fast keine sitzenden Tätigkeiten gibt, müßten Frauen, die an zwei oder drei Tagen in der Woche ganz-tätig arbeiten, mit Wirksamwerden des Stehverbotes täglich vier Stunden arbeiten. Diese neue Arbeitszeiteinteilung stößt vor allem

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

bei Frauen, die während der übrigen Tage Kinder zu versorgen haben oder von auswärts kommen, auf massiven Widerstand (AI 11).

Ein Arbeitgeber, der eine schwangere Frau in einer Nachtbar nicht weiterbeschäftigen durfte, stellte sich auf den Standpunkt, daß er sie auch nicht weiter zu bezahlen habe, was zur fristlosen Entlassung der Mitarbeiterin führte. Im folgenden Arbeitsgerichtsprozeß wurde die Frau in ihre Rechte wieder voll eingesetzt (AI 10).

Wiederholt treten für werdende Mütter Probleme beim Einarbeiten von Fenstertagen auf. Wenn der Kollektivvertrag eine Normalarbeitszeit von weniger als 40 Stunden vorsieht, ist ein Einarbeiten nur im Rahmen einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden möglich. Wenn Arbeitnehmerinnen von der Gleitzeit Gebrauch machen und vor Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft eine Zeitschuld eingegangen sind, ist ein Einarbeiten dieser Zeitschuld nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft nicht mehr möglich. Weiters haben sich auch Probleme ergeben, wenn eine Arbeitnehmerin vor Bekanntwerden der Schwangerschaft ein Zeitguthaben erarbeitet hatte und der Arbeitgeber nach Bekanntgabe der Schwangerschaft verlangte, daß diese Zeiten als Einarbeitungszeiten für Fenstertage herangezogen werden müßten (AI 14).

Bei der Beschäftigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen in Drogen- und Aidsberatungszentren ist nicht auszuschließen, daß es bei den Beratungsgesprächen zu Übergriffen kommen kann, was eine Infektionsgefahr für die Schwangere darstellt. In bekanntgewordenen Fällen konnte die Arbeitsinspektorin erreichen, daß gravide Arbeitnehmerinnen zu solchen Beratungen wegen der drohenden Infektionsgefahr nicht eingesetzt werden. Die Rechtslage ist allerdings nicht eindeutig, weil § 4 Abs. 3 Z 3 des Mutterschutzgesetzes auf die Gefahr einer Berufskrankheit im Sinne des ASVG abstellt. Als Berufskrankheit werden beruflich erworbene Infektionen, die durch Kontakt

mit infizierten Blut übertragen werden, d.s. auch Infektionen mit HIV, nur dann anerkannt, wenn eine Beschäftigung u.a. in Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge erfolgt. Es erscheint nicht klar, ob Drogen- bzw. Aidsberatungszentren derartige Einrichtungen sind (AI 3).

2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Zeit zwischen dem ersten und letzten Betätigen der Stechuhr als Arbeitszeit zu rechnen. In vielen größeren Gastgewerbe- und Hotelbetrieben werden neben den Stempelkarten auch handgeschriebene, meist von den Arbeitnehmern unterschriebene Arbeitszeitaufzeichnungen geführt, die teilweise erheblich von den Stempelkarten abweichen. Die Arbeitgeber behaupten vielfach, daß zwischen dem Stempelvorgang beim Betreten des Betriebsgebäudes und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn sowie zwischen dem effektiven Ende der Tagesarbeitszeit und dem Stempelvorgang beim Verlassen des Betriebes oft bis zu 30 bis 45 Minuten durch Umkleiden, Duschen und Einnahme von Mahlzeiten vergehen. Diese von den Arbeitgebern angegebenen Differenzzeiten sind nicht immer glaubwürdig, können aber auch nicht generell vom Arbeitsinspektorat bestritten werden. Den Arbeitgebern und den Betriebsräten wurde daher vorgeschlagen, im unmittelbaren Zutritts- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Abteilungen mehrere Stechuhr aufzustellen, um diese Zeitdifferenz in Zukunft weitestgehend zu vermeiden (AI 1).

In kleinen oder mittelgroßen Handelsgeschäften werden oft entweder keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen im Sinne des § 26 AZG geführt. Dadurch können dem Arbeitgeber keine Übertretungen von Arbeitszeitbestimmungen nachgewiesen werden, sondern lediglich

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

das Nichtführen der Aufzeichnungen. Bei gravierenden Arbeitszeitüberschreitungen könnte sich der Arbeitgeber dadurch bei einer Bestrafung viel Geld ersparen. Für das Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen wäre daher eine besonders hohe gesetzliche Mindeststrafe wünschenswert (AI 1).

Arbeitzeitüberprüfungen in Gastgewerbebetrieben, die mehrere Betriebsstandorte in verschiedenen Aufsichtsbezirken haben (insbesondere Würstelstände), sind oft sehr schwierig, da die Arbeitnehmer wechselweise auf diesen verschiedenen Standorten eingesetzt werden. Übertretungen können erst nach mehrmaligen Überprüfungen nachgewiesen werden, da teilweise keine oder nur mangelhafte Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. Die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ist in Betrieben dieser Art oftmals mit sehr hohem Aufwand verbunden (AI 2).

Arbeitszeiterhebungen in Handelsfilialbetrieben ergaben immer wieder Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Arbeitszeitlisten fast nur mehr ordnungsgemäße Angaben beinhalten, was den Eindruck erweckt, daß am Formular wöchentlich nur das Datum geändert wurde und der Rest "gesetzeskonform" belassen wurde. Der Verdacht unrichtiger Arbeitszeitaufzeichnungen liegt somit nahe. Daß die Arbeitnehmer die Richtigkeit der geführten Aufzeichnungen bestätigten, kann auch darauf zurückzuführen sein, daß sie von ihren Vorgesetzten unter Druck gesetzt worden sind oder ihnen auch mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes gedroht wird. Gespräche bestätigten den Verdacht, daß Vor- und Abschlußarbeiten oft bis zum Ausmaß von 1 1/2 Stunden nicht aufgezeichnet werden. Diese Mehrstunden werden den Arbeitnehmern auch nicht vergütet (AI 5).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Wie auch in den Vorjahren wurden auch 1991 gemeinsame Schwerpunktaktionen mit der Arbeiterkammer in Handelsbetrieben sowie im Gast- und Schankgewerbe durchgeführt. In Handelsbetrieben zeigte sich, daß laut Aussagen der Filialleiter und der Arbeitnehmer eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der Tagesarbeitszeit sowie der gewährten Ruhepausen eingetreten ist (AI 11).

Auch bei gleitender Arbeitszeit müssen Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG geführt werden, die für jeden einzelnen Arbeitnehmer zusätzlich die Ausschöpfung der nach § 7 Abs. 1 AZG genehmigungsfreien Überstunden nachvollziehbar machen und eine jederzeitige und vollständige Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften ermöglichen. Diese Forderung wird von den Arbeitgebern vielfach mit der Begründung abgetan, daß ohnehin eine Pauschalierung der Überstunden erfolge. Eine Überprüfung wird einerseits durch die langen Durchrechnungszeiträume (Mehrarbeitsstunden im Rahmen der Verteilung der Normalarbeitszeit) und andererseits durch die nicht gesonderte Aufzeichnung von Überstunden (mit jeweiliger Zuschlagsform zum Normallohn) erschwert (AI 11).

Besonders in Fremdenverkehrsgebieten werden zur Saisonzeit Übertretungen der höchstzulässigen Tages- und Wochenarbeitszeit festgestellt. Der Aufzeichnungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 AZG wird zwar größtenteils nachgekommen, doch ist die Form der Aufzeichnungen sehr unterschiedlich, mangelhaft und schwer nachvollziehbar. Bei Einvernahmen der Arbeitnehmer werden große Differenzen zwischen den aufgezeichneten und den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden festgestellt (AI 12).

Bei gemeinsamen Arbeitszeiterhebungen mit der Arbeiterkammer im Handelsbereich wurde in Einzelfällen von Filialleitern jegliche Auskunft über geleistete Arbeitsstunden im Beisein des Vertreters

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

der Arbeiterkammer verweigert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Vertreter der Arbeiterkammer mit diversen Erhebungsergebnissen in die Öffentlichkeit gehen können, was für den betroffenen Konzern eine Negativwerbung bedeutet. Allgemein kann festgestellt werden, daß die Kontrolle von Arbeitszeitbestimmungen anhand von vorgelegten Aufzeichnungen immer fragwürdiger erscheint, da Unternehmen nach der ersten Anzeige "reagieren". Nachkontrollen ergeben dann meist Aufzeichnungen, die keinen Grund zu Beanstandungen geben (AI 12).

Arbeitnehmer in Gastgewerbebetrieben weigern sich oft, den Arbeitsinspektoren konkrete Auskünfte über Arbeitszeiten oder geleistete Überstunden zu geben. Dies kann auf Angst, aber auch auf finanzielle Gründe zurückzuführen sein. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Klein- und Mittelbetriebe, wo der direkte Kontakt zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber sehr intensiv ist. Ausländische Arbeitnehmer arbeiten zu Niedrigstlöhnen und beschweren sich in den seltensten Fällen über Arbeitszeit oder Entlohnung (AI 16).

Im Gastgewerbe stellt eine wöchentliche Arbeitszeit von 55 bis 65 Stunden keine Seltenheit dar. In den meisten Betrieben werden auch keinerlei Aufzeichnungen über die Arbeitszeit geführt. In jenen Betrieben, in denen die 5-Tage-Woche realisiert wurde, läßt sich jedoch eine generelle Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit feststellen (AI 7).

Bei vielen Gesprächen mit Arbeitnehmern, aber auch Gewerkschäftern und Betriebsratsmitgliedern wurde den Arbeitsinspektoren mitgeteilt, daß die Arbeitnehmer die Nacharbeit als besonders belastend und die sozialen Möglichkeiten einschränkend empfinden. Überstundenarbeit wurde dagegen generell nicht als Problem dargestellt. Aus der Sicht des Arbeitsinspektorates wären daher gesetzliche Bestimmungen zur Einschränkung der Nacharbeit wünschenswert (AI 9).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Die meisten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes wurden in den Bereichen Gastgewerbe und Transportgewerbe sowie beim Pflegepersonal für Behinderte festgestellt. Trotz erfolgter Strafanzeigen ist keine merkbare Verbesserung in diesen Bereichen zu erreichen (AI 16).

Das Thema Arbeitszeit in Krankenhäusern ist nach wie vor aktuell. Von einem Krankenanstaltenträger wurde gegen eine Reihe von Verwaltungsstrafbescheiden wegen AZG-Übertretungen Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof erhoben. Bei Verwaltungsstrafverfahren gegen zwei konfessionelle Krankenhäuser hat sich herausgestellt, daß die Verantwortlichen Ordenspersonen sind, die das Armutsgelübde abgelegt haben und somit über kein Einkommen verfügen. Bei Arbeitszeitangelegenheiten wurde auch manchmal beobachtet, daß sich die Arbeitnehmer über das Einschreiten der Arbeitsinspektion wenig erfreut zeigten, weil durch die Überstundenreduzierungen empfindliche Einkommenseinbußen entstanden (AI 11).

Gravierende Übertretungen von Arbeitszeitbestimmungen wurden im Baugewerbe festgestellt. Durch Intervention des Arbeitsinspektorates gelang es, im Bereich der U-Bahnbaustellen die 12-Stunden-Schicht abzustellen (AI 3).

Bei Rohbauunternehmen hat sich nach kurzer Aufregung über die zeitweilige Arbeitszeitregelung der "langen und kurzen Wochen" die Arbeitszeit saisonbedingt eingespielt. Lediglich bei bestimmten Bauvorhaben wird die Arbeitszeit am Rohbau und die der Professio-nisten durch die Zeitvorgaben der Bauherren überschritten. Ein besonderes Problem jedoch stellte der Umbau von Geschäftslokalen dar. Hier werden von den Bauherren sehr kurze Fertigungszeiten vorgegeben. Viele Firmen sind durch vertraglich vereinbarte Strafen gezwungen, Termine unter enormen Druck zu halten. Dieser Druck wird

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

an die Arbeitnehmer weitergegeben. Da die Umbauten oft nur wenige Tage dauern, wird die Aufnahme von zusätzlichem Personal von den Betrieben abgelehnt. Manchmal wird auf Leiharbeiter zurückgegriffen, die aber oft nicht die nötige Qualifikation für bestimmte Montagearbeiten aufweisen. Oft wird bis in die Morgenstunden vor Geschäftseröffnung gearbeitet. Da die Arbeitnehmer für diese Stunden meist gut bezahlt werden, ist ein Nachweis im nachhinein schwer zu erreichen. Da diese Baustellen aufgrund ihrer kurzen Dauer auch nicht dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden müssen, werden die erheblichen Überstundenleistungen, welche vielfach nicht in den Aufzeichnungen aufscheinen, nur durch Zufall dem Arbeitsinspektorat bekannt (AI 11).

In der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie konnte eine sogenannte "kosmetische Personalreduktion" beobachtet werden, indem Stammpersonal abgebaut und Arbeiten an Fremdfirmen vergeben wurden oder Leasingpersonal beschäftigt wurde. Kontrollen der Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer sind äußerst schwierig und zeitintensiv, da meistens vor Ort keine Aufzeichnungen aufliegen bzw. diese Aufzeichnungen gerade zum Firmensitz geschickt worden sind, der meist noch außerhalb des Aufsichtsbezirkes liegt (AI 12).

In einem Gastgewerbebetrieb wurde festgestellt, daß aufgrund eines eigenen Lohnverrechnungsschlüssels Überstundenzuschläge weder in Zeitausgleich noch in Entgelt abgegolten wurden. Durch das Schema "lange Woche/kurze Woche" ergaben sich sowohl Übertretungen hinsichtlich der Wochenarbeitszeit als auch daraus resultierend Überstundenzuschlagsansprüche. Für die Lohnverrechnung fand aber der Wochenstundendurchschnitt Verwendung, sodaß Überstundenzuschläge verfielen (AI 11).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Im Rahmen der Kontrolle von Lenkern und Beifahrern im Straßenverkehr war ein Ansteigen der Anzahl der Übertretungen des AZG gegenüber 1990 festzustellen, was primär auf die gesteigerte Erhebungstätigkeit zurückzuführen sein dürfte. Der Hauptteil der Übertretungen ist auf Arbeitszeitüberschreitungen im Ausland, hier meist in ehemaligen Ostblockländern zurückzuführen. Weiters haben die Frächter großteils geschäftliche Kontakte mit Deutschland und orientieren sich an den für sie günstigeren gesetzlichen Vorschriften der BRD. Der Strafrahmen des AZG erweist sich aus der Sicht des Arbeitsinspektorates in der Praxis für die erfolgreiche Hintanhaltung von Arbeitszeitüberschreitungen als unzureichend (AI 3).

Anläßlich von Grenzkontrollen von KFZ-Lenkern mußte festgestellt werden, daß Lenker aus den ehemaligen Ostblockländern (DDR, CSSR, Polen), die bisher im wesentlichen einwandfreie Fahrtenbücher in Verbindung mit den dazugehörigen Diagrammscheiben geführt hatten, überwiegend nur mehr EG-Diagrammscheiben ohne Fahrtenbücher benützen. Der allgemeine Tenor der Fahrer lautet dahingehend, daß sie sich zur EG gehörig fühlen und nur mehr die dort üblichen EG-Tachographen benützen und daher auch keine Fahrtenbücher zu schreiben bereit sind (AI 6).

Im Berichtsjahr wurden mit der Arbeiterkammer schwerpunktmaßig Transport- und Speditionsbetriebe überprüft, wobei besonderes Augenmerk auf die Arbeitszeit der Berufskraftfahrer gerichtet wurde. Bei den eingehenden Kontrollen der Fahrtenbücher (falls vorhanden) und Tachoscheiben (selten greifbar) mußte festgestellt werden, daß den Berufskraftfahrern noch immer Lenkzeiten über 10 Stunden und Einsatzzeiten bis zu 16 oder 17 Stunden täglich zugemutet werden. Die Wochenarbeitszeiten pendeln im Schnitt um 70 Stunden. Darauf angesprochen argumentieren die Arbeitgeber, daß die Lenker ja meist sogar mit einem schriftlichen Auftrag immer wieder aufgefordert

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

werden, die gesetzlichen Arbeitszeiten genauestens einzuhalten und daß die Lenker bei Fahrten ins Ausland nicht unmittelbar kontrollierbar seien. Oft ist bei den Nachkontrollen festzustellen, daß sich trotz eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens an den Mißständen nichts verändert hat. Die Verwaltungsstrafen sind häufig nicht wirksam, sondern für den Arbeitgeber ein kalkuliertes Risiko gegenüber einem entsprechenden Gewinn. Auch die lange Dauer von Verwaltungsstrafverfahren ist mit ein Grund für die ständigen Arbeitszeitübertretungen in dieser Branche. Nach Ansicht des Arbeitsinspektorate wäre nur das Abstellen des Fahrzeuges mit Bußgeldleistung, wie in der BRD, oder auch die Bestrafung von Lenkern in Wiederholungsfällen wirksam (AI 10).

Im Berichtsjahr war festzustellen, daß sich die Zahl der Ansuchen um Verlängerung von Einsatzzeit und Lenkzeit merklich reduziert hat, da Betriebe ihren eigenen Fuhrpark reduzieren und die Transportangelegenheiten an Fremdfirmen übertragen bzw. größere Fahrstrecken an Speditionen übergeben (AI 11).

Im Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektorate Leoben wurden im Berichtsjahr 24 Kontrollen im Straßenverkehr durchgeführt, die folgendes Ergebnis gebracht haben: Insgesamt wurden 289 Kraftfahrer kontrolliert, nur bei 29 gab es keinen Grund zur Beanstandung. 104 der kontrollierten Lenker führten kein Fahrtenbuch mit sich; weitere 80 hatten am Vortag der Kontrolle oder noch länger keine Eintragungen in ihr Fahrtenbuch gemacht. Bei 34 Lenkern fehlte die Kontrollunterschrift des Arbeitgebers; bei 23 schienen sonstige Mängel (falsche oder unterlassene Eintragungen) auf. Von den kontrollierten Kraftfahrzeugen waren 262 mit einem Europa-Fahrtenschreiber ausgestattet. Der Zeitgruppenschalter war nur bei 21 dieser Fahrzeuge ordnungsgemäß betätigt. Von den kontrollierten Lenkern überschritten 43 die Lenkzeit um ein bis zwei Stunden, 18 um zwei bis

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

vier Stunden und 29 lenkten das Fahrzeug mehr als 14 Stunden. 21 Lenkern wurde keine Lenkpause und 15 Lenkern keine entsprechende Ruhezeit zwischen zwei Einsatzzeiten gewährt. Die Einsatzzeit wurde von 35 der kontrollierten Lenker überschritten (AI 12).

Bei Straßenkontrollen von Lenkern mußte festgestellt werden, daß viele LKW-Fahrer der Meinung sind, daß die in der Bundesrepublik Deutschland gültige Höchstgrenze der Lenkzeit von 10 Stunden auch für österreichische Arbeitnehmer gelte (AI 17).

In Handelsbetrieben wurden im Berichtsjahr keine Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes festgestellt. Bei Baufirmen sowie Unternehmen des Bauhilfs- und Nebengewerbes wurden in Einzelfällen aufgrund kurzer Fertigstellungstermine Übertretungen des ARG festgestellt und zur Anzeige gebracht (AI 12).

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit in Bäckereien wurde bemerkt, daß fast alle einschlägigen Übertretungen des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbotes in türkischen Betrieben begangen wurden. Die Arbeitgeber vertreten die Auffassung, daß für sie eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen gelte, weil sie die Moscheen jeden Tag mit frischem Brot versorgen müßten, was jedoch nach derzeitiger Gesetzeslage nicht zutreffend ist (AI 3).

In Fremdenverkehrsgebieten werden in Wechselstuben immer wieder die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes durch Öffnung der Betriebe am Samstag nachmittag und am Sonntag übertreten. Trotz rechtskräftiger Strafen wird dem Gesetzesauftrag nicht entsprochen. Es wäre daher wünschenswert auch im Arbeitsruhegesetz und auch im Arbeitszeitgesetz die Möglichkeit vorzusehen, den Betrieben bei wiederholter Übertretung von Gesetzesvorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagen zu können (AI 10).

2.4 Heimarbeit

Vergleicht man die Zahlen der gemeldeten Auftraggeber, Zwischenmeister und Heimarbeiter gegenüber dem Vorjahr, so ergeben sich in Wien, in Prozenten ausgedrückt, folgende Werte:

Auftraggeber	ein Minus von	6,48 %
Zwischenmeister	ein Minus von	12,9 %
Heimarbeiter	ein Minus von	19,3 %.

Auch für das Berichtsjahr 1991 konnte wieder ein kontinuierlicher Rückgang der Heimarbeiter und Auftraggeber festgestellt werden, wobei sicher die noch immer nicht vorhandene gesetzliche Regelung einer EDV-Abrechnung für Heimarbeiter einer der wesentlichen Gründe ist. Beobachtet werden konnte weiters ein Zugriff auf die Arbeitskräfte in den nun voll geöffneten Ostblockländern (CSFR, Ungarn), in denen das Lohnniveau derzeit noch sehr niedrig ist. Das gilt besonders für den Textil- und Schuhsektor (AI 3).

Die Zahl der Auftraggeber hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig geändert. Im Berichtsjahr wurden zwei neue Auftraggeber ausfindig gemacht, die HeimarbeiterInnen beschäftigen. Einer von diesen Auftraggebern beschäftigt die HeimarbeiterInnen mittels Werkvertrag und versucht so, das Heimarbeitsgesetz zu umgehen. Bei einem Auftraggeber des Kunststoffverarbeitenden Gewerbes wurde eine krasse Unterentlohnung von ca. 20 % festgestellt. Die Nachzahlung ist jedoch noch offen (AI 7).

Die Auftraggeber vergeben Heimarbeit vermehrt mit Werkverträgen, wozu ihnen Steuerberater und Rechtsvertreter raten. Da von den

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Auftraggebern keinerlei Zahlungen gemäß den Vorschriften des HAG (UE, FE, HAZ, UZ, WR, EFZ) geleistet werden, mußten von Seiten des Arbeitsinspektorates mehrere Strafverfahren eingeleitet werden. Bei Vorhandensein von Werkverträgen werden keine Heimarbeiterlisten vorgelegt und die Auftraggeber vertreten den Standpunkt, daß das Arbeitsinspektorat aufgrund der Nichtanwendbarkeit des HAG nicht zuständig ist. Dadurch ergeben sich aufgrund der verschiedenen Rechtsauffassungen erhebliche Behinderungen bei Erhebungen und Strafverfahren, welche jahrelang nicht zum Abschluß kommen (AI 10).

Die Ermittlung von Arbeitszeiten bei der Erstellung von Heimarbeitserzeugnissen ist sehr oft nicht möglich, weil sich die Heimarbeiter bei der Arbeit nicht stoppen lassen. Die Angst, daß die Auftraggeber ihnen Vorwürfe machen, daß sie sich freiwillig stoppen lassen oder ihnen sogar keine Ware mehr ausliefern, ist bei den Heimarbeitern sehr groß. Die gesetzliche Bestimmung, daß Heimarbeiter bei Nichterhalt einer geforderten Nachzahlung diese selbst beim Arbeits- und Sozialgericht einklagen müssen, stellt eine sehr große Hemmschwelle dar und motiviert offensichtlich die Auftraggeber, nicht gemäß den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu handeln. Im gegebenen Berichtszeitraum mußte eine Abnahme der Zahl der gemeldeten Heimarbeiter festgestellt werden (AI 11).

Im Berichtsjahr konnte festgestellt werden, daß sowohl die Anzahl der gemeldeten HeimarbeiterInnen zurückgegangen ist, als auch die Anzeigen über abgeschlossene Werkverträge. Ein Grund hierfür könnte die Absiedelung und Auftragsvergabe im Textilsektor und im Metallverarbeitungsbereich in Länder des früheren "Ostblocks" sein. Ein Problem bei der Berechnung der Entlohnung ergab sich im Erzeugungszweig der Perückenmacher, da für diesen Erzeugungszweig weder ein Heimarbeitstarif noch ein Heimarbeitsgesamtvertrag gültig ist (AI 16).

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOREN/INNEN

In diesen Beiträgen bringen die Verfasser/innen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck.

Anforderungen an den Arbeitsinspektor

Amtssekretär Ing. Johannes BERKOVC
(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk)

Die Arbeitsinspektoren erhalten eine umfassende Ausbildung über alle Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind. Das technische Wissen, welches zur Vollziehung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, wird in fachspezifischen Seminaren, über mehrere Jahre verteilt, als berufsbegleitende Weiterbildung vermittelt.

Wie die Dienstpraxis zeigt, besitzt jeder Produktionsbetrieb sein eigenes "know how". Auch jeder kleinere Handwerksbetrieb hat Eigenheiten, und die Technologien ändern sich sehr rasch. Von den Arbeitsinspektoren wird immer wieder die genaue Kenntnis von Arbeitsvorgängen, Maschinen und Anlagen gefordert. Als Beispiel sei hiezu das Erheben von Unfallhergängen, die Überprüfung von Baustellen unter Tag und im Hochgebirge, die Genehmigung von Betriebsanlagen, in denen neue Technologien angewendet werden, die elektronische Datenverarbeitung bei der Berechnung von Heimarbeitsentgeltten, genannt.

Dieses Wissen kann sich der Arbeitsinspektor nur im jeweiligen Betrieb oder mit Hilfe erfahrener Kollegen im Rahmen der amtsinternen Einschulung aneignen.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Verbunden mit diesen Anforderungen an die Arbeitsinspektion zeichnet sich auch eine erforderliche Spezialisierung auf Fachgebiete ab. Ein Universalgenie "Arbeitsinspektor" ist bei der Vielzahl der Technologien und Gesetzesvorschriften nicht mehr haltbar. Andrerseits bringt jedoch eine Spezialisierung auf Fachgebiete die Gefahr mit sich, daß die bisherige Zusammenschau verloren geht.

Baustelleninspektionen an Sonn- und Feiertagen

Amtsrat Ing. Peter FISCHER
(Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk)

Durch untrügliche Zeichen, wie z.B. parkende PKW's auf dem Baustellenareal, offenstehende Unterkunftscontainer, Lärm aus dem Inneren des Rohbaues oder ganz einfach Sichtkontakt mit den Beschäftigten, bestätigt sich die Spürnase des Arbeitsinspektors - hier tut sich was!

Man stellt sich als Arbeitsinspektor vor und erhält fast immer die gleiche Antwort - "Was, sie sind auch am Sonntag unterwegs?"

So ähnlich gestaltet sich der Beginn einer Amtshandlung, die die verschiedensten Problembereiche erfassen kann.

Problembereich Nr. 1)

Auf der Baustelle werden Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers beschäftigt, um "dringend notwendige Fertigstellungsarbeiten" durchzuführen. Dringend notwendig nur deshalb, weil eine saftige Pönale winkt, undurchführbare Fertigstellungstermine eingegangen

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

wurden und die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes entweder ignoriert werden oder überhaupt unbekannt sind.

Auf Befragen geben hiezu die Arbeitnehmer sehr oft an, daß sie ohnedies lieber zu Hause wären und auch sie unter dem Termindruck zu leiden hätten.

Eine besondere Gruppe bilden darunter die Fliesenleger, die immer im Akkord arbeiten, deren Arbeitgeber aber in vielen Fällen noch immer der Ansicht sind, der Arbeitnehmer könne sich die Arbeitszeit selbst einteilen und somit die Arbeit auch an einem Sonn- oder Feiertag fertigstellen. Darüber, daß es grundsätzlich (bis auf die Ausnahmen im ARG) verboten ist zu arbeiten, zeigen sich viele Arbeitnehmer verwundert und meinen auch bisweilen, daß nun sie eine Bestrafung treffen würde.

Auch der technische Arbeitnehmerschutz gerät an diesen Tagen in den Hintergrund, da die wesentlich teureren Arbeitskräfte, wie Poliere, Vorarbeiter oder gar Bauleiter frei haben oder nur sporadisch "vorbeischauen".

Forscht man nach dem Grund der Beschäftigung, so ergibt sich fast ausschließlich eine Tätigkeit, die im ARG keine Deckung findet. Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist die Folge, wobei sich manchmals, je nach Situation, noch ein Verfahren aus dem technischen Arbeitnehmerschutz oder dem KJBG anschließt. Bei jenen wenigen Fällen, die im ARG eine Deckung finden, wird es meist vom Arbeitgeber versäumt, die erforderliche Meldung an das Arbeitsinspektorat zu erstatten, was sich nach einigen Strafverfahren jedoch schon gebessert hat.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektionProblembereich Nr. 2)

Man entdeckt durch eine der oben genannten Arten eine Baustelle, sieht sich mehreren Beschäftigten gegenüber, die jedoch nach den Worten "Arbeitsinspektion" und "Kontrolle", urplötzlich zahlenmäßig weniger werden. Dieses Verhalten der zuvor noch emsig Beschäftigten gibt dem Arbeitsinspektor die Gewißheit, daß man hier noch länger zu tun haben wird oder mit Amtshilfe durch Polizei oder Gendarmerie wiederkehren muß. Warum eigentlich mit Amtshilfe?

Der Arbeitsinspektor muß sich auf Verlangen ausweisen. Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter muß dies gegenüber dem Arbeitsinspektor nicht. Eine Uniform kann hier manches bewirken, was nicht heißen soll, daß die Arbeitsinspektoren uniformiert sein sollten. Der Mißerfolg mit der Amtshilfe liegt jedoch manchmal darin, daß man die Baustelle verlassen muß und nach der Rückkehr sich die Anzahl von Beschäftigten reduziert oder der Zahl 0 genähert hat. Die Befragung eines dort noch Verbliebenen gestaltet sich meist sehr uneffizient, da plötzliches Vergessen oder Unkenntnis der Personalien aller dort vorher Beschäftigten die Regel ist. Ist man jedoch bei der Befragung erfolgreich, so erklärt sich das Verschwinden entweder durch einen Konflikt mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, wobei die weiteren Schritte durch Anzeigen an die zuständigen Behörden oder Sozialversicherungsträger gegeben sind. Bei unzureichender Auskunft vor Ort ergeben sich die Möglichkeiten des Weiterforschens im Unternehmen selbst oder in Form einer mehrfach besetzten "Razzia" auf der Baustelle an einem anderen Tag, wobei sich der Erfolg durch die vorangegangene "Vorwarnung" nicht immer einstellen muß.

Hier macht sich außerdem der Personalnotstand der Arbeitsinspektion bemerkbar.

Problembereich Nr. 3)

Man wird durch einen PKW oder LKW mit Firmenaufschrift darauf aufmerksam, daß auf der Baustelle gearbeitet werden könnte. Auch Geräte, wie Dachdeckeraufzüge, Mischmaschinen, Gipsputz-Silo samt Pumpen, alle mit Baufirmenaufschriften und vielerlei mehr, was sich der Normalverbraucher nicht anschaffen kann, findet man dort in Betrieb. Beim Befragen der dort Beschäftigten erhält man zweierlei Auskünfte:

- a) Der Bau müsse fertig werden, man arbeite im Auftrag des Unternehmens, welches man ja aus den Firmenaufschriften ablesen könne.
- b) Man arbeite aus reiner Nachbarschaftshilfe und habe sich die Geräte nur vom Unternehmen ausgeborgt.

Im Verwaltungsstrafverfahren zu Punkt a) erfährt man in der Stellungnahme des Arbeitgebers dann plötzlich, daß dieser mit der Baustelle nichts zu tun habe, es wäre reine Nachbarschaftshilfe gewesen, obwohl die Auskunft der Beschäftigten auf der Baustelle anders gelautet hat!

Hier stellt sich die Frage, ob man den Arbeitnehmer in die mißliche Lage des § 289 StGB (falsche Beweisaussage) bringen will, da die wirtschaftliche Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber für ihn im Moment meist mehr zählt als diese "dumme Sache"!

Eine andere Variante ergibt sich auch aus falscher Namensangabe, sowohl durch die Beschäftigten als auch über deren Arbeitgeber (siehe hiezu Ausweispflicht)!

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Amtshandlungen in diesem Bereich können bei der Pfuscherbekämpfungsstelle enden, werden im Verwaltungsstrafverfahren jedoch oft eingestellt. Gerade auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes ist die "Nachbarschaftshilfe-Baustelle" ein unfallträchtiger Ort, dessen Auswirkungen dann die Unfallstatistik "Haushalt und Freizeit" beleben.

Kollegen werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß hiermit der Facettenreichtum im Alltag eines Arbeitsinspektors nur angedeutet wurde.

Nachdem der Problempunkt 2) sich zusehends häuft, wird auch hier die Arbeitsinspektion Unterstützung durch den Gesetzgeber in Form von mehr Durchschlagskraft benötigen. Abschließend noch ein kleiner Hinweis:

Verlasse das Amt nie ohne Fotoapparat. Für den Strafreferenten spricht ein gelungenes Foto 1000 Worte!

Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen

Amtsamt Werner FRANKE

(Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk)

Wie in der Praxis laufend auffällt, werden in letzter Zeit Arbeitszeitaufzeichnungen immer weniger bzw. oft gar nicht geführt. Dies wird immer damit abgetan, daß keine Zeit für solche "unnötigen" Schreibarbeiten bleibt, da die ganze Zeit für die Betriebsführung benötigt werde.

Wird diesbezüglich ein Strafantrag gestellt, ist man darüber erstaunt, daß diese Übertretung immer als Kavaliersdelikt oder als minderes Delikt angesehen bzw. dargestellt wird.

Dazu muß gesagt werden, daß gerade die Unterlassung der Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen aus unserer Sicht sehr schwerwiegend ist, da jegliche Kontrolle fehlt, bzw., ohne jemanden etwas zu unterstellen, angenommen werden muß, daß eine korrekte Zeitkontrolle verschleiert werden soll. Ebenso fällt auf, daß meist das Wissen fehlt, wie diese Aufzeichnungen zu führen sind.

Auch ist meist nicht bekannt, daß es einen Unterschied zwischen Arbeitszeitaushang und Arbeitszeitaufzeichnungen gibt und daß beide vorhanden sein müssen. Sicher ist es in manchen Branchen möglich, daß die aushangpflichtige Arbeitszeit und die aufgezeichnete Arbeitszeit ident sein können. Überwiegend wird aber ein Arbeitszeitaushang (Dienstplan) notwendig sein und parallel dazu wird eine Aufzeichnung der tatsächlichen Arbeitszeit geführt werden müssen.

Dabei muß festgestellt werden, daß gerade bei der Aufzeichnung von Arbeitszeiten immer Fehler vorkommen, und zwar selbst bei Arbeitszeituhren (Stempeluhren), denn meist fehlen bei den Aufzeichnungen die exakten Angaben von Pausen oder der Beginn und das Ende werden falsch eingetragen. Als Beispiel sei hier die Zeit von Kassierinnen genannt, welche nach der Ladenschlußzeit die Kassa-abrechnung machen müssen. Diese Zeit wird oft nicht als Arbeitszeit gewertet und daher nicht eingetragen.

Diesbezüglich entsteht oft der Eindruck, daß gerade deshalb, weil es keine gesetzlich vorgeschriebenen Formblätter ähnlich der Fahrtenbücher gibt, diese sogenannten "Aufzeichnungen" nicht ernst genommen werden oder überhaupt vergessen werden. Da aber gerade

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

dieser Mißstand bundesweit einheitlich abgestellt werden sollte und einheitlich streng überprüft werden müßte, ist es aus der Sicht des Arbeitsinspektors notwendig, daß auch seitens der Interessenvertretungen Aufklärung und Werbung für diese gesetzliche Maßnahme durchgeführt werden müßte.

Weiters fällt aus der Überprüfungstätigkeit auf, daß der Freizeitausgleich für Überstunden, die durch Freizeitgenstände während der Berufsschulzeit anfallen, nicht gewährt wird. Die überwiegende Ausrede ist, daß die Lehrlinge keine Bestätigung von der Berufsschule erhalten bzw. diese Bestätigungen nicht im Betrieb vorlegen. Es wäre dringend notwendig, daß auch die gesetzlichen Interessenvertretungen auf die Berufsschulen dahingehend einwirken, daß dieser Forderung nachgekommen wird, denn nur so könnte der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 8 des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes Rechnung getragen werden. Dazu sei noch bemerkt, daß es eine Verpflichtung des jeweiligen Lehrberechtigten ist, eine Bestätigung über diese Überstundenzeiten aus der Berufsschule von den auszubildenden Lehrlingen zu verlangen und die Angelegenheit nicht damit abzutun ist, daß die Lehrlinge keine Bestätigungen von Überzeiten aus der Berufsschulzeit im Betrieb vorlegen.

Probleme bei der Schichtarbeit schwangerer Arbeitnehmerinnen

Revidentin Monika NEMETH

(Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk)

Bei Überprüfungen der Einhaltung der Bestimmungen des Mutter-schutzgesetzes fällt auf, daß vor allem in Betrieben, die in Schichtwechsel arbeiten, das Verbot der Nacharbeit nicht beachtet

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

wird bzw. von den Schwangeren selbst der tatsächliche Beginn ihrer Arbeitszeit gerne verschwiegen wird.

Die Problematik liegt darin, daß die erste Schicht meist zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr früh beginnt und die Arbeitnehmerinnen von ferner gelegenen Wohnorten zu ihren Arbeitsplätzen anreisen müssen. Um die Anreise möglichst rationell und kostensparend durchzuführen und weil es oft keine öffentlichen Fahrgelegenheiten gibt, bilden sich sogenannte "Fahrgemeinschaften" oder die Arbeitnehmer werden von einem Werksbus von und zur Arbeitsstelle gebracht.

Da das Mutterschutzgesetz einen Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr nicht zuläßt, müßten werdende Mütter, die oft bis zu 50 km und mehr täglich zur Arbeitsstelle anreisen, bis 6.00 Uhr auf ihren gesetzlich erlaubten Arbeitsbeginn warten. Da ihre Schicht infolgedessen um die in der Früh später begonnene Zeit verlängert wird, können sie ihre Heimfahrt nicht in der Fahrgemeinschaft antreten.

Eine denkbare Möglichkeit wäre, die Arbeitszeit bei Schichtwechsel zu beenden und die nicht erbrachte Arbeitszeit als Urlaubsstunden zu werten, da es kaum einen Dienstgeber gibt, der dem Dienstnehmer Arbeitszeit "schenkt".

Mit einer solchen Regelung wäre der schwangeren Arbeitnehmerin natürlich auch nicht geholfen, da sie ihren Urlaub selbstverständlich zur Erleichterung ihres Zustandes vor der gesetzlichen Schutzfrist konsumieren möchte.

Trotzdem sind Fälle bekannt, in denen Frauen für die fehlenden Arbeitszeiten ihren Urlaub konsumieren, damit sie in der Fahrgemeinschaft in ihren Wohnort fahren können, weil es oft gar keine öffentlichen Fahrgelegenheiten gibt.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Es ist anzunehmen, daß diese Problematik auch in anderen Aufsichtsbezirken auftritt und es wäre daher überlegenswert, ob in solchen Fällen (Schichtbetrieben) nicht gesetzlich eine Ausnahmeregelung geschaffen werden kann, die von Seiten der schwangeren Arbeitnehmerinnen sicherlich zu begrüßen wäre.

Arbeitssicherheit am Bau in der Entwurfs- und Planungsphase

Oberrat Dipl.Ing. Erich REINBERGER
(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk)

Wie realistisch ist es, davon zu reden, daß bereits im Entwurfs-, Planungs- und Detaillierungsstadium auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Bauausführenden Rücksicht genommen werden kann?!

Der Bauprozess fängt mit einer Idee, einem Wunsch an und entwickelt sich zu einem Vorhaben; danach erfolgt die Durchführung, von diesem Vorhaben hängt nicht nur die Qualität des zu verwirklichenden Gebäudes als solches ab, sondern auch die Organisation der Baustelle als Arbeitsplatz und die Qualität des Gebäudes als Lebensraum für die Benutzer.

Um sich einen Überblick während des Entwurfs- und Planungsprozesses über Arbeitssicherheit verschaffen zu können, kann man sich mit Hilfe einer Systematik der Situation nähern.

Eine Untersuchung über Sicherheit und Hygiene beinhaltet die Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der sich bei der Ausführung stellenden Risiken und setzt sich aus folgenden Überlegungen und ev. Studien zusammen:

- a) Eine Beschreibung der anzuwendenden Prozesse und technischen Ausrüstungen in bezug auf die sich eventuell daraus ergebenden Unfallrisiken und Berufskrankheiten, die genauere Beschreibung der zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen und -techniken, um diese zu vermeiden.
- b) Genaue Anweisungen, die die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen anzuwendenden Normen, die sich auf die jeweilige Arbeit beziehen, berücksichtigen.
- c) Pläne mit Abbildungen und Diagramm, die zu einer besseren Definition und zum besseren Verständnis der Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind, sowie den dazugehörigen technischen Angaben.

Was können wir Arbeitsinspektoren dazu tun?

Um dieses Problem von "unserer Seite her" besser in den Griff zu bekommen, muß jedem am Bau beteiligten (Architekt, Hauptunternehmer, Subunternehmer, selbständig Erwerbstätigen und die Arbeitskräfte selbst) eine genau definierte Verantwortung obliegen und - jetzt kommt wohl der springende Punkt - es müssen gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein, die eine tatsächliche Zusammenarbeit verbindlich machen.

Die Arbeitsinspektoren müssen über gesetzliche Befugnisse verfügen können, um in diesem Sinne effizierte Maßnahmen ergreifen zu können.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektoren müssen über zulägliche Mittel verfügen, was die Anzahl, die Ausrüstung sowie technische und wissenschaftliche Unterstützung anbetrifft, um Maßnahmen zu erzwingen. Des weiteren benötigen sie effiziente Datensysteme für eine bessere Analyse der Informationen über Unfälle, um ihre Bemühungen effizienter auf bestimmte Vertragstypen, Arbeitsphasen der einzelnen Bauunternehmen ausrichten zu können.

Bauunternehmer und Subunternehmer

Viele Kollegen sind der Meinung, daß das traditionelle Hauptunternehmen (z.B. Generalunternehmer) bzw. das von den Arbeitsinspektoren gewünschte "Verwaltungsunternehmen" (das eine Reihe von Verträgen auf der Grundlage von Kostenkriterien vergibt und die Arbeiten nur in äußerst geringem Maße direkt ausführt) den Schlüssel für die Sicherheit auf der Baustelle in der Hand hat. Das Gesetz sollte ihm eindeutig die allgemeine Verantwortung übertragen, es jedoch auch dazu berechtigen, die Sicherheit auf der Baustelle zu koordinieren. Es ist dies der wichtigste Aspekt, den ein Bauinspektor zu untersuchen und zu bewerten hat.

Arbeitsbedingungen und ihre Beziehung zu den Entwurfsentscheidungen

Das klingt alles kompliziert, ist im Grunde jedoch sehr einfach. Eigentlich soll der Architekt sich nur einfach bei allem, was er entwirft, die Frage stellen: "Wie mache ich das?". Ein guter Architekt stellt sich natürlich immer diese Frage. Doch jetzt soll er diese Frage nicht allein aus bautechnischer Sicht, sondern ebenfalls vom Standpunkt der Arbeitsbedingungen aus beantworten. Es ist vor allem eine Frage des "Bewußtwerdens" um die Arbeitsbedingungen

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

bei der täglichen Arbeit. Dabei sind zahlreiche Bedingungen zu berücksichtigen, die wir in drei Kategorien aufteilen können:

1. Sicherheit
2. Gesundheit
3. Wohlbefinden.

* Arbeit auf einer vollen bzw. unübersichtlichen Baustelle

Auf einer Baustelle kreuzen einander zahlreiche Tätigkeiten und Transportmittel. Durch das kompakte Netz von Schuttabladeplätzen, Arbeitsstätten, Materiallagern, Fundamentgräben und Stromkabeln entstehen gefährliche Situationen. Je übersichtlicher die Baustelle, umso sicherer ist sie. Der Entwerfer kann hier die Arbeitsbedingungen unter anderem durch Beschlüsse bezüglich der Anordnung bzw. der Form der Baumasse beeinflussen.

Um ein Beispiel zu nennen: Herrscht auf einer Baustelle Platzmangel, könnten nach Abwagen der Folgen des Platzmangels für die Arbeitsbedingungen Fertigbauverfahren gewählt werden. Dadurch wird die Lagerung von Baustoffen auf der Baustelle begrenzt.

* Arbeiten in großer Höhe

Die meisten Bauunfälle sind Stürze. Natürlich ist es in erster Linie die Aufgabe des Unternehmers und der Bauarbeiter, selbst für entsprechende Sturzsicherungen zu sorgen, aber auch der Architekt kann der Sturzgefahr Rechnung tragen. Er kann zum Beispiel eine Fassade so entwerfen, daß die Arbeiten möglichst vom Gebäudeinneren aus verrichtet werden können. Wie dem auch sei, der Entwerfer übt einen Einfluß auf die Gefahren bei Arbeiten in großer Höhe unter anderem durch seine Entscheidungen in bezug auf die Form der Gebäudemasse, die Fassadenform und die Dachform aus.

* Arbeiten in geschlossenen Räumen

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, wie Zwischenräumen, Aufzugschächten und Abwasserleitungen, kann Einschließungs-, Erstickungs- oder Einklemmungsgefahr bestehen. Unfälle können beispielsweise während Abbrucharbeiten, Arbeiten mit flüchtigen Stoffen bei mangelhafter Lüftung und bei der Entschalung von Betonkonstruktionen auftreten. Der Entwerfer kann versuchen, solche kleinen Räume zu vermeiden bzw. sie in jedem Fall so zu entwerfen, daß im nachhinein keine risikoreichen Tätigkeiten verrichtet werden müssen. Als Beispiel würden wir Arbeiten unter einem isolierten Fußboden auf ebener Erde nennen. Die Dämmungen bestehen oft aus Polystyrol. Manchmal kommt es vor, daß nach der Anlage eines solchen Bodens beispielsweise noch Wasserleitungen unter dem Boden isoliert werden müssen. Zu diesem Zweck wird eine Gasflamme benutzt. Gerät die Bodenisolierung versehentlich in Brand, können lebensgefährliche Situationen entstehen. Der Architekt kann durch seine Entscheidungen zur Vermeidung solcher Situationen beitragen, zum Beispiel, indem keine Kupfer-, sondern Kunststoffleitungen vorgeschrieben werden.

* Abbrucharbeiten und Arbeiten inmitten von Bauschutt

Abbrucharbeiter achten selbstverständlich auf einstürzende Gebäudeteile oder fallenden Schutt. Alle anderen Anwesenden auf der Baustelle tun dies vielleicht nicht. Das Risiko ist dann auch besonders hoch, wenn Abbrucharbeiten und andere Tätigkeiten gleichzeitig auf einer Baustelle stattfinden, wie dies bei Renovierungsarbeiten der Fall ist. Aber auch während der eigentlichen Bauphase stellt der Abfall und dessen Verarbeitung eine Gefahrenquelle dar. Der Entwerfer kann bei der Festlegung der Bauperiode berücksichtigen, daß Abbrucharbeiten und Bauarbeiten getrennt stattfinden können.

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

Er kann dies in seinem Kostenanschlag festlegen. Er kann ebenfalls Bau- und Fertigstellungsverfahren wählen, die wenig Bauabfall verursachen. Er übt damit nicht nur einen günstigen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen aus, sondern spart außerdem noch Geld.

* Heben

Das Heben von schweren Lasten gibt oft Anlaß zu Klagen über körperliche Schmerzen. Der Entwerfer kann dies bei der Wahl der Baustoffe berücksichtigen. Es gibt Lastengewichtsempfehlungen für Hebearbeiten. Mauerblöcke dürfen beispielsweise nicht mehr als 18 kg oder gerade über 100 kg wiegen. Viele handelsübliche Blöcke liegen zwischen diesen Werten. Diese dürfen z.B. laut niederländischem Tarifvertrag nicht manuell verarbeitet werden; in der Praxis geschieht dies natürlich trotzdem. In einem solchen Fall wird empfohlen, die Blöcke eben von Anfang an so schwer zu gestalten, daß ihre manuelle Verarbeitung ausgeschlossen ist. Dann muß ein kleiner Kran eingesetzt werden.

* Verarbeitung von aggressiven Stoffen

In der Bauindustrie werden vielfach Produkte benutzt, die sonst nur mit größter Sorgfalt angewandt werden. Entwerfer entscheiden sich oft aufgrund eines günstigen Preis-/Leistungsverhältnisses für einen bestimmten Baustoff. In zunehmendem Maße wird deutlich, daß Baustoffe bei ihrer Benutzung, als Abfallprodukt, jedoch vor allem bei ihrer Verarbeitung sehr gesundheits- und umweltschädlich sein können. Der Entwerfer kann diese Tatsache bei der Baustoffwahl berücksichtigen.

*** Arbeiten bei Wind und Wetter**

Typisch für zahlreiche Tätigkeiten auf der Baustelle ist die Arbeit im Freien zu jeder Jahreszeit. Vielleicht macht das ja den Reiz der Bauarbeit aus. Angemessene Schutzkleidung gegen eine ungünstige Witterung kann nicht immer mit den komplexen und motorisch präzisen Handlungen in Einklang gebracht werden ("Allwetteranzüge sind natürlich prima, aber man wird so unbeweglich!"). Zahlreiche Tätigkeiten könnten angenehmer gestaltet werden, wenn das Gebäude möglichst bald wind- und wasserdicht würde. Dies erfordert eine besonders detaillierte Zeichnung von beispielsweise Fassade und Dach.

*** Arbeiten unter Zeitdruck**

Je schneller ein Gebäude übergeben wird und je geringer die Zinsverluste und Baustellenkosten sind, umso höher liegt der Umsatz je Zeiteinheit und umso früher kann der Auftraggeber das Gebäude in Betrieb nehmen. Es gibt genug Gründe dafür, die Bauzeit streng einzuhalten.

Architekten haben fast von vornherein ein offenes Ohr, wenn sie um Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen gebeten werden. Das ist auch logisch. Das Streben nach guten Arbeitsbedingungen macht Teil der Sorge um Menschen aus und Architekten sind grundsätzlich für die "menschliche" Seite des Bauens verantwortlich. Sie entwerfen nämlich für Menschen! Nur mangelt es ihnen bisher an angemessener Information über die Art und Weise, wie sie bei ihrer Arbeit die Arbeitsbedingungen berücksichtigen könne. Die Anweisungen der niederländischen Veröffentlichung "Entwurf und Arbeitsbedingungen auf der Baustelle" stellen einen ersten Schritt dar.

Zusammenfassung:

Am 3. Februar 1988 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ihr Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz veröffentlicht. Unter der Überschrift "Sicherheit in den Hochrisikobereichen" findet sich für den Bau folgende Anmerkung: "Es ist denkbar, daß das bestehende System der Ausschreibungen mangels genauer Angaben über die Kosten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes die Bieter dazu anregt, Arbeitsmethoden vorzuschlagen, die offensichtlich billiger, aber weniger sicher sind."

Das ILO-Übereinkommen (Nr. 167) von Juni 1988 stellt in diesem Zusammenhang folgende Forderungen:

1. Eine bessere und stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit.
2. Eine obligatorische Koordinierung (bezüglich Sicherheit und Gesundheit) zwischen den Unternehmen, die gleichzeitig oder nacheinander auf ein und derselben Baustelle arbeiten, sei es unter der Leitung eines Hauptunternehmers, eines seiner Angestellten, eines Fachmannes oder einer Fachorganisation.
3. Die Anwendung ergonomischer Grundsätze.
4. Eine Basis- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die mit Sicherheitsaufgaben beauftragt werden.
5. Strengere Anforderungen bezüglich Ausbildung und Information der Arbeitnehmer.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft beabsichtigt unter Anwendung von Artikel 118 A der Europäischen Akte ebenfalls, diese Mindestforderungen bezüglich der Sicherheit und Gesundheit allen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft aufzuerlegen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat die Erarbeitung einer neuen Richtlinie bezüglich der Organisation und Koordinierung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen während der Ausführung der Arbeiten auf Baustellen fast abgeschlossen.

Diese Richtlinie wird für die europäische Bauindustrie von größter Bedeutung sein und zielt vor allem auf die Integrierung der Sicherheit "vom Zeichenbrett an" ab, d.h. vom Entwurf und der Planung der Baustelle an, sowie auf die Koordinierung zwischen den einzelnen Unternehmern, die gleichzeitig oder nacheinander auf ein und derselben Baustelle arbeiten.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Bau beginnt bei der Ausführungsplanung. Zunächst sind die Risiken zu erfassen und die notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen festzulegen.

Erfolgreiche Bauherren und Architekten haben Sicherheit und Gesundheitsschutz längst in ihre Planungen und Ausschreibungen integriert. Nach einem Richtlinienentwurf der Kommission der EG hat der Bauherr künftig für Baustellen einer bestimmten Größenordnung grundsätzlich dafür zu sorgen.

Hinweise auf Autoren und Literatur:

1. Hort BUHR, Hansjörg SIGERUS
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
München/Deutschland

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

2. G. GERRITS, E.G.M.architekten B.V./Niederlande
3. J.D.G. HAMMER, International Association of Labour Inspections/GB
4. Internationale Sektion der I.V.S.S. für Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Hoch- und Tiefbau/Frankreich

Induktionsherde

Revident Ing. Josef FRITZ
(Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk)

In einigen Küchen werden Induktionsherde, basierend auf der elektrischen Induktion, verwendet. Dabei wird unterhalb einer Glaskeramikplatte (Kochfeld) in einem Spulensystem ein Magnetfeld erzeugt, welches in den Kochtopfen mit ferromagnetischen Materialien zu Wirbelströmen führt, die das Kochgut erhitzen. Die Leistung je Kochplatte beträgt beim Herd 5 Kilowatt, die Magnetfeldfrequenz beträgt je nach Belastung zwischen 20 und 29 kHz. Aufgrund vorliegender medizinischer Gutachten bedeutet die Arbeit im unmittelbaren Bereich des Induktionsherdes eine Gefährdung für Arbeitnehmer/innen mit eingesetztem Herzschrittmacher.

Natürliche Belichtung

Fachoberinspektor Helmut PEYRER
(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

Die in Österreich zur Zeit noch üblichen Beurteilungskriterien für eine natürliche Belichtung in Form von Verhältniszahlen zwischen Bodenflächen und Fenstern bzw. Sichtkontaktflächen sind bei der Errichtung von großflächigen Arbeitsbereichen und verschachtelten Einkaufspassagen wenig hilfreich und oft nicht zweckmäßig. Der Grund liegt bei der Tageslichttechnik meist im Sonnenschutzsystem, durch welches bei wirksamer Verhinderung der Sonneneinstrahlung auch die Lichteinstrahlung wesentlich reduziert wird. Durch eine neu entwickelte Gebäude systemtechnik in Form von Sonnenumlenksystemen kann nicht nur die Sonneneinstrahlung vermindert werden, sondern gleichzeitig je nach Wunsch und Erfordernis blendungsfreie Umgebungsleuchtdichten an nahezu jedem beliebigen Ort im Innenraum gespiegelt werden. Die Basis dieses Tageslichtsystems sind UV-beständige Acrylglas-Prismenplatten, welche die direkte Sonneneinstrahlung vor allem wegen der Wärmestrahlung fernhalten und nur das Zenitlicht ausnützen. Dabei wird der Lichtüberschuß in Fensternähe, wo zu hohe Leuchtdichten zu Blendungen führen, abgebaut und in größere Raumtiefen gelenkt.

Chemische Reinigungsanlagen

Oberrevident Ing. Friedrich WEBER
(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

Anlässlich der kommissionellen Überprüfungen von chemischen Reinigungsanlagen wird von den Amtssachverständigen ein sogenanntes "PER-Schnüffelgerät" eingesetzt, um Leckstellen an Dichtungen usw. lokalisieren zu können. Bei mehrfachem Einsatz des Gerätes mußte festgestellt werden, daß kleinere Leckstellen an chemischen Reinigungsanlagen relativ häufig auftreten. Dies auch bei Anlagen, die erst kürzlich einer Überprüfung unterzogen worden waren. Bei begleitenden Messungen mit Prüfröhrchen wurde festgestellt, daß nach erfolgter Abdichtung der Reinigungsanlage die Konzentration, die zwar schon vorher unter dem geltenden MAK-Wert gelegen war, merklich gesenkt werden konnte.

Holzstaub

Oberrevident Ing. Friedrich WEBER
(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

Beim Schleifen von Parkettböden werden häufig auch Eichen- und Buchenholzparkette geschliffen. Für den Flächenschliff werden handgeführte Walzenschleifmaschinen mit Staubabsaugung und Sackfilter verwendet. Ecken und Randbereiche werden mit Randschleifmaschinen bearbeitet, die ebenso mit Sackfiltern ausgestattet sind. Für einige der verwendeten Schleifmaschinen konnten hiebei Gutachten vorgelegt werden, aus denen hervorging, daß die gemessenen Staubkonzentrationen

nen unter 2 mg/m^3 lagen. Ebenso mußte jedoch festgestellt werden, daß in einigen Fällen stark beschädigte Filtersäcke verwendet wurden und daß weiters zu Schleifarbeiten im Rand- oder Eckbereich Winkelschleifer mit entsprechenden Schleiftellern, jedoch ohne Absaugung eingesetzt wurden. Die Folge war jeweils eine wesentlich erhöhte Staubbelastung der betreffenden Arbeitnehmer. Die Betrieben wurden umgehend angewiesen, die Bodenschleifarbeiten in Zukunft mit entsprechenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.

**Gefahrenmomente beim Übungsschießen
in unterirdischen Schießanlagen**

Ing. Norbert RAK

(Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk)

Beim Übungsschießen in unterirdischen Schießanlagen treten für den Schützen folgende wesentliche gesundheitsgefährdende Gefahrenmomente auf:

- erhöhte Gefahrenstoffkonzentration durch Blei und nitrose Gase;
- abgellende Projektille bei der Verwendung von Stahllamellenkugelfängen.

Diese oben angeführten Gefahrenmomente wurden und werden von Schützen und Betreibern von unterirdischen Schießanlagen allzuoft bagatellisiert. So kam es, daß Personen, die als Schießinstructoren in unterirdischen Schießanlagen tätig sind, über Müdigkeit, Übelkeit und Kopfschmerzen klagten. Als Ursache wurde sehr bald erkannt, daß in der nach dem Schuß austretenden Pulverdampfwolke neben Antimon und Barium vor allem Blei und nitrose Gase in gesundheitsgefährden Konzentrationen vorhanden sind.

Es stellte sich nur die Frage, wie diese Schwermetalldämpfe entstehen und vor allem welche Ursachen maßgebend sind, daß die Schießinstructoren trotz aktivierter Absauganlagen gesundheitsschädliche Mengen dieser Dämpfe einatmen können. Als erste Ursachenquelle wurde festgestellt, daß bei jedem abgegebenen Schuß sowohl aus dem Zündhütchen Blei austritt wie auch am Geschoßboden Blei ausgeschmolzen wird. Ferner wird bei jedem Aufprall eines Geschosses auf den Stahllamellenkugelfang nochmals Bleistaub freigesetzt.

Das Erkennen dieser Gefahrenmomente war für die hiesige Arbeitsinspektion Anlaß bei der Genehmigung von Neuanlagen sowie bei bereits bestehenden Anlagen Verbesserungen, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, vorzuschreiben.

Die wichtigsten Maßnahmen diesbezüglich sind:

- Erhöhung der Luftwechselrate auf mindestens das 30-fache;
- Vorgabe der Luftströmung vom Schützen Richtung Zielebene;
- Vermeidung hoher Strömungsgeschwindigkeiten im Bereich des Schützen durch großflächige Frischlufteinbringung;
- Verwendung von sogenannter "bleifreier" Munition (bleifrei in bezug auf die Zündsätze sowie vollständige Geschoßummantelung);
- Verwendung von Sicherheitsgeschoßfängen (aus thermoplastischen Elementen aufgebaute Kugelfänge).

Da das Instruktorenpersonal einen Großteil der Arbeitszeit den oben angeführten Schadstoffen ausgesetzt ist und diese Schießanlagen größtenteils staatlichen Institutionen zuzuordnen sind, müßte eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes höchste Priorität genießen.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion**Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen bei Problemstoffsammelstellen**

Ing. Josef FUSSENNEGGER

(Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk)

1. Sammelbehälter für Problemstoffe sind für Unbefugte zutrittsicher abzugrenzen.

2. Im angrenzenden Bereich der Sammelstelle (mindestens 4 m) ist jede Lagerung von leicht brennbarem Material untersagt.

3. Die mit dem Umgang von Problemstoffen betrauten Personen sind über die Gefahren beim Hantieren mit diesen zu unterweisen.

4. Bei jeder Annahmestelle von Problemstoffen muß folgende persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein:

- a) Gummi- oder Lederhandschuhe
- b) flüssigkeitsdichte Schürze
- c) Gesichtsschutz, zumindest Schutzbrille
- d) Gummistiefel
- e) Augenspülflasche.

5. Erste-Hilfe-Material ist gemäß ÖNORM Z 1020 bereitzustellen.

6. Für den Störfall (Brand, Explosion, Vergiftung u.dgl.) sind bei jeder Sammelstelle die Telefonnummern von:

- a) diensthabendem Arzt, Rettung, Feuerwehr, Gendarmerie,
- b) Abfall-(Altöl)sammler oder Abfall-(Altöl)behandler bereitzuhalten.

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

7. Zwei Handfeuerlöscher (Brandklasse ABC) mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg sind bereitzustellen.

8. Im Bereich der Sammelstelle müssen mindestens 10 kg Universalbindemittel vorhanden sein.

9. Bei der Problemstoffsammelstelle ist durch Anschlag auf das Verbot des "Rauchens und des Hantierens mit Feuer und offenem Licht" hinzuweisen.

10. Eine Vorsortierung in mindestens folgende Stoffgruppen ist einzuhalten:

Stoffgruppe 1 = Mineralöle und Mineralfette;

Stoffgruppe 2 = pflanzliche und tierische Öle und Fette;

Stoffgruppe 3 = Farben, Lacke, Lösungsmittel;

Stoffgruppe 4 = Chemikalien in beständigen Plastikbehältern lagern, wenn möglich Säuren und Laugen trennen;

Stoffgruppe 5 = Pflanzenschutzmittel

Stoffgruppe 6 = Batterien

Stoffgruppe 7 = Leuchtstoffröhren

Stoffgruppe 8 = Medikamente

Stoffgruppe 9 = Spraydosen.

11. Andere sperrige Problemstoffe (wie z.B. Kühlschränke) können außerhalb der Problemstoffsammelstelle auf geeigneten und der Behörde gesondert bekannt zu gebenden Plätzen zwischengelagert werden.

12. Die Trennung und Sortierung der Problemstoffe darf vom Personal nur aufgrund der Beschriftung auf den Verpackungen und durch ergänzende Befragung der Überbringer erfolgen.

13. Undichte oder zerbrechliche Gebinde dürfen nur mit einer zusätzlichen Verpackung (Überverpackung) geschützt in den Sammelbehälter gegeben werden.

14. Behältnisse mit flüssigen oder pastösen Problemstoffen sind nach Abschluß der Sammlung zu verschließen.

Oberflächenreinigung durch Plasmaverfahren

Hofrat Dr. Diether HENN

(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

Zum Entfernen von Öl-, Wachs-, Lösemittel- und Fettfilmen werden noch immer sehr häufig fluorierte Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) verwendet. Nunmehr wird in einigen Betrieben ein aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes bzw. auch des Umweltschutzes viel weniger problematisches Verfahren angewandt, und zwar das Reinigungsverfahren mittels Niederdruckplasma. In einer abgeschlossenen, unter 1 mbar Druck stehenden Kammer wird ein Prozeßgas oder ein Prozeßgasgemisch eingeleitet und durch Anlegen einer hochfrequenten elektrischen Spannung ein Plasma erzeugt. Dieses Plasma zeichnet sich durch eine hohe Reaktionsfähigkeit aus. Der auf dem zu reinigenden Gut anhaftende Film wird durch chemische Reaktion in flüchtige Verbindungen umgewandelt, welche durch eine Vakuumpumpe abgesaugt werden. Als Prozeßgase werden Sauerstoff, Luft, Edelgas, Stickstoff, Tetrafluormethan und manchmal auch Wasserstoff verwendet.

Dieses Plasmaverfahren ist besonders geeignet bei relativ dünnen, aus organischem Material bestehenden Schichten, wenn das

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

Ziel ein extrem hoher Reinigungsgrad ist. Anorganische Verunreinigungen lassen sich mit diesem Verfahren nicht entfernen. Beim Plasmaverfahren gibt es keine gesundheitsgefährdende Belastung am Arbeitsplatz durch irgendwelche Stoffe, da der Reinigungsvorgang in einem geschlossenen System stattfindet. Weiters fallen auch keine bedenklichen flüssigen Abfälle an.

Bemessung der Zuluftmenge bei Untertagebauten

Reg.Rat Amtsdirektor Ing. Fridolin EBENBICHLER
(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

Große Tunnelquerschnitte werden nach wie vor aus den verschiedensten Gründen, vor allem aus geologischen und maschinentechnischen, im Sprengvortrieb und mittels Schutterung mit dieseltreibstoffbetriebenen Geräten aufgefahren. Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein enormer Anfall von Schadstoffen, wie z.B. von CO, CO₂, NO_x, Dieselruß und quarzhältigem Staub.

Um die in solchen Untertagebauten beschäftigten Arbeitnehmer vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen zu schützen, müssen primär diese Schadstoffe durch die Zuführung einer ausreichenden Frischluftmenge (Bewetterung) so verdünnt bzw. verteilt werden, daß die MAK- und TRK-Werte unterschritten werden. Die Absaugung der Schadstoffe ist nämlich aus technischen Gründen meist nicht möglich. In den derzeit geltenden Vorschriften finden sich keine Anhaltspunkte für die Bemessung der Bewetterung oder für eine Emissionsbegrenzung von Geräten.

Üblicherweise wird aber (in Anlehnung an die Vorschriften in der BRD) eine Frischluftmenge von $4 \text{ m}^3/\text{min}/\text{Diesel-kW}$ für ausreichend erachtet. Diese Bemessung stellt allerdings eine starre Forderung ohne Berücksichtigung des Vortriebstemos (Gebirgsgüte, Geräte- und Sprengstoffeinsatz) und des Schadstoffausstoßes der Geräte dar und findet das Auslangen nur bei relativ kurzen Vortrieben oder bei langsamem Fortschritt. Im übrigen ist eine solche Bemessung nicht nur in vielen Fällen ungenügend, sondern sie bietet keinerlei Anreiz für den Einsatz von schadstoffarmen Geräten oder die Nachrüstung von Geräten mit Partikelfiltern und Abgasreinigern sowie von Sprengstoffen mit weniger toxischen Gasen in den Schwaden.

In Anbetracht des zukünftigen Verkehrswegebaues, der zu immer mehr und längeren Tunneln tendiert (Semmeringtunnel, Brenner-Basistunnel, Inntaltunnel) und im Interesse einer bundeseinheitlichen und vernünftigen Vorgangsweise müßte rasch eine Lösung angestrebt werden, die

- a) als Primärmaßnahme eine Schadstoffreduzierung der eingesetzten Geräte bewirkt; als beispielgebend wären hier die Werte nach dem EWR-Transitvertrag oder die gemäß der 32. Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung anzuführen;
- b) einen Anreiz für eine weitere Senkung der Emissionen (z.B. durch Nachrüstung mit Abgasreinigern etc.) bietet; dies würde eine Verringerung der Bewetterungsmenge ermöglichen und ergo zu einer Energieeinsparung verhelfen;
- c) die zuzuführende Frischluftmenge oder die Lüftungs- bzw. Wettergeschwindigkeit in Abhängigkeit von
 - * der eingesetzten Motorleistung
 - * deren Einsatzzeit/24 Stunden

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

* der Schadstoffemission der Geräte und
* der Schadstoffe in den Sprengschwanden
reguliert. Eine derartige Regelung sollte schon im Interesse
einer Wettbewerbsverzerrung zum Ausschreibungszeitpunkt bekannt
sein. Bei einer Vorschreibung durch einen von der Arbeitsinspektion
gemäß § 7 Abs. 1 ArbIG 1974 beantragten Bescheides nach der
Vergabe eines Untertagebaues für die bauausführende Unternehmung
besteht, wenn diese die Rechtsmittel voll ausschöpft, die Gefahr,
daß sehr bedeutende arbeitshygienische Schutzmaßnahmen erst
verspätet oder überhaupt nicht zum Tragen kommen.

Auf die Ausführungen des Verfassers im Tagungsbericht der
26. Sondertagung "Tunnelbau" des Arbeitskreises Sicherheitstechnik,
Arbeitsgruppe BAU, vom 13. Mai 1991, "Sprengvortrieb und Bewette-
rung", darf verwiesen werden.

Überprüfung der Anwesenheit von Betriebsärzten

Dr. Alfons VITH

(Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk)

Vom Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk wurde im
September 1991 telefonisch eine stichprobenartige Überprüfung der
Anwesenheit von Betriebsärzten zu den von den Betrieben an das
Arbeitsinspektorat gemeldeten Einsatzzeiten durchgeführt.

Insgesamt erfolgten 40 Anrufe jeweils 1/2 Stunde vor Ende der
angegebenen Einsatzzeiten.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Telefonisch im Betrieb erreicht wurden 15 Betriebsärzte (37,5 %), nicht anwesend waren ebenfalls 15 (37,5 %). 4 Betriebsärzte waren entschuldigt ferngeblieben (Militärübung, kurzfristige Verlegung der Einsatzzeit etc. - 10 %), bei den restlichen 6 Betrieben konnte die Anwesenheit der betriebsärztlichen Betreuung nicht mit Sicherheit nachgewiesen oder ausgeschlossen werden (z.B. Telefonanrufbeantworter etc. - 15 %).

Auffällig war, daß die Erreichbarkeit des Betriebsarztes in mehreren Betrieben auch in organisatorischer Hinsicht nicht zufriedenstellend war.

Gedanken einer Arbeitsinspekitionsärztin

Dr. Christa MOLDERINGS

(Arbeitsinspektorat für den I3. Aufsichtsbezirk)

In den Kärntner Medien wurde im Jahr 1991 über das Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen eingehend und unter verschiedenen Aspekten berichtet. Im Frühjahr war es die Sanierung von asbestkontaminierten Gebäuden, im Sommer das Entwickeln von Radarbildern bei Polizei und Gendarmerie und im Frühherbst die Einführung der Blutbleibestimmung, die die Gemüter bewegte. Dabei sind mir ein paar Schlagzeilen wie: "Die Arbeiter der Bleihütte fürchten um ihren Arbeitsplatz" (Kleine Zeitung 21.10.1991), "Bleiarbeiter haben Angst: Schweigemauer!" (KTZ 20./21.10.1991), "Arbeiter zwischen Hoffen und Bangen" (KTZ 20.10.1991) und die nachfolgenden Reaktionen der betroffenen Arbeitnehmer noch gut in Erinnerung.

Tatsächlich ist es so, daß Arbeitnehmer, die nachweislich an einem Arbeitsplatz durch gesundheitsgefährliche Stoffe geschädigt werden, von ihrem Arbeitsplatz abgezogen werden müssen und dann keinen Kündigungsschutz genießen oder vor sonstigen Nachteilen geschützt sind. Dies betrifft die Arbeitnehmer mit erhöhten Bleiaufnahmen, aber auch solche, die mit anderen gesundheitsschädlichen Stoffen arbeiten müssen.

Zwei Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer, 42 Jahre alt, ist an seinem Arbeitsplatz Quarzstaub ausgesetzt. Nach einigen Jahren wird im Rahmen eines Berufskrankheiten-Verfahrens festgestellt, daß der Arbeitnehmer eine beginnende Silikose hat. Vom begutachtenden Arzt wird aber nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % am allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt und somit erhält er keine Entschädigung. Da aber der Arbeitnehmer nicht weiterhin Quarzstaub ausgesetzt werden kann, wird er von seinem Arbeitsplatz durch die Arbeitsinspektionsärztin abgezogen und erhält einen anderen Arbeitsplatz ohne Quarzstaubbelastung. Da hier ein angeblich geringeres Anforderungsprofil sei, bekommt der Arbeitnehmer um S 5.000,-- (!) weniger Lohn.
2. Ein Arbeitnehmer, 40 Jahre alt, ist an seinem Arbeitsplatz Isocyanaten ausgesetzt. Er erwirbt sich eine Allergie mit Asthma bronchiale, die eindeutig im Berufskrankheiten-Verfahren vom Gutachter auf Isocyanate zurückgeführt wird (nachgewiesen mit einem speziellen Antikörpertest). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird mit 20 % festgesetzt und der Arbeitnehmer erhält eine geringe Entschädigung. Auch er muß von der Arbeitsinspektionsärztin von seinem Arbeitsplatz abgezogen werden. Er wird in die Werkstätte versetzt, wo er wiederum inhalativen Schadstoffen ausgesetzt ist und neuerlich muß er seinen Arbeitsplatz wechseln.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Jetzt meint der Arbeitgeber, er hätte keinen Arbeitsplatz mehr für diesen Arbeitnehmer und droht mit Kündigung. In Zusammenarbeit von Betriebsrat, Betriebsleiter und Arbeitsinspektionsärztin konnte dann doch noch ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden, aber die Angst und die psychische Belastung, die neben seiner Erkrankung auf dem Arbeitnehmer lasteten, konnte ihm niemand nehmen.

Diese Beispiele sollen zeigen, daß im "Sozialstaat Österreich" ein Arbeitnehmer sehr wohl an seinem Arbeitsplatz gesundheitlich geschädigt werden darf und zur Belohnung von seinem Arbeitgeber mit Entlassung oder Schlechterstellung bedroht werden kann.

Wie Aussagen namhafter Experten bestätigen, wird in Österreich die Rolle der Arbeitswelt in der Gesundheitspolitik nach wie vor unterschätzt. Aufgrund dieser sozialen Ungerechtigkeit müßte es möglich sein, daß der Gesetzgeber eine breite Diskussion über diese Problematik in Gang bringt. Die Zielsetzung muß sein, eine konkrete Änderung der bestehenden Gesetze für humane und somit gerechtere Beurteilung von gesundheitlichen Schädigungen, die durch Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen entstehen, zu erreichen.

Einrichtung bei Druckluft-Meißelhämmern zur Verminderung der gesundheitsschädlichen Er-schütterungsbelastung

Amtsrat Ing. Hans-Jürgen STEFANICS
(Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk)

Vor rund 40 Jahren hielten die druckluftbetriebenen Meißelhämmern Einzug in die Steinmetzbetriebe. Sie verdrängten dort traditionelle Handwerkzeuge, wie Spitzzeisen, Handmeißel und Klüpfel, bei

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektoren/innen

diversen Steinarbeiten, wie Riffeln, Stocken, Spitzen oder Schriftmeißeln.

Allerdings haben Druckluft-Meißelhämmer nicht nur Vorteile. Sie erleichtern zwar die Arbeit, bergen aber auch Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer durch kritische Vibrationen bzw. Erschütterungsbelastungen der Hände in sich.

Die Vibrationsbelastungen durch Druckluft-Meißelhämmer wirken sich vorwiegend auf die Hände aus. Die bekannteste und nachhaltigste Auswirkung ist die sogenannte "Weißfingerkrankheit". Hierbei handelt es sich um Durchblutungsstörungen, die durch Schädigungen des Nerven- und Gefäßsystems ausgelöst werden. Die Symptome treten im allgemeinen erst nach einigen Monaten oder sogar Jahren auf. Es kommt zu anfallsartigen Blutgefäßkrämpfen, die sich in Gefühllosigkeit oder Kältegefühl, Steifheit und letztlich Weißwerden der Finger äußern. Betroffen sind vor allem der zweite bis fünfte Finger der meißelführenden Hand.

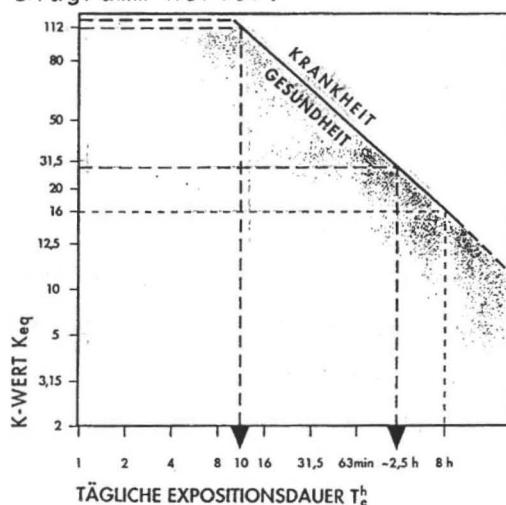
In Österreich werden Erkrankungen durch Erschütterungen bei der Arbeit mit Druckluftwerkzeugen als Berufserkrankungen (laufende Nr. 20) im Sinne des ASVG anerkannt.

Nicht umsonst fordert daher die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung im § 51 Abs. 2, daß das Ausmaß der Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden können, möglichst niedrig zu halten sei.

Dieser Forderung entsprechen neuere Druckluft-Meißelhämmer im wesentlichen. Sie sind zur Herabsetzung der Vibrationsbelastung für die Menschen mit verhältnismäßig dicken Lagen aus schwingungsdämpfenden Kunststoff ummantelt und ergonomisch geformt.

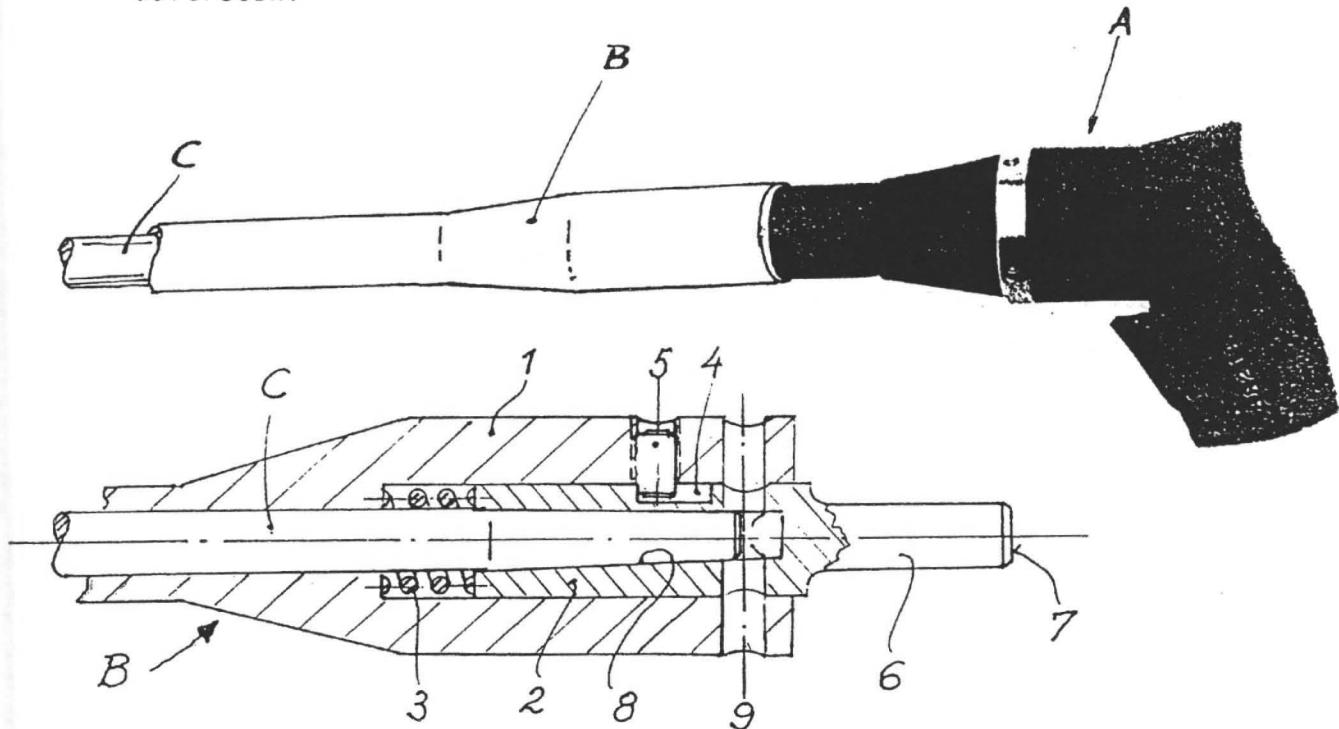
Das Hauptproblem ist in diesem Zusammenhang die Erschütterungsbelastung der meißelführenden Hand. Meißel sind bekanntlich nur lose in die Führungsbüchse des Meißelhammers eingesteckt und müssen in dieser Lage mit der Hand festgehalten werden. Ein im Meißelhammer intermittierend hin- und hergeschleudertes Schlagstück schlägt während des Arbeitsvorganges mit einer Frequenz von 2 000 bis 6 000 Schlägen/Minute auf den Kopf des Meißels. Wenn auch vielfach der Meißel mit Handschuhen gehalten wird, so ist doch die Erschütterungsbelastung der meißelführenden Hand um ein Vielfaches höher als die Belastung der den Meißelhammer haltenden Hand. Demgemäß wäre die Arbeitszeit, die einem Arbeitnehmer nach der AAV im Zusammenhang mit derartigen Werkzeugen zugemutet werden kann, primär durch die Vibrationsbelastung der meißelführenden Hand zu determinieren.

Zur Ermittlung der Vibrationsbelastung müssen zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden, wie Schwingungsbeschleunigung, Schwingungsrichtung, Frequenz sowie die Einwirkungsstelle am Körper. Aus diesem Zusammenwirken wird die "bewertete Schwingungsstärke", "K_{eq}", ermittelt. Wie hoch nach der VDI-Richtlinie 2057 über die Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen, die tägliche Einwirkungsdauer bei vorgegebener Schwingungsbelastung sein darf, geht aus nachstehendem Diagramm hervor.



Zur Lösung der vorbeschriebenen Probleme wurde jüngst ein spezielles Zwischenstück (Meißelhalter) zwischen Meißel und Meißelhammer entwickelt, mittels welchem die Erschütterungsbelastung der meißelführenden Hand gravierend herabgesetzt werden kann.

Die Erfindung besteht im wesentlichen aus einem Meißelhalter aus Kunststoff, der mit dem bewegten System Meißel/Meißelaufnahme federnd verbunden ist und der Fluß der Schlagenergie keine Komponente in Richtung der den Meißel führenden Hand hat. Hierdurch können gesundheitsschädliche Erschütterungen dieser Hand nahezu nicht mehr auftreten.



Die Zeichnung zeigt einen Druckluft-Meißelhammer (A), in dessen Führungsbüchse der Meißelhalter (B) mit dem Meißel (C) eingesetzt ist.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innenArbeitsinspektion

Der Meißelhalter besteht aus dem Kunststoffmantel (1), in welchem die Meißelaufnahme (2) axial gleitend gelagert ist. Zwischen dem Kunststoffmantel und der Meißelaufnahme stützt sich eine Feder (3) ab. Der Hub der Meißelaufnahme wird mit einer Nut (4) und einer Indexschraube (5), die im Kunststoffmantel sitzt, begrenzt. An seiner rechten Seite weist die Meißelaufnahme das Einstckende (6) mit der Amboßfläche (7) auf. Das Kopfende des Meißels (C) ist als Morsekonus (8) abgebildet und sitzt in der entsprechenden Hülse der Meißelaufnahme (2) fest. Mit einem nicht dargestellten Keil kann durch die Bohrung (9) der Meißel ausgetrieben werden. Schlägt nun das im Meißelhammer gelagerte, intermittierende Schlagstück auf die Amboßfläche (7), so wird die Prallenergie unvermindert über die Meißelaufnahme an den Meißel übermittelt, während die am Kunststoffmantel angreifende Führungshand keinen wesentlichen Vibrationen mehr ausgesetzt ist.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus dem Umstand, daß der Kunststoffmantel des Halters die Wärmeabgabe der Hand vermindert, wodurch eine durchblutungshemmende Auskühlung, die auch ein Kriterium beim Entstehen der "Weißfingerkrankheit" ist, vermieden wird.

Durch das Wissen um die Existenz der vorbeschriebenen Einrichtung ergibt sich für den Arbeitsinspektor die Möglichkeit, den Arbeitgeber dahingehend zu beraten, wie eine klassische Berufskrankheit, hervorgerufen durch Erschütterungen, auf verhältnismäßig einfache Weise vermindert werden kann.

H. RECHTSVORSCHRIFTEN

Stand 1. Jänner 1992

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1974 -
ArbIG 1974, BGBI.Nr. 143.

Verordnung über die Aufsichts-
bezirke der Arbeitsinspektion,
BGBI.Nr. 685/1986.

TECHNISCHER UND ARBEITS- HYGIENISCHER ARBEIT- NEHMERSCHUTZ

Arbeitnehmerschutzgesetz,
BGBI.Nr. 234/1972, i.d.F.
BGBI.Nr. 650/1989.

**Allgemeine Arbeitnehmerschutz-
verordnung - AAV,** BGBI.Nr.
218/1983, i.d.F. BGBI.Nr.
593/1987.

Verordnung über Einrichtungen
in den Betrieben für die Durch-
führung des Arbeitnehmerschutzes,
BGBI.Nr. 2/1984,
i.d.F. BGBI.Nr. 485/1990.

Verordnung über die gesundheit-
liche Eignung von Arbeitnehmern
für bestimmte Tätigkeiten,
BGBI.Nr. 39/1974, i.d.F.
BGBI.Nr. 358/1988.

MAK-Werte-Liste 1989, kundge-
macht in den Amtlichen Nach-
richten Arbeit-Gesundheit-
Soziales, Sondernummer 1/1990.

Verordnung über Beschäftigungs-
verbote und -beschränkungen für
weibliche Arbeitnehmer,
BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung über den Nachweis
der Fachkenntnisse für bestimm-
te Arbeiten, BGBI.Nr. 441/1975.

Verordnung über den Nachweis
der Fachkenntnisse für die
Vorbereitung und Organisation
von bestimmten Arbeiten unter
elektrischer Spannung über
1 kV, BGBI.Nr. 10/1982, i.d.F.
BGBI.Nr. 181/1983.

Verordnung über die Betriebs-
bewilligung nach dem Arbeit-
nehmerschutzgesetz, BGBI.Nr.
116/1976.

Verordnung über Vorschriften
zum Schutze des Lebens und der
Gesundheit von Dienstnehmern
bei Ausführung von Bauarbeiten,
Bauneben- und Bauhilfsarbeiten,
BGBI.Nr. 267/1954, i.d.F.
BGBI.Nr. 39/1974.

**Allgemeine Dienstnehmerschutz-
verordnung,** BGBI.Nr. 265/1951,
i.d.F. BGBI.Nr. 290/1989.

Strahlenschutzgesetz, BGBI.Nr.
227/1969, i.d.F. BGBI.Nr.
396/1986.

Strahlenschutzverordnung,
BGBI.Nr. 47/1972.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Elektrotechnikverordnung 1990 - ETV 1990, BGBl.Nr. 352/1990.

Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl.Nr. 104/1989.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl.Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 669/1989.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl.Nr. 139/1971.

Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung, BGBl.Nr. 558/1978.

Verordnung über Garagen und Einstellplätze, GBLÖ.Nr. 1447/1939.

Verordnung betreffend grund-sätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 49/1930, i.d.F. BGBl.Nr. 52/1966.

Verordnung über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 241/1975.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl.Nr. 240/1991 (Inkrafttreten: 1. Juni 1993).

Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 435/1982, i.d.F. BGBl.Nr. 503/1986.

Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 v.H. oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 651/1988.

Dampfkesselverordnung - DKV, BGBl.Nr. 510/1986, i.d.F. BGBl.Nr. 482/1990.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl.Nr. 501/1973.

Kälteanlagenverordnung, BGBl.Nr. 305/1969.

Bundestheatersicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 204/1989.

Asbestverordnung, BGBl.Nr. 324/1990.

Azetylenverordnung, BGBl.Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Aufzugsverordnung, RMinBl. 1943, S 46.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, BGBl.Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Glashüttenverordnung, BGBl. 1003/1939, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl.Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl.Nr. 441/1975.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung, BGBI.Nr. 204/1935, i.d.F. GB10.Nr. 227/1939.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBI.Nr. 253/1955.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben, BGBI.Nr. 194/1956.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBI.Nr. 186/1923, i.d.F. BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBI.Nr. 183/1923, i.d.F. BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBI.Nr. 184/1923, i.d.F. BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Stein-druckerei- sowie Schrift-gießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBI.Nr. 185/1923, i.d.F. BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl, dRGBI. 1931 I S 17, i.d.F. BGBI.Nr. 39/1974.

Verordnung betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloid-abfällen, RGBI.Nr. 163/1908, i.d.F. BGBI.Nr. 50/1974.

Gesetz betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, RGBI.Nr. 119/1909.

Verordnung über die Verbindlicheklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, BGBI.Nr. 81/1969, i.d.F. BGBI.Nr. 506/1981.

Verordnung über die Verbindlicheklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper, BGBI.Nr. 506/1981.

Verordnung über die Verbindlicheklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane, BGBI.Nr. 505/1981.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Verordnung mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird, BGBI.Nr. 68/1985.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über Bolzensetzgeräte verbindlich erklärt werden, BGBI.Nr. 290/1989.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, dRGBI. 1931 I S 83, i.d.F. BGBI.Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGBI. 1936 I S 360, i.d.F. dRGBI. 1936 I S 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung, dRGBI. 1938 I S 1058, i.d.F. dRGBI. 1941 I S 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung dRGBI. 1941 I S 72.

Gasregulativ, RGBI.Nr. 176/1906, i.d.F. BGBI.Nr. 236/1936.

Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen gemäß Verordnung BGBI.Nr. 39/1974; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1991, Zl. 61.023/14-4/91, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 10/1991.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/78, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 7 vom 31. Juli 1978; Administrative Neuregelung; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875/4-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 12.

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nach-

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

richten dieses Bundesministeriums, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissoxgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBI.Nr. 441/1975; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/76, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1976.

BUNDESBIEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, BGBI.Nr. 164/1977, i.d.F. BGBI.Nr. 323/1977.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV), BGBI.Nr. 680/1977.

Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten, BGBI.Nr. 2/1985.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG), BGBI.Nr. 144/1983, i.d.F. BGBI.Nr. 730/1990.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO), BGBI.Nr. 149/1984, i.d.F. BGBI.Nr. 790/1990.

Arbeitszeitgesetz, BGBI.Nr. 461/1969, i.d.F. BGBI.Nr. 647/1987.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBI.Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBI.Nr. 599.

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI.Nr. 527/1987, i.d.F. BGBI.Nr. 419/1987.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBI.Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBI.Nr. 221, i.d.F. BGBI.Nr. 277/1991.

Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, BGBI.Nr. 237/1969, i.d.F. BGBI.Nr. 209/1986.

Bäckereiarbeitergesetz, BGBI.Nr. 69/1955, i.d.F. BGBI.Nr. 348/1975.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Heimarbeitsgesetz 1960,
BGBI.Nr. 105/1961, i.d.F.
BGBI.Nr. 84/1983.

Verordnung über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit, BGBI.Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, BGBI.Nr. 565/1975, i.d.F. BGBI.Nr. 446/1988.

Verordnung, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBI.Nr. 178/1983, i.d.F. BGBI.Nr. 486/1983.

**SONSTIGE VORSCHRIFTEN
MIT ARBEITNEHMERSCHÜTZ-
RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN**

Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetz - NSchG, BGBI.Nr.
354/1981, i.d.F. BGBI.Nr.
414/1990.

Verordnung betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBI.Nr. 20/1989.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- AÜG, BGBI.Nr. 196/1988.

Hausbesorgergesetz, BGBI.Nr.
16/1970, i.d.F. BGBI.Nr.
55/1985.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI.Nr.
235/1962, i.d.F. BGBI.Nr.
81/1983.

Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBI.Nr. 390/1976, i.d.F. BGBI.Nr. 81/1983.

Privat-Kraftwagenführergesetz,
BGBI.Nr. 359/1928, i.d.F.
BGBI.Nr. 144/1983.

Öffnungszeitengesetz, BGBI.Nr.
156/1958, i.d.F. BGBI.Nr.
397/1991.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI.Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1973 samt Durchführungsverordnungen, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

I. TABELLEN

1. TABELLENVERZEICHNIS

- Tabelle 1** Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 1a** Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
(Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 1b** Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Baustellen und
Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
- Tabelle 2** Tätigkeit der Arbeitsinspekitionsärzte in Betrieben
oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 3** Den Arbeitsinspektoraten im Berichtsjahr zur Kenntnis
gelangte Arbeitsunfälle
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 4** Berufskrankheiten
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 5** Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für
bestimmte Tätigkeiten
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 6** Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und
arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 6a** Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und
arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 7** Beanstandungen auf dem Gebiete des
Verwendungsschutzes
(Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 7a** Beanstandungen auf dem Gebiete des
Verwendungsschutzes
(Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)

- Tabelle 8** Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister
(Nach Heimarbeitskommissionen geordnet)
- Tabelle 8.1** Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Auftraggebern
- Tabelle 8.2** Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern und Mittelpersonen
- Tabelle 9** Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle im Jahre 1989

2. ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN

AG	Auftraggeber
AN	Arbeitnehmer
Anz.	Anzahl
Arb.St.	Arbeitsstelle
besch.	beschäftigte
Betr.	Betrieb
Erw.	Erwachsene
HA	Heimarbeiter
HA-Komm.	Heimarbeitskommission
Jug.	Jugendliche
MP	Mittelperson(en)
MSchG	Mutterschutzgesetz
Schl.	Schlüssel, Schlüsselnummern
sonst. Angel.	sonstige Angelegenheiten
Unfallgegenst.	Unfallgegenstand
Verh.	Verhandlungen
ZM	Zwischenmeister

3. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN TABELLEN

Tabellen 1, 1a, 1b

Bei Betrieben und bei Bau- und Arbeitsstellen, die mehrmals innerhalb eines Berichtsjahres überprüft (inspiziert) werden, werden für die Einordnung in statistische Auswertungen jene charakteristischen Werte (Wirtschaftsklasse, Gruppe, Betriebsgrößenklasse) verwendet, die sich bei jener Überprüfung im Berichtsjahr ergaben, bei der der höchste Beschäftigtenstand festgestellt wurde.

Überprüfungen von Bundesdienststellen - für diese ist die Arbeitsinspektion nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz zuständig - sind, unbeschadet des nach dem BSG gesondert zu legenden Berichtes, in den Summenzahlen der Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen) enthalten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen ist in der Tabelle 1b ausgewiesen. Die Tabellen 1 und 1a beziehen sich nur auf Betriebe (im engeren Sinne) und auf Bundesdienststellen.

Die Tabellen 1, 1a und 1b enthalten keine Aussagen über Straßenkontrollen der Arbeitsinspektoren und keine Angaben über die Kontrolltätigkeit bei Heimarbeitern.

Tabelle 2

Die in Tabelle 2 aufgelisteten Amtshandlungen (Erhebungen) der Arbeitsinspektionsärzte sind auch in den Tabellen 1 und 1a berücksichtigt. Die Erhebung 645 (allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte) ist als "inspektionsähnliche Tätigkeit" der Arbeitsinspektionsärzte zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfüγungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen.

Tabelle 3

Todesfälle sind kursiv eingetragen; sie sind auch in der jeweils zugehörigen Gesamtzahl gleichartiger Unfälle enthalten.

Bei der Datenerfassung soll soweit wie möglich auf entbehrliche Arbeitsschritte verzichtet werden. Als "dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gelangt" gilt bei Arbeitsunfällen deshalb das von der EDV mitprotokollierte Datum der Eingabe der Erfassungsbelege (Unfallanzeige). Die Arbeitsinspektorate sind angewiesen, die eingetragenen Unfallmeldungen laufend, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu erfassen.

Tabelle 4

Gliederung der von den Unfallversicherungsträgern entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen und der durch sie verursachten Todesfälle (in der Tabelle kursiv eingetragen), hinsichtlich der Wirtschaftsklassen sowie der die Erkrankungen verursachenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten. Statistisch werden sowohl die Zahlen der Erkrankungen (Todesfälle) von noch erwerbstätigen Arbeitnehmern/innen als auch die von Pensionisten/innen verwertet.

Tabelle 5

Die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten untersucht wurden und die Anzahl jener, welche aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt wurden, werden sowohl hinsichtlich der Einwirkung als auch hinsichtlich der Wirtschaftsklassen gegliedert. Bei den Betrieben, von denen Untersuchungsergebnisse einlangten, erfolgt die Gliederung hinsichtlich der Wirtschaftsklassen. Langen von einem Betrieb Untersuchungsergebnisse mehrerer Beschäftigter ein, wird der Betrieb nur einmal gezählt. Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht mehr ermittelt. Es wird daher nur mehr die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet erklärten Arbeitnehmer/innen statistisch erfaßt.

ArbeitsinspektionTabellen

In der Tabelle werden die Zahlen jener Fälle in Kursivschrift angeführt, in denen eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern/innen vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid untersagt wurde. Diese Zahl ist auch in der Gesamtzahl enthalten.

Tabellen 6, 6a, 7, 7a

In den Tabellen werden die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Beanstandungen in den Betrieben getrennt nach technischem Arbeitnehmerschutz und Verwendungsschutz aufgeschlüsselt. Die spaltenweise Aufteilung erfolgt in den Tabellen 6 und 7 nach Wirtschaftsklassen (siehe Kapitel I.4) dargestellt, während in den Tabellen 6a und 7a eine Aufschlüsselung der Beanstandungsdaten nach den Aufsichtsbezirken der Arbeitsinspektion (regionale Abgrenzungen siehe Kapitel J.2.2) durchgeführt wird.

Bei den Beanstandungsdaten bezüglich Heimarbeit (Schlüsselnummern 500 bis 581) werden die Beanstandungen anlässlich von speziellen Auftraggeberüberprüfungen (siehe Tabelle 8.1) und von Erhebungen in Betrieben, die auch Heimarbeiterfragen betreffen, gezählt.

Tabelle 8

Die Tabelle 8 erfaßt alle Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, die bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkt sind.

Die Auftraggeber sind nach den Heimarbeitskommissionen, den Erzeugungszweigen und nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter erfaßt. Die Heimarbeiter und Zwischenmeister sind getrennt nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen geordnet.

Tabelle 8.1

Jede in der Tabelle 8.1 ausgewiesene Überprüfung eines Auftraggebers wird in der Tabelle 1 und 1a als "eine Erhebung im Betrieb betreffend Heimarbeit" gezählt. Diese Erhebungen sind in der Tabelle 1 jener Wirtschaftsklasse zugeordnet, unter der der betreffende Betrieb (Auftraggeber) statistisch geführt ist.

Tabelle 8.2

Die einzelnen Heimarbeiter (Zwischenmeister, Mittelpersonen) können als Person keiner Wirtschaftsklasse (Gruppe) zugeordnet werden. Die Überprüfungen bei Heimarbeitern sind dementsprechend nur in der Tabelle 8.2 ausgewiesen.

Tabelle 9

Die Statistiken der AUVA beruhen auf den der AUVA zugegangenen Unfallanzeigen durch die Betriebe und den sogenannten "Erstberichten"; bei diesen handelt es sich um Meldungen kostenpflichtiger

ärztlicher Erstversorgungen durch eine AUVA-eigene oder vertragliche Behandlungseinrichtung (Krankenhaus, Arzt etc.) unter Angabe der Ursache "Arbeitsunfall".

Die Statistiken der Arbeitsinspektion gehen auf die von den Unfallversicherungsanstalten aufgrund von § 16 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 übermittelten Anzeigen von Unfällen größerem Ausmaßes sowie auf eigene Beobachtungen zurück. Kopien von "Erstberichten" werden der Arbeitsinspektion jedoch nicht übermittelt, sodaß diese daher in den Zahlen der Arbeitsinspektion auch nicht enthalten sind.

Bei einer allfälligen Gegenüberstellung ist weiters der Unterschied im Personenkreis zu berücksichtigen, für den die beiden Institutionen zuständig sind (z.B. Selbständige, Schüler, Studenten und Arbeitnehmer, die der bergbehördlichen Aufsicht, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, werden in der Statistik der Arbeitsinspektion nicht erfaßt).

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherungsanstalten nicht verpflichtet sind, in jenen Fällen, in denen ein Verunfallter erst nach Übermittlung der Unfallanzeige verstirbt, eine nachträgliche Meldung über den tödlichen Ausgang an die Arbeitsinspektion zu erstatten.

4. WIRTSCHAFTSKLASSEN

(Wirtschaftsklasseneinteilung nach der "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten" -Betriebssystematik 1968-, ergänzte Ausgabe: Stand 1985. Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ist die Arbeitsinspektion nicht für alle Betriebe der Wirtschaftsklassen I, II, III, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXV und XXVI zuständig.)

- I Land- und Forstwirtschaft
- II Energie- und Wasserversorgung
- III Bergbau; Steine- und Erdengewinnung
- IV Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung
- V Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)
- VI Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen
- VII Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)
- VIII Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung
- IX Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe
- X Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen
- XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl
- XII Erzeugung von Stein- und Glaswaren
- XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen
- XIV Bauwesen
- XV Handel; Lagerung
- XVI Beherbergungs- und Gaststättenwesen

- XVII Verkehr; Nachrichtenübermittlung
- XVIII Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung
- XIX Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste
- XX Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen
- XXI Kunst; Unterhaltung und Sport
- XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen
- XXIII Unterrichts- und Forschungswesen
- XXIV Einrichtungen der Gebietskörperschaften;
Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen
- XXV Haushaltung
- XXVI Hauswartung

5. ERZEUGUNGSZWEIGE

Die Einteilung nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen erfolgte nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBI.Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1978, BGBI.Nr. 132 und vom 9. September 1987, BGBI.Nr. 462.

(In den Tabellen 8.1 und 8.2 werden für die einzelnen Erzeugungszweige die nachstehend angeführten Schlüsselzahlen verwendet).

Heimarbeitskommission für Oberbekleidung

- 101 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß
- 102 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion
- 103 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 104 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 105 Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen
- 106 Lederoberbekleidung
- 107 Uniformen
- 108 Pelzwaren
- 109 Kappen, Mützen und Hüte
- 110 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse

- 201 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 202 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 203 Berufskleidung und Schürzen
- 204 Mieder und verwandte Erzeugnisse
- 205 Krawatten, Tücher und Schals
- 206 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse
- 207 Bett-, Tischwäsche und Haushaltswäsche sowie Vorhänge
- 208 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel
- 209 Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkleider, Damenschoßen
- 210 Kindermäntel und Kindersportbekleidung
- 211 Sonstige zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommissionen gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Textilien

- 301 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung
- 302 Handstrickerei, Häkeli, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei
- 303 Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen und Handstickerei
- 304 Petitpoint- und Gobelinstickerei
- 305 Posamenten- einschließlich Lampenschirmerzeugung
- 306 Weberei
- 307 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

**Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach
Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzen-
erzeugung**

- 401 Kettenstichstickerei
- 402 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter
Klöppelspitzen
- 403 Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei
hinsichtlich der Heimarbeiter
- 404 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser
Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Allgemeine Heimarbeitskommission

Herstellung von

- 501 Schuhe aller Art, einschließlich
Schuhoberteilen
- 502 genähte Handschuhe aller Art, nicht jedoch von
gestrickten, gewirkten und gehäkelten Hand-
schuhen
- 503 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren
- 504 Kunstblumen und Schmuckfedern
- 505 Papierkonfektion und Kartonagewaren
- 506 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen
(Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen),
soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht
in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder
anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 507 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten,
Holzwaren aller Art; kunstgewerblichen Artikeln
sowie deren Bearbeitung, soweit deren Her-
stellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen
Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeits-
kommissionen fällt
- 508 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen
Zwirnknöpfe
- 509 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art;
- 510 Metallbearbeitung und -verarbeitung
- 511 Büchsenmacherei
- 512 chemischen Erzeugnissen
- 513 Perücken und Haareratzteilen
- 514 Schirme aller Art, ausgenommen Lampenschirme
- 515 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser
Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Arbeitsinspektion

Tabellen

Tabelle 1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1 –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Inspizierte Betriebe:											
1 – 4 Arbeitnehmer	19658	39	115	86	860	127	257	22	755	28	135
5 – 19 Arbeitnehmer	13166	37	67	53	689	110	119	13	825	28	167
20 – 50 Arbeitnehmer	4585	28	50	19	203	49	100	14	224	28	91
51 – 250 Arbeitnehmer	2861	6	71	8	149	45	103	6	119	28	57
251 – 750 Arbeitnehmer	440	0	9	0	22	18	14	3	16	10	9
751 – 1000 Arbeitnehmer	41	0	0	0	0	2	1	0	2	1	0
1001 und mehr	57	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0
Insgesamt	40808	110	312	166	1924	352	595	58	1942	123	459
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen											
erste	40808	110	312	166	1924	352	595	58	1942	123	459
weitere	659	1	3	6	27	8	9	4	31	3	5
Insgesamt	41467	111	315	172	1951	360	604	62	1973	126	464
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen											
	81350	321	604	521	4006	910	1352	161	3153	545	877
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen											
	18848	34	169	244	749	113	92	35	1152	130	169
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:											
männl. Erw.	550184	1363	11163	1827	23644	8325	4324	852	27233	8190	8435
männl. Jug. ¹⁾	33218	31	626	35	1168	219	171	45	2908	226	412
weibl. Erw.	320376	343	1752	117	13021	9448	18523	1212	6879	2587	5057
weibl. Jug. ¹⁾	17960	36	53	0	715	322	1498	37	426	96	234
Insgesamt	921738	1773	13594	1979	38548	18314	24516	2146	37446	11099	14138

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

torate in den Betrieben (Bdst)

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
100	133	1196	804	6966	4229	639	503	722	1052	183	524	28	142	2	11
158	147	1389	1212	3442	2059	462	646	465	434	70	204	64	306	0	0
103	82	709	703	848	387	188	239	165	54	25	74	30	172	0	0
116	70	491	425	375	134	90	127	86	64	11	132	42	106	0	0
14	12	135	38	20	3	5	23	9	9	4	42	4	21	0	0
2	1	16	1	0	0	0	4	2	0	0	8	0	1	0	0
4	2	32	1	1	0	0	0	0	0	0	9	2	2	0	0
497	447	3968	3184	11652	6812	1384	1542	1449	1613	293	993	170	750	2	11
497	447	3968	3184	11652	6812	1384	1542	1449	1613	293	993	170	750	2	11
14	7	81	97	142	126	22	9	13	32	4	9	0	6	0	0
511	454	4049	3281	11794	6938	1406	1551	1462	1645	297	1002	170	756	2	11
1797	1103	7765	3709	19236	15110	2967	1545	4375	2757	1363	5146	476	1329	18	204
687	356	2306	788	3185	5039	587	190	473	416	482	1032	102	280	7	31
24696	17887	167094	78511	48715	17207	16197	20781	14513	4256	2650	15695	6744	19870	4	8
728	514	13341	7242	1963	2470	294	126	190	123	5	199	121	61	0	0
9989	4031	45424	7078	58219	27122	4340	19371	9388	11343	1783	47550	4858	10932	3	6
328	114	2111	420	4784	2741	182	190	190	1415	14	1925	41	88	0	0
35741	22546	227970	93251	113681	49540	21013	40468	24281	17137	4452	65369	11764	30951	7	14

Tabelle 1a

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1 a – Nach Arbeits-

	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Inspizierte Betriebe:								
1– 4 Arbeitnehmer	19658	1024	2025	1360	384	663	832	599
5– 19 Arbeitnehmer	13166	537	988	641	338	418	563	456
20– 50 Arbeitnehmer	4585	368	276	282	141	153	266	171
51– 250 Arbeitnehmer	2861	227	171	124	82	57	146	81
251– 750 Arbeitnehmer	440	41	23	16	13	7	17	8
751–1000 Arbeitnehmer	41	9	1	1	1	0	3	1
1001 und mehr	57	3	3	1	2	1	4	2
Insgesamt	40808	2209	3487	2425	961	1299	1831	1318
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen								
erste	40808	2209	3487	2425	961	1299	1831	1318
weitere	659	5	44	21	25	8	20	5
Insgesamt	41467	2214	3531	2446	986	1307	1851	1323
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen								
	81350	4484	3131	3682	4268	6275	2513	2007
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen								
	18848	909	660	1025	617	1477	1161	744
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:								
männl. Erw.	550184	37930	29165	19016	13423	12094	29089	17443
männl. Jug. ¹⁾)	33218	1053	1158	888	667	578	1414	1025
weibl. Erw.	320376	30990	21845	17976	10181	6960	15853	9241
weibl. Jug. ¹⁾)	17960	663	537	755	271	219	666	584
Insgesamt	921738	70636	52705	38635	24542	19851	47022	28293

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1a**torate in den Betrieben (Bdst)**

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1134	979	1334	1549	1742	825	1199	1065	630	957	714	643	0
601	946	971	1066	1042	601	908	942	491	517	580	559	1
293	363	243	271	240	215	264	198	198	152	318	173	0
142	232	161	273	140	242	178	84	107	57	215	142	0
30	25	18	52	32	21	24	32	10	14	35	22	0
3	2	0	2	3	2	1	4	0	2	4	2	0
5	8	0	9	5	3	6	2	1	0	2	0	0
2208	2555	2727	3222	3204	1909	2580	2327	1437	1699	1868	1541	1
2208	2555	2727	3222	3204	1909	2580	2327	1437	1699	1868	1541	1
21	80	25	57	52	12	46	94	10	64	30	40	0
2229	2635	2752	3279	3256	1921	2626	2421	1447	1763	1898	1581	1
3287	9451	2977	6481	3187	6013	8852	3453	2189	3540	3072	2480	8
934	492	1330	1796	401	2033	1706	986	943	638	618	378	0
31952	54937	25564	50534	39278	32766	36093	24646	14937	14054	42922	24330	11
2343	3249	1430	3398	2665	2459	2107	1569	1472	1068	2877	1798	0
17643	22284	15775	26771	17080	20975	20987	16731	10888	8840	19284	10072	0
1082	1645	1104	1526	1378	1128	1652	1124	561	740	1575	750	0
53020	82115	43873	82229	60401	57328	60839	44070	27858	24702	66658	36950	11

Tabelle 1b

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Bau-

Tabelle 1b – Nach Wirtschafts-

	SUMME	VIII	XIII		
				611	612
Inspizierte Bau(Arb.)Stellen:					
1 bis 4 AN	5132	65	200	1649	645
5 bis 19 AN	5231	9	137	2977	1132
20 bis 50 AN	301	0	8	223	54
51 bis 250 AN	84	0	1	56	22
251 bis 750 AN	0	0	0	0	0
751 bis 1000 AN	0	0	0	0	0
1001 und mehr AN	0	0	0	0	0
Insgesamt	10748	74	346	4905	1853
Inspektionen auf Bau(Arb.)stellen:					
erste	10748	74	346	4905	1853
weitere	2311	4	29	1569	394
Insgesamt	13059	78	375	6474	2247
Erhebungen	5754	32	186	2750	828
Teiln. an behördl. Verhandl.	64	1	1	16	23
Durch Insp. erfaßte AN:					
männl. Erw.	68022	230	1965	38402	13646
männl. Jug. ¹⁾	1939	7	18	1309	147
weibl. Erw.	283	0	11	73	41
weibl. Jug. ¹⁾	25	0	0	6	0
Insgesamt	70269	237	1994	39790	13834

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
klasse bzw. Gruppe geordnet

XIV											Sonst
621	622	623	624	625	626	629	631	632	633		
268	278	14	187	127	266	358	255	124	411	285	
129	109	4	85	48	41	229	83	76	120	52	
2	0	0	0	0	0	1	1	2	8	2	
0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
399	387	18	272	175	307	588	340	204	540	340	
399	387	18	272	175	307	588	340	204	540	340	
35	24	0	15	13	26	37	46	30	77	12	
434	411	18	287	188	333	625	386	234	617	352	
154	187	6	104	46	127	392	78	72	169	623	
0	1	1	0	1	0	1	2	0	2	15	
1588	1426	70	1012	647	939	2713	1304	1058	2069	953	
88	60	1	27	20	32	11	73	28	115	3	
0	0	0	6	1	0	0	1	0	0	150	
2	2	0	2	0	0	6	2	0	5	0	
1678	1488	71	1047	668	971	2730	1380	1086	2189	1106	

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion-

oder unmittelbar in Zu-

Tabelle 2 – Nach Wirtschafts-

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Teilnahme an behördl. Verh....	20	0	0	0	2	0	1	0	3	0	0
Erhebungen betr.:											
1 Betriebsräume, Arbeitsstellen; Verkehrswände	8	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
100 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	68	0	0	0	8	0	4	1	13	2	0
200 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i. d. Betrieben	217	0	0	0	15	1	7	2	23	4	5
240 Übrige Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, soweit nicht 241, 242 und 245	138	0	2	2	7	5	2	0	5	2	4
241 Eignungsuntersuchung der Arbeitnehmer durch AI-Arzte	59	0	0	0	0	0	1	0	4	0	1
242 ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	196	0	2	1	9	3	3	0	25	3	1
245 Verwendung weiblicher oder besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	31	0	0	0	3	1	1	0	2	0	1
260 Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitstechnischer Dienst, Sicherheitsausschuß	8	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1
265 Betriebsärztliche Betreuung	141	0	3	0	1	11	10	0	3	4	2
270 Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	15	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0
301 Kinderarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
310 Beschäftigung von Jugendlichen	6	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
320 Mutterschutz	48	0	0	0	2	1	5	0	1	1	3
Übrige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
641 Unfälle	156	0	2	1	14	4	5	2	17	1	1
643 Berufskrankheiten	146	0	3	0	3	13	2	0	9	1	3
644 Arbeitshygienische Belange											

ärzte in den Betrieben (Bdst)
sammenhang mit solchen
klassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	6	1	0	0	0	0	0	2	1	1	0	2	0	0
1	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
5	3	16	5	5	0	0	1	0	2	0	0	2	1	0	0
29	6	62	12	18	1	0	3	1	6	1	13	4	4	0	0
26	6	29	6	8	1	0	1	1	4	1	17	2	7	0	0
7	3	30	3	1	0	0	0	0	3	0	2	0	4	0	0
21	9	80	10	3	0	0	0	5	9	0	9	1	2	0	0
1	1	6	0	6	0	1	0	1	0	0	5	2	0	0	0
2	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	10	46	10	4	2	1	1	0	1	0	20	1	1	0	0
0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
8	1	7	0	5	2	0	0	0	0	0	8	3	1	0	0
1	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
18	9	37	13	10	2	0	0	1	10	1	4	1	3	0	0
14	5	50	5	16	1	0	1	0	7	1	7	1	3	1	0

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tabelle 2 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
645 Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte	571	0	14	1	25	16	21	1	101	9	14
646 Teilinspektion	115	0	0	0	0	0	5	1	9	4	1
650 Vorbegutachtung von Projekten	9	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
661 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	31	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
662 Teilnahme an Sitzungen	15	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0
663 Teilnahme an Einschulungen (aktiv und passiv)	151	0	3	3	6	5	5	0	10	5	4
665 gemeinsame Erhebung durch mehrere Arbeitsinspektoren	23	0	0	0	2	5	1	0	1	1	1
699 Sonstiges	70	0	0	0	3	1	3	1	2	2	1
Summe	2231	0	30	9	101	67	76	8	231	42	43

Ärztliche Begutachtungen in bezug auf:

Berufskrankheiten	769	14	20	4	44	17	23	2	61	4	7
§ 8 Arbeitnehmerschutzgesetz	1584	5	43	45	71	15	14	0	142	24	16
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5	0	0	0	0	0	3	1	0	0	0
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	3153	2	7	1	92	22	50	4	13	18	60
sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	92	0	0	0	2	1	5	0	2	0	1
sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	1249	1	4	11	37	18	16	2	162	4	66
Insgesamt	6885	22	74	61	246	73	111	9	380	50	150

ArbeitsinspektionTabelle 2

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
41	27	198	23	28	1	1	4	3	8	2	20	5	7	1	0
11	11	28	4	7	1	1	2	1	1	1	19	1	7	0	0
0	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0
1	2	6	0	0	1	0	0	0	0	0	2	1	15	0	0
1	0	3	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	4	0	0
16	13	48	3	6	2	0	1	3	4	0	10	3	1	0	0
1	0	9	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
4	2	11	3	18	0	1	0	0	3	3	9	2	1	0	0
218	108	684	100	143	15	5	14	16	60	12	153	31	63	2	0

38	41	161	125	35	16	16	1	5	73	3	40	2	3	0	14
227	73	675	107	29	1	8	0	5	21	2	30	2	24	0	5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28	5	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
80	8	223	30	802	264	85	177	182	316	30	561	28	60	0	38
4	1	3	4	25	11	0	3	0	11	1	8	1	8	0	1
237	60	286	55	55	10	6	12	8	35	2	139	1	12	0	10
586	183	1349	321	946	302	115	193	200	456	38	806	39	107	0	68

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Den Arbeitsinspektoraten zur

Tabelle 3 –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Unfälle im Betrieb und auf											
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	99	0	0	0	2	1	0	0	3	2	0
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	14	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
102 Dampfkessel, Dampfgefäß, Dampfleitungen	13	0	0	0	2	3	0	0	0	1	0
103 Druckbehälter, Druckleitungen	79	0	0	1	1	0	0	1	7	1	0
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	11	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	7/ 159	1	27	0	3	3	0	0	6	2	1
106 Kälteanlagen und Wärme- pumpen	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrich- tungen oder Betriebs- mitteln; Transmissionen	80	2	0	2	8	1	2	0	8	7	2
109 Sonstige Betriebseinrich- tungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraft- übertragung	20	0	2	1	0	0	0	0	0	2	0
Teilsumme 1 (101 bis 109)	7/ 379	3	30	4	15	7	2	1	27	13	3
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	232	0	0	0	1	0	0	0	2	1	0
111 Hämmer, Warmpressen	12	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0

Kenntnis gelangte Unfälle

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Arbeitsstellen außerhalb derselben															
0	1	32	43	3	0	2	0	2	1	0	3	0	4	0	0
1	0	3	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
2	2	28	29	1	0	4	0	0	0	0	0	0	2	0	0
0	0	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1/	7	1/	38	3/	49	1/	9	1	1/	5	0	2	0	0
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	11	16	9	2	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
3	1/	0	4	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	20	1/	95	3/	103	1/	16	5	1/	12	0	3	0	2	0
3	2	169	47	3	0	0	0	1	0	0	0	1	2	0	0
1	0	7	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
112 Walzwerke, Walzenpaare	35	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0
113 Pressen, Stanzen	307	0	1	0	2	0	3	0	12	2	1
114 Sägen	210	0	7	0	2	5	1	0	7	2	0
115 Scheren	95	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	1/ 368	0	3	2	3	6	0	0	6	4	1
117 Bohrmaschinen	682	0	11	2	7	2	0	0	16	4	0
118 Fräsmaschinen	193	0	2	0	1	0	0	0	11	1	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	1332	4	20	2	8	4	1	0	28	5	2
121 Schweiß- u. Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	807	1	9	5	5	1	0	0	39	5	0
Teilsumme 2 (110 bis 129)	1/ 4273	5	54	11	30	18	5	0	125	25	4
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	164	2	1	1	0	0	0	0	117	2	0
131 Kreissägen	1098	8	6	1	5	1	0	2	431	6	2
132 Bandsägen	113	0	0	0	1	1	2	1	50	1	0
133 Sonstige Sägen	1/ 407	32	7	0	2	0	0	0	1/ 167	1	0
134 Hobelmaschinen	283	0	0	0	3	0	0	0	198	2	0
135 Fräsmaschinen	286	0	1	0	0	0	0	1	0	231	2
136 Bohrmaschinen	146	0	4	0	0	0	0	0	57	1	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	173	1	3	4	0	0	0	0	86	0	0
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	53	0	0	0	0	1	0	0	43	0	0
Teilsumme 3 (130 bis 139)	1/ 2723	43	22	6	11	3	3	3	1/1380	15	3
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	71	0	0	0	2	20	23	0	4	7	0
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen	42	0	0	0	1	29	4	0	1	0	0

Arbeitsinspektion**Tabelle 3****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	0	27	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
6	10	243	22	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
9	2	145	25	3	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
3	4	75	7	2	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0
6	12	300	10	5	0	0	1/	1	2	0	1	0	2	4	0
18	18	442	122	10	2	4	0	11	2	3	3	0	5	0	0
10	9	146	8	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2	0	0
17	30	947	192	22	2	10	0	11	1	2	4	6	14	0	0
13	18	532	128	15	1	6	0	11	2	2	3	2	9	0	0
88	105	3033	563	63	5	21	1/	1	39	6	8	11	13	40	0
0	0	6	27	2	0	0	0	1	1	0	1	0	3	0	0
14	13	56	481	24	4	2	0	5	1	2	5	6	23	0	0
7	3	18	19	3	0	0	0	0	0	1	0	0	6	0	0
3	4	23	143	15	1	0	0	1	0	1	2	0	4	1	0
3	3	8	48	6	0	0	0	2	0	3	3	0	4	0	0
1	1	14	18	3	0	1	0	3	0	2	2	0	5	0	0
3	1	28	46	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
2	4	34	22	5	1	1	0	1	1	0	4	1	3	0	0
0	0	3	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
33	29	190	807	64	6	4	0	13	3	9	17	7	51	1	0
8	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
5	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	59	0	0	0	1	45	8	0	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	21	0	0	0	0	14	5	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	34	0	0	0	0	3	8	2	1	6	0
145 Zentrifugen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
147 Zuschneideeinrichtungen	54	0	0	0	1	15	28	2	5	0	0
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	94	0	0	0	2	23	62	1	6	0	0
Teilsumme 4 (140 bis 148)	376	0	0	0	7	149	138	5	17	13	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	343	1	1	2	63	1	3	5	9	27	4
151 Druckereimaschinen	103	0	1	0	3	0	0	0	4	3	65
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	31	0	0	0	0	1	1	0	0	4	18
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	47	0	0	0	1	0	1	0	2	1	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmer	195	0	3	2	3	1	2	0	10	0	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	104	0	0	2	3	2	8	6	10	10	7
160 Sägen	55	1	0	2	7	0	0	0	0	2	0
161 Hack- und Schneidemaschinen, Zerkleinerungsmaschinen	1/ 868	2	2	2	127	1	13	2	10	1/ 17	7
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen	62	0	0	1	11	1	1	0	1	1	0

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	2	0	0	3	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
20	1	8	1	4	3	0	0	0	5	1	2	0	2	0	0
52	17	42	65	24	9	0	0	3	1	0	7	1	6	0	0
10	1	6	1	3	0	0	0	1	2	0	0	0	3	0	0
1	0	1	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
22	1	16	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
3	7	12	147	1	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0
12	10	20	7	4	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0
16	3	2	18	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
32	7	28	24	343	148	2	3	7	6	2	62	3	18	0	0
11	3	4	21	3	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
164 Schleif- und Poliermaschinen	61	0	0	1	2	0	2	0	4	3	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	138	1	0	2	73	2	2	0	7	11	0
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	20	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	15	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0
Teilsumme 5 (150 bis 167)	1/ 2042	5	7	14	295	9	33	13	63	1/ 79	102
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1/ 82	0	0	1	7	1	0	0	6	2	0
171 Aufzüge	1/ 57	0	2	0	i/ 3	1	1	0	0	1	1
172 Krane	4/ 321	2	5	1	0	0	0	0	6	4	0
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	119	8	2	0	3	2	1	0	4	1	0
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	5/ 209	1	1	1/ 4	1	0	0	0	2	1	1
177 Rolltreppen, Fahrsteige	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	153	0	1	5	30	3	2	1	33	7	6
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	3/ 26	1/ 1	0	2	3	0	0	0	0	1	0
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1/ 693	1	4	6	63	15	4	2	36	25	13
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	3/ 263	1	1	2	13	0	0	0	7	2	1
185 Sonstige Fahrzeuge	161	4	2	1	4	4	3	1	4	5	3
Teilsumme 6 (170 bis 185)	18/ 2092	1/ 18	18	1/ 22	1/ 127	26	12	4	99	49	25

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
7	12	7	21	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
16	3	12	4	3	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
2	1	11	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
184	68	168	313	385	160	3	3	12	11	3	74	6	32	0	0
4	7	18	22	6	1	3	0	0	0	0	0	0	1/	4	0
0	1	7	25	2	1	1	0	0	2	0	0	5	1	3	0
5	1/	3	167	2/ 109	7	0	8	0	1/ 1	1	0	0	0	2	0
2	3	47	27	11	0	2	0	3	0	0	1	0	2	0	0
2	1/	7	8	3/ 170	1	0	7	0	0	0	0	0	0	3	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
5	11	25	8	6	0	4	0	0	2	0	2	1	1	0	0
3	1	3	2/ 8	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
62	27	200	24	1/ 138	1	52	1	10	1	2	3	0	3	0	0
6	2/	12	38	63	1/ 36	2	42	0	5	5	3	4	1	19	0
15	2	51	23	20	2	1	0	3	1	0	1	1	9	0	1
104	4/	74	565	7/ 481	2/ 231	7	122	1	22	1/ 12	5	16	5	1/ 46	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	5771	40	104	25	568	60	57	14	368	79	19
Absauganlagen											
193 für giftige und ätzende Stoffe	23	0	0	0	3	0	0	0	1	1	0
194 für krebsfördernde Stoffe	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
195 für radioaktive Stoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	1/ 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
198 für sonstige Stoffe	12	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Teilsumme 7 (193 bis 198)	1/ 53	0	0	0	3	0	0	0	3	2	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	759	2	13	0	38	6	3	2	28	10	6
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen	4/ 62	1	0	0	4	1	0	0	1 3/ 10	1	
202 ätzenden Arbeitsstoffen	679	0	6	1	49	14	5	3	20 32	2	
203 krebsförderenden Stoffen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	29	0	0	0	0	0	0	0	2 1	0	
205 infektiösen Arbeitsstoffen	51	0	0	0	9	0	0	0	0	1	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	1/ 86	1	1	0	2	0	0	0	4	1	0
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	2/ 1836	1	16	20	119	16	9	1	43	29	11
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	1/ 50	0	3	0	2	0	0	0	1	0	0
Teilsumme 8 (201 bis 209)	8/ 2794	3	26	21	185	31	14	4	71 3/ 74	14	

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
246	152	1618	1246	469	232	52	9	37	18	8	198	30	119	0	3
4	0	9	3	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
1	0	1/ 8	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0
5	2	1/ 19	8	1	0	0	0	1	0	0	2	0	7	0	1
24	32	218	168	35	16	19	3	14	13	9	29	8	58	0	5
4	1	1/ 17	11	2	1	0	0	0	0	0	1	2	5	0	0
82	26	133	219	19	10	11	1	4	10	0	22	2	8	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	2	13	7	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
0	1	5	0	2	1	1	0	0	2	0	28	0	1	0	0
14	1	1/ 22	34	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0
2/ 139	56	705	226	49	171	20	3	12	13	4	117	14	42	0	0
3	1	18	1/ 9	4	0	2	0	0	0	0	0	0	7	0	0
2/ 245	88	2/ 913	1/ 506	78	183	34	4	16	25	4	172	18	65	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Sonstige Vorgänge											
711 Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein	5/ 114	1	1/ 1	5	0	0	0	0	2	0	0
712 Einstürzen oder Abrutschen von geschichtetem, gestapeltem oder als Schüttgut gelagertem Material	7/ 256	2	3	1/ 4	7	1	0	0	22	2	4
713 Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen	406	2	7	1	7	3	0	1	23	2	0
714 Absturz von Personen	18/5010	1/ 37	86	1/ 31	167	29	14	6	226	42	21
721 Transportarbeiten wie Heben, Schieben, Rollen, Tragen oder Auf- und Abladen von Lasten	1/ 7096	31	96	31	371	83	48	9	481	104	51
723 Ausgleiten, Stolpern oder Hinfallen von Personen	3/ 15480	147	308	69	804	145	105	16	646	289	179
724 Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen	2/ 8313	45	97	62	351	126	71	13	516	228	97
725 Anstoßen von Körperteilen, Berühren scharfer, rauher oder spitzer Gegenstände	1/ 18807	87	262	81	942	249	155	26	1143	405	165
728 Umgang mit Menschen	3/ 875	3	1	0	6	2	2	0	3	2	5
729 Sportunfälle (Dienstsport)	1/ 1244	2	6	0	6	1	2	0	12	4	0
731 Umgang mit Tieren	1/ 356	6	19	0	76	0	0	0	4	3	5
736 Herabfallen von Gegenständen	4/ 6249	41	71	44	252	74	37	6	440	66	31
737 Umfallen von Gegenständen	6/ 1604	22	19	10	52	14	4	0	105	23	6
738 Wegfliegen von Stücken	3908	39	76	42	64	25	8	1	236	41	7
Teilsumme 9 (711 bis 738)	52/ 69718	1/ 465	1/1052	2/ 380	3105	752	446	78	3859	1211	571

Arbeitsinspektion**Tabelle 3****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
0	2	6	4/ 88	0	1	2	0	1	0	0	0	0	0	5	0	0
1/ 4	12	2/ 43	3/ 118	19	1	4	1	3	1	1	0	1	3	0	0	
6	7	60	236	17	3	8	1	5	5	1	4	1	6	0	0	
1/ 126	120	6/ 791	7/2235	1/ 362	51	1/ 255	14	73	80	17	72	12	127	3	13	
291	237	2084	1/ 1623	610	73	320	13	75	62	48	160	19	172	1	3	
542	1/ 416	1/ 3121	3677	1161	453	468	131	253	329	134	738	144	1/1136	8	61	
341	318	1/ 2724	1/ 1971	508	92	199	24	59	92	21	182	22	150	1	3	
804	574	6131	1/ 3712	1263	435	257	52	141	238	69	885	104	602	7	18	
3	2	23	30	32	47	2/ 43	0	8	1	6	1/ 165	9	480	0	2	
7	6	37	32	6	14	7	4	3	1	88	63	118	1/ 825	0	0	
5	2	20	21	31	9	12	3	6	6	1/ 10	21	5	91	0	1	
217	186	1/ 1847	2/ 1781	517	70	1/ 178	9	66	52	14	103	20	125	1	1	
45	1/ 60	2/ 468	2/ 479	120	1/ 10	38	3	16	24	8	29	6	42	0	1	
128	148	1622	1118	107	16	56	2	29	21	4	25	12	81	0	0	
2/2519	2/2090	13/18977	21/17121	1/ 4753	1/ 1275	4/ 1847	257	738	912	1/ 421	1/2447	473	2/3845	21	103	

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Summe d. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben (Teilsumme 1--9 und Schl.Nr. 100, 191 u. 200)	92/ 91079	2/ 584	2/1326	3/ 483	1/4386	1062	713	124	1/6043	4/1572	747
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.641	1.456	0.530	4.816	1.166	0.783	0.136	6.635	1.726	0.820
Unfälle außerhalb des											
750 Arbeitsunfälle außerhalb des Betriebes oder der Ar- beitsstelle, soweit nicht 751 oder 752	6/ 1044	10	11	2	31	3	5	0	41	4	24
751 Auf dem Wege zum oder vom Betrieb bzw. zur oder von der Arbeitsstelle	65/ 7987	34	1/ 129	11	1/ 326	1/ 101	139	10	3/ 272	91	122
752 Teilnahme am öffentlichen Verkehr	11/ 980	1/ 4	1/ 27	0	29	5	6	0	15	5	36
Summe d. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst. (Summe der Schl.Nrn. 750 bis 752) ..	82/ 10011	1/ 48	2/ 167	13	1/ 386	1/ 109	150	10	3/ 328	100	182
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.479	1.668	0.130	3.856	1.089	1.498	0.100	3.276	0.999	1.818
Summe aller Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. außerh. derselben)	174/101090	3/ 632	4/1493	3/496	2/4772	1/1171	863	134	4/6371	4/1672	929
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.625	1.477	0.491	4.721	1.158	0.854	0.133	6.302	1.654	0.919
Summe tödl. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. der- selben	92	2	2	3	1	0	0	0	1	4	0
Rate der tödl. Unfälle im Betrieb und auf ArbSt. außerh. derselben, bez. auf 10000 Unfälle	10.10	34.25	15.08	62.11	2.28	0.00	0.00	0.00	1.65	25.45	0.00

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
4/3482 3.823	7/2662 2.923	17/25836 28.367	34/21360 23.452	4/ 6102 6.700	1/ 1892 2.077	5/ 2116 2.323	1/ 278 0.305	897 0.985	1/1006 1.105	1/ 468 0.514	1/2973 3.264	560 0.615	3/4273 4.692	22 0.024	112 0.123

Betriebes oder der Arbeitsstelle

17	5	106	1/ 198	70	6	3/ 105	21	41	2/ 44	12	35	69	184	0	0
2/ 308	134	15/ 1818	17/ 843	9/ 856	4/ 272	2/ 212	237	176	1/ 226	68	4/ 583	1/ 84	4/ 929	3	3
9	12	3/ 117	112	1/ 135	19	4/ 120	54	28	17	3	60	6	160	0	1/ 1
2/ 334 3.336	151 1.508	18/ 2041 20.388	18/ 1153 11.517	10/1061 10.598	4/ 297 2.967	9/ 437 4.365	312 3.117	245 2.447	3/ 287 2.867	83 0.829	4/ 678 6.773	1/159 1.588	4/1273 12.716	3 0.030	1/ 4 0.040
6/3816 3.775	7/2813 2.783	35/27877 27.576	52/22513 22.270	14/7163 7.086	5/ 2189 2.165	14/2553 2.525	1/ 590 0.584	1142 1.130	4/1293 1.279	1/ 551 0.545	5/3651 3.612	1/719 0.711	7/5546 5.486	25 0.025	1/ 116 0.115
4	7	17	34	4	1	5	1	0	1	1	1	0	3	0	0
11.49	26.30	6.58	15.92	6.56	5.29	23.63	35.97	0.00	9.94	21.37	3.36	0.00	7.02	0.00	0.00

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Summe d. tödl. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst.	82	1	2	0	1	1	0	0	3	0	0
Rate der tödl. Unfälle, außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst. bez. auf 10000 Unfälle	81.91	208.33	119.76	0.00	25.91	91.74	0.00	0.00	91.46	0.00	0.00
Summe aller tödl. Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. außerh. derselben)	174	3	4	3	2	1	0	0	4	4	0
Rate aller tödl. Unfälle, bez. auf 10000 Unfälle	17.21	47.47	26.79	60.48	4.19	8.54	0.00	0.00	6.28	23.92	0.00
Von Unfällen betroffen:											
männl. Erwachsene ..	79141	555	1340	471	3551	724	271	81	5121	1441	631
männl. Jugendliche ¹⁾ ..	6792	22	74	17	170	49	15	3	579	60	38
weibl. Erwachsene ..	14015	48	76	8	981	370	511	46	608	160	249
weibl. Jugendliche ¹⁾ ..	1142	7	3	0	70	28	66	4	63	11	11
Von tödl. Unfällen betr.:											
männl. Erwachsene ..	149	3	4	3	2	1	0	0	3	4	0
männl. Jugendliche ¹⁾ ..	10	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
weibl. Erwachsene ..	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weibl. Jugendliche ¹⁾ ..	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	0	18	18	10	4	9	0	0	3	0	4	1	4	0	1
59.88	0.00	88.19	156.11	94.25	134.68	205.95	0.00	0.00	104.53	0.00	59.00	62.89	31.42	0.00	2500
6	7	35	52	14	5	14	1	0	4	1	5	1	7	0	1
15.72	24.88	12.56	23.10	19.54	22.84	54.84	16.95	0.00	30.94	18.15	13.69	13.91	12.62	0.00	86.21
3156	2567	23205	20397	4326	942	2376	312	944	655	441	1138	269	4173	14	40
112	93	2758	1918	252	301	36	6	8	20	3	35	159	64	0	0
525	146	1821	172	2225	803	129	268	184	587	105	2405	218	1283	11	76
23	7	93	26	360	143	12	4	6	31	2	73	73	26	0	0
4	7	31	48	9	3	12	1	0	3	1	2	0	7	0	1
1	0	2	4	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1	0	2	0	4	0	2	0	0	0	0	0	3	1	0	0
0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Berufs-Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen Sozial-
Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	2/	2	0	0	0	0	0	0	0	2/	0
15 Erkrankungen durch Kohlenoxid	1/	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	1/	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazzen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

krankheiten

versicherungsgesetzes [ASVG.], BGBI. Nr. 189/1955

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	1/ 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1/ 2	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
18 Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen	381	0	1	1	15	7	3	2	16	2	1
20 Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z.B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopftmaschinen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Drucklähmungen der Nerven	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger, die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26a Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	27	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0
26b Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion**Tabelle 4**

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	11	71	23	14	40	0	0	1	125	1	40	0	2	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1/ 2	5	1/ 10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	1/ 1	1/ 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
27a Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27b Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest	4	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Erkrankungen der tieferen Luftwege der Lunge durch Thomasschlackenmehl	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen	30	0	0	0	18	0	0	0	4	0	0
31 Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32 Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	675	3	6	28	22	12	6	1	76	26	1
34 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 Grauer Star	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37 Tropenkrankheiten, Fleckfieber	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 Infektionskrankheiten	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1/ 2	1/ 2	1/ 1	1/ 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	1	1	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	25	285	124	3	1	3	0	0	0	4	1	2	23	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
41 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminde- rung von Atmung oder Kreislauf	23	0	0	0	0	0	1	0	2	1	1
42 Erkrankungen durch Dimethylformamid	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
44 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	4	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0
45 Gemäß § 177 Abs. 2 ASVG als Berufskrankheit anerkannt	1/ 10	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0
Zahl der gemeldeten Berufserkrankungsfälle											
46 Gesamtzahl einschl. der Todesfälle	13/1226	3	7	39	56	25	10	3	98	2/ 32	3
47 In Prozent der Gesamtzahl	100,000	0,245	0,571	3,181	4,568	2,040	0,816	0,245	7,993	2,610	0,245
48 männl. Erwachsene	13/ 898	3	7	39	38	17	5	2	89	2/ 29	3
49 männl. Jugendliche ¹⁾	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
50 weibl. Erwachsene	264	0	0	0	14	7	5	1	9	3	0
51 weibl. Jugendliche ¹⁾	59	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	8	4	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	1	1/ 2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
36	2/ 53	2/ 382	4/ 170	1/ 24	41	1/ 4	0	1	130	5	1/ 75	2	27	0	0
2,936	4,323	31,158	13,866	1,958	3,344	0,326	0,000	0,082	10,603	0,408	6,117	0,163	2,202	0,000	0,000
26	2/ 51	2/ 348	4/ 169	1/ 9	12	1/ 4	0	1	2	5	1/ 14	1	24	0	0
0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	2	32	0	14	24	0	0	0	79	0	60	1	3	0	0
0	0	0	0	1	5	0	0	0	49	0	1	0	0	0	0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Gesundheitliche Eignung von Arbeit-

Tabelle 5

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Anzahl der Betriebe, von denen Untersuchungsergebnisse eingelangt sind ¹⁾	4493	2	72	58	99	50	42	14	718	44	68
Anzahl der Arbeitnehmer, die untersucht wurden wegen Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	36272	52	550	46	61	528	583	87	2197	569	928
2 Lärm	41140	196	911	184	2243	2554	217	6	5072	2833	258
3 quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	11959	0	26	425	31	202	10	5	235	27	1
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten	3439	0	350	0	3	20	0	0	0	471	0
5 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	784	0	210	0	0	0	0	0	13	11	0
Insgesamt	93594	248	2047	655	2338	3304	810	98	7517	3911	1187
Anzahl der Betriebe, in denen Arbeitnehmer auf Grund der Untersuchungsergebnisse für die Tätigkeit als nicht geeignet beurteilt wurden ¹⁾	73	0	6	1	0	1	3	0	2	0	0
Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	6/ 219	0	1	0	0	0	7	0	1	0	0
2 Lärm	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
3 quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	12	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

nehmern für bestimmte Tätigkeiten

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
248	233	1816	172	129	2	33	10	16	496	10	50	10	94	0	7
7730 4521	928 1759	16765 18670	1021 867	770 125	1 3	119 13	51 10	16 68	1782 130	81 5	449 11	123 23	794 422	0 0	41 39
479	2358	7472	499	12	0	27	0	8	14	1	72	3	46	0	6
430	45	1926	14	19	0	0	0	26	54	0	0	0	81	0	0
28 13188	192 5282	317 45150	2 2403	0 926	0 4	0 159	0 61	1 119	0 1980	0 87	0 532	0 149	10 1353	0 0	0 86
8	5	34	3	2	0	0	0	0	0	0	6	0	2	0	0
8 2	2 0	6/ 1	193 0	3 0	3 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	1 0	0 0	0 0	0 0	0 0
0	3	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Tabelle 5

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten	21	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
6 ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 nicht-medizinischer Anwendung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
nicht geeigneten Arbeitnehmern											
Insgesamt	6/ 263	0	6	1	0	0	8	0	2	0	0

1) Jeder Betrieb ist nur einmal gezählt.

Die Anzahl der Fälle, in denen eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid untersagt wurde, ist in Kursivschrift angegeben; sie ist auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

Arbeitsinspektion**Tabelle 5**

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	7	6/ 213	5	3	0	0	0	0	0	0	6	0	1	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeitsstätten

Tabelle 6 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrsweg											
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	528	1	7	5	24	4	5	3	41	7	7
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1508	2	10	9	78	16	28	0	75	15	40
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	2084	2	10	2	72	21	33	9	64	12	32
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2976	3	10	7	78	25	53	10	128	17	67
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	341	1	2	4	25	5	5	0	45	7	11
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwiege	8371	10	46	15	320	74	120	19	294	50	170
Teilsumme 1 (10–17)	15808	19	85	42	597	145	244	41	647	108	327
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	712	1	6	4	57	11	8	5	26	11	14
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1379	1	1	0	77	5	15	4	47	6	28
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	331	0	1	0	20	6	22	1	4	1	1
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1658	0	12	7	77	13	19	3	146	10	18
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	25	0	3	2	1	0	0	0	5	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	9869	7	39	19	440	56	135	17	479	45	157

technischen und arbeitshygienischen trieben (Bundesdienststellen) stellen außerhalb von Betrieben

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
8	9	81	73	76	90	16	10	7	18	5	9	2	20	0	0
33	37	229	131	324	192	28	36	28	46	12	44	9	85	0	1
70	27	260	75	657	417	23	65	48	26	22	47	9	80	0	1
95	43	505	162	672	616	41	76	36	88	23	92	12	117	0	0
29	13	98	9	9	23	3	15	7	3	0	11	1	15	0	0
213	92	863	1480	2026	1477	158	209	152	135	65	149	30	203	0	1
448	221	2036	1930	3764	2815	269	411	278	316	127	352	63	520	0	3
15	16	111	57	97	197	25	5	5	7	2	16	2	14	0	0
23	15	115	45	322	515	21	23	27	32	11	21	5	20	0	0
7	2	19	6	25	167	4	1	1	14	3	21	1	4	0	0
45	36	346	102	239	409	61	4	10	36	10	33	4	18	0	0
2	0	3	3	1	1	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0
161	162	1088	2823	1479	1865	143	112	119	170	51	164	30	108	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1400	1	0	0	188	0	5	0	3	3	0
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	922	1	15	19	109	57	59	9	116	25	15
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	420	0	4	3	54	3	3	0	8	4	8
Teilsumme 2 (101–109)	16004	10	75	50	966	140	258	34	808	94	227
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	119	0	1	0	0	1	1	0	2	1	0
111 Hämmer, Warmpressen	16	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	32	0	0	0	2	0	0	1	2	1	0
113 Pressen, Stanzen	303	0	2	0	0	0	2	2	10	2	2
114 Sägen	101	0	1	0	2	0	0	0	7	0	1
115 Scheren	130	0	0	0	0	1	0	0	5	0	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	42	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0
117 Bohrmaschinen	39	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0
118 Fräsmaschinen	22	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	392	1	5	0	8	3	2	0	33	1	0
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	760	1	8	3	15	5	5	1	12	2	1
Teilsumme 3 (110–129)	1956	2	18	3	30	12	10	4	79	7	4

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	2	9	1	318	808	1	15	5	15	6	10	2	7	0	0
59	70	168	47	48	19	17	4	14	26	1	8	0	16	0	0
5	6	31	8	105	143	3	5	4	7	3	9	1	3	0	0
303	293	1779	3035	2537	3927	252	165	180	301	85	266	43	176	0	0
6	2	85	12	3	0	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0
0	0	9	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	19	4	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
12	5	243	18	1	1	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0
4	4	66	6	2	0	0	0	0	1	0	0	0	7	0	0
0	6	88	17	6	0	2	0	0	2	0	0	0	3	0	0
0	3	28	5	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	2	23	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	15	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	9	214	65	21	1	15	0	1	1	0	0	0	9	0	0
16	14	426	115	30	12	39	0	5	10	2	17	4	17	0	0
43	45	1216	253	67	18	58	0	8	14	2	18	4	41	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	108	0	2	0	1	1	0	0	95	1	0
131 Kreissägen	749	1	1	2	1	0	0	0	254	6	1
132 Bandsägen	70	0	0	0	1	1	1	0	51	0	0
133 Sonstige Sägen	65	0	0	0	0	0	1	0	44	0	0
134 Hobelmaschinen	150	0	1	1	3	1	0	0	95	2	0
135 Fräsmaschinen	101	0	0	0	1	0	0	0	84	0	0
136 Bohrmaschinen	12	0	0	0	0	1	0	0	8	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	144	0	0	0	0	1	0	0	107	1	0
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	153	0	1	0	0	0	3	0	133	0	0
Teilsumme 4 (130-139)	1552	1	5	3	7	5	5	0	871	10	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von Faser- stoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	54	0	0	0	1	28	7	1	1	3	0
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinn- maschinen	17	0	0	0	0	12	3	0	0	0	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	19	0	0	0	0	16	1	0	1	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretier- maschinen und sonstige Textilausrüstungs- maschinen	39	0	0	0	0	16	2	0	0	2	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bü- gelpressen und sonstige Bügelanlagen	41	0	0	0	0	10	6	0	0	7	0
145 Zentrifugen	44	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0
146 Chemisch-Reinigungs- maschinen	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	1	3	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
11	8	24	397	18	3	4	2	1	0	1	7	0	7	0	0
2	1	2	9	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
0	1	3	13	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
3	3	2	29	2	2	1	0	0	0	0	3	0	2	0	0
0	1	2	11	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	1	16	13	2	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
0	0	10	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	17	61	478	28	5	6	2	3	0	2	14	0	11	0	0
4	0	2	1	2	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	6	0	0	1	6	1	2	1	2	0	0
0	0	0	1	0	2	0	0	1	10	0	4	0	0	0	0
0	0	3	0	1	21	0	0	0	10	0	2	1	0	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	14	0	0	0	1	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
147 Zuschneideeinrichtungen	24	0	0	0	0	5	9	0	1	1	1
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	46	0	0	0	0	4	24	3	2	0	0
Teilsumme 5 (140–148)	301	0	0	0	1	96	52	4	5	13	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	138	0	0	1	31	1	3	4	2	11	2
151 Druckereimaschinen	60	0	0	0	2	0	0	0	1	11	23
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	20	0	0	0	0	0	0	0	0	7	8
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	25	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmer	14	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	97	0	0	1	6	0	7	7	8	9	0
160 Sägen	19	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0
161 Hack- und Schneide- maschinen, Zerkleinerungs- maschinen	172	0	0	2	34	1	0	1	6	13	7
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	128	1	0	1	35	1	0	0	0	0	0
164 Schleif- und Polier- maschinen	15	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	113	0	0	0	54	4	0	0	4	6	1
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	174	0	1	0	1	0	1	1	82	1	2
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	46	0	0	0	1	1	0	0	5	2	0
Teilsumme 6 (150–167)	1021	1	1	6	168	8	14	13	111	60	43

ArbeitsinspektionTabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	9	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
8	0	8	4	17	31	0	0	2	43	1	8	2	5	0	0
28	10	19	7	13	1	0	0	0	1	0	2	1	1	0	0
8	1	7	3	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
1	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	11	8	2	6	1	0	0	1	1	0	3	0	0	0	0
6	3	1	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
28	9	6	3	20	32	0	2	1	0	0	4	0	3	0	0
7	14	1	57	6	2	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0
4	2	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	1	11	2	12	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0
4	2	66	7	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	1	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
153	54	160	95	68	36	1	4	5	2	0	11	1	6	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	445	0	3	5	29	9	4	0	29	5	6
171 Aufzüge	1300	0	4	0	39	7	10	0	19	6	8
172 Krane	1104	4	7	7	19	4	3	0	32	6	2
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1173	1	6	1	82	4	5	2	26	6	10
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	109	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	207	0	1	22	26	1	0	0	15	6	2
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	30	1	3	0	1	0	0	0	5	0	0
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	75	0	1	0	4	4	0	0	0	1	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	930	2	1	1	59	14	3	0	84	25	14
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	17	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
185 Sonstige Fahrzeuge	10	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0
Teilsumme 7 (170–185)	5408	8	26	43	261	44	25	2	211	57	42

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
9	21	110	70	68	8	32	3	1	10	1	6	2	14	0	0
11	10	28	815	147	93	3	26	25	7	6	21	1	12	0	2
17	49	217	639	42	1	35	2	5	8	0	2	2	1	0	0
24	20	421	339	139	17	29	2	2	13	6	11	2	5	0	0
0	1	1	95	2	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	31	24	13	31	0	2	1	0	15	0	2	0	2	0	0
0	5	4	6	1	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0
6	3	18	15	20	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0
50	55	221	120	219	0	41	1	12	3	1	2	0	2	0	0
1	2	2	5	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
2	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
133	198	1049	2118	677	119	148	36	48	56	14	45	7	39	0	2

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	37	0	0	0	3	0	1	0	4	0	0
Absauganlagen											
193 für giftige und ätzende Stoffe	164	0	0	0	0	2	1	1	12	1	3
194 für krebserregende Stoffe	111	0	0	0	0	2	1	0	39	0	1
195 für radioaktive Stoffe	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	10	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	148	0	4	1	4	3	1	1	46	1	4
198 für sonstige Stoffe	358	0	5	7	9	4	5	0	46	3	3
Teilsumme 8 (193–198)	795	0	9	12	13	11	8	2	143	5	11
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	925	2	10	6	31	17	10	6	43	9	33
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	431	0	4	1	14	10	4	8	22	3	32
202 ätzenden Arbeitsstoffen	278	0	2	0	25	8	1	1	4	4	13
203 krebserregenden Stoffen	99	0	0	0	1	3	0	0	13	1	1
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	152	0	0	0	3	0	0	1	0	0	1
205 infektiösen Arbeitsstoffen	32	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	462	0	5	9	7	7	9	1	54	9	24
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1939	4	14	8	25	11	4	4	173	12	34
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	551	0	1	4	15	1	1	1	7	4	1
Teilsumme 9 (201–209)	3944	4	26	23	90	40	19	16	273	33	106

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	17	5	2	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
25	4	84	8	6	2	0	0	2	4	2	3	2	2	0	0
6	1	25	19	5	0	0	0	0	0	0	9	1	2	0	0
1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
14	0	43	9	6	5	2	0	1	0	0	2	0	1	0	0
38	22	161	14	7	12	0	0	2	6	1	8	0	5	0	0
84	29	314	51	25	20	2	0	5	12	3	22	3	11	0	0
26	16	207	201	113	78	27	12	10	11	9	26	1	20	0	1
40	15	104	18	22	46	0	4	5	26	16	20	4	13	0	0
10	10	81	8	23	46	4	1	1	12	8	9	5	2	0	0
4	3	29	9	2	0	0	0	0	4	1	18	2	8	0	0
0	3	10	0	1	10	0	3	6	5	1	93	5	10	0	0
0	0	0	3	1	0	2	2	2	2	1	16	0	2	0	0
35	18	184	36	14	3	1	3	1	14	0	21	0	7	0	0
64	25	384	698	120	230	55	3	15	18	2	16	6	14	0	0
10	14	56	299	51	41	15	1	3	15	1	4	2	4	0	0
163	88	848	1071	234	376	77	17	33	96	30	197	24	60	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen											
210 auf Gerüsten – sonstiges	1688	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0
215 auf Gerüsten – Standsicherheit, Tragfähigkeit	1101	0	1	1	0	0	0	0	3	0	0
216 auf Gerüsten – Absturzsicherungen	2286	0	1	3	0	1	1	0	4	0	0
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	695	0	0	1	0	0	0	0	5	0	0
218 auf Leitern	722	0	3	4	7	2	1	0	10	2	6
219 auf Podesten, vorgesehenen Standplätzen	361	0	1	5	17	4	0	0	13	1	1
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	2174	0	8	9	19	4	0	1	39	7	1
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	754	0	6	6	28	9	5	0	48	8	22
225 in Steinbrüchen, Gruben	123	0	0	52	0	0	0	0	1	0	0
226 in Gräben, Schächten, Künnetten	1151	0	13	2	2	0	0	0	0	1	0
227 in Stollen, Tunnel	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extremen raumklimatischen Bedingungen	21	0	0	0	2	0	0	0	1	1	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	180	0	1	4	17	2	2	1	27	5	10
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	657	2	0	2	21	17	30	8	27	3	27
237 Bildschirmarbeit u.ä.	540	1	13	0	18	11	11	1	7	6	26
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	465	0	1	6	20	6	4	0	42	6	3
Teilsumme 10 (210–239)	12943	3	48	95	151	56	54	11	234	40	96

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
1	3	39	1629	8	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	2	26	1056	6	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	8	64	2187	7	4	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0
1	2	19	663	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	4	41	577	30	3	6	1	4	8	1	2	0	5	0	1	1
12	10	32	227	20	2	4	1	0	8	0	1	0	2	0	0	0
7	20	96	1865	45	4	16	8	3	16	1	3	1	1	0	0	0
43	25	160	131	152	38	21	4	9	5	4	18	5	7	0	0	0
1	5	2	57	1	1	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
0	1	3	1118	0	0	6	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	18	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2	10	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	8	48	12	4	8	0	4	2	4	0	4	0	3	0	0	0
30	12	156	36	142	10	15	11	20	15	3	39	5	26	0	0	0
13	7	90	19	91	6	20	46	60	2	5	33	4	50	0	0	0
26	35	73	119	70	2	32	1	2	14	3	0	0	0	0	0	0
159	144	859	9720	581	79	122	86	100	75	17	101	15	96	0	0	1

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Übrige Anforderungen und Maßnahmen											
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	530	3	14	8	11	5	3	2	50	2	6
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	238	0	1	4	1	3	6	1	60	1	4
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	839	0	6	9	15	4	4	4	186	4	4
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	563	0	6	2	32	9	5	0	39	20	14
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	26	0	0	0	1	0	0	1	1	2	2
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4330	17	33	16	115	18	3	3	159	10	29
249 Brandschutzmaßnahmen	6897	13	44	8	233	59	105	9	402	36	158
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	5280	8	8	18	247	56	142	11	258	25	111
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2979	16	5	32	84	26	58	6	182	8	54
254 Umkleideräume, Garderobekästen	2295	10	6	7	88	11	43	3	105	3	37
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	710	1	2	13	19	11	21	2	56	5	38
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	127	0	1	0	12	1	2	0	1	0	0
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	73	2	0	0	1	1	2	0	2	0	0
258 Instandhaltung, Reinigung	3239	9	17	11	203	23	34	6	192	20	31
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	2628	7	27	8	157	37	34	1	150	7	32
Teilsumme 11 (240–259)	30754	86	170	136	1219	264	462	49	1843	143	520

Arbeitsinspektion**Tabellle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
14	11	88	153	68	42	22	2	3	4	7	5	1	5	0	1
4	13	85	24	6	3	0	1	6	6	1	6	0	2	0	0
29	32	304	80	18	3	3	0	4	83	1	37	1	8	0	0
43	17	101	187	21	21	14	0	2	15	2	11	1	1	0	0
0	0	4	3	3	3	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0
60	72	510	2918	120	39	29	10	37	44	24	36	7	20	0	1
127	45	733	562	1855	1208	194	197	309	263	49	135	28	121	0	4
92	58	611	642	1372	905	83	117	170	197	31	22	15	81	0	0
52	44	340	330	739	465	59	49	94	142	32	49	10	103	0	0
35	16	175	135	684	544	33	61	77	138	11	36	11	26	0	0
20	12	89	143	157	19	10	9	13	21	5	18	7	19	0	0
0	4	2	28	2	65	4	0	2	0	0	1	0	2	0	0
0	1	16	24	3	18	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0
76	58	510	421	663	530	87	43	36	84	20	88	10	67	0	0
63	63	549	448	541	267	76	37	12	50	11	31	5	15	0	0
615	446	4117	6098	6252	4132	614	526	765	1048	195	481	96	471	0	6

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben											
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	130	0	1	1	6	0	2	1	8	0	1
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	642	0	2	5	5	0	0	0	14	4	2
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	497	0	1	2	37	10	19	0	25	8	30
263 Sicherheitstechnischer Dienst	97	0	2	0	1	0	1	0	3	0	0
265 Betriebsärztliche Betreuung	220	0	1	0	6	14	11	0	12	5	2
267 Sicherheitsausschuß	55	0	0	0	1	0	3	0	1	2	0
Teilsomme 12 (260–267)	1641	0	7	8	56	24	36	1	63	19	35
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz											
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	442	0	0	0	47	1	0	0	14	0	3
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	48	0	1	0	1	0	1	0	3	0	2
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	747	0	0	2	9	1	2	1	24	1	6
275 Auflegen von Vorschriften	1569	4	5	3	59	6	19	0	78	2	17
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 13 (270–291)	2815	4	6	5	116	8	22	1	119	3	28
Summe aller Beanstandg.	96616	141	492	436	3766	881	1228	189	5480	612	1488

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	3	13	37	8	31	1	0	0	3	0	11	0	2	0	0
7	6	47	521	9	10	2	1	4	2	0	0	0	1	0	0
26	13	97	69	45	28	13	6	17	15	1	30	2	3	0	0
6	5	29	10	6	0	2	2	4	4	3	18	0	1	0	0
17	13	59	20	7	2	4	3	5	7	1	30	1	0	0	0
1	5	15	4	3	1	0	1	1	2	0	14	0	1	0	0
58	45	260	661	78	72	22	13	31	33	5	103	3	8	0	0
5	0	30	29	75	205	2	4	5	15	1	4	2	0	0	0
2	3	12	9	9	0	2	0	1	0	0	1	0	1	0	0
17	6	61	509	30	48	7	0	4	5	2	10	1	1	0	0
22	20	140	151	450	281	45	22	65	108	11	38	3	20	0	0
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	8	0	0
46	29	243	698	564	534	57	26	75	128	14	53	6	30	0	0
2272	1641	13285	26475	15104	12442	1680	1303	1548	2142	506	1713	271	1508	0	13

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 6a – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege								
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	528	32	12	9	10	13	50	13
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1508	124	179	31	30	34	68	62
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	2084	102	662	64	24	60	115	115
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2976	160	830	192	60	99	160	143
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	341	17	18	5	3	9	19	12
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwägen	8371	397	2287	364	276	156	534	700
Teilsumme 1 (10–17)	15808	832	3988	665	403	371	946	1045
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel								
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	712	11	63	100	11	6	104	31
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung								
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1379	113	821	143	55	16	46	73
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	331	5	155	51	20	5	18	5
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1658	54	449	57	46	33	163	154
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	25	1	2	1	0	0	2	3
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	9869	326	2548	533	343	124	448	460
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1400	120	350	65	23	7	98	59

**technischen und arbeitshygienischen
trieben (Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
22	10	8	25	53	61	68	112	7	6	4	9	4
67	58	173	42	81	201	141	28	14	52	49	74	0
38	170	89	66	78	71	160	66	21	15	103	56	9
81	136	170	99	88	178	203	97	33	57	126	61	3
10	47	21	22	11	33	31	20	6	6	45	6	0
263	182	247	347	156	278	497	249	114	178	194	184	768
481	603	708	601	467	822	1100	572	195	314	521	390	784
35	22	0	19	21	38	181	44	4	2	0	19	1
2	6	7	5	3	21	13	6	22	8	16	3	0
4	5	4	8	0	17	6	4	14	0	3	7	0
62	25	74	66	63	82	93	14	59	69	66	28	1
0	2	2	1	1	3	3	0	1	2	1	0	0
239	248	341	279	299	500	407	91	440	370	92	191	1590
63	39	50	14	141	16	65	4	145	34	43	64	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	922	10	118	37	25	11	61	113
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	420	7	91	99	22	7	49	67
Teilsumme 2 (101–109)	16004	636	4534	986	534	203	885	934
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen								
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	119	0	5	1	1	5	3	25
111 Hämmer, Warmpressen	16	0	0	0	1	0	3	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	32	0	6	0	0	0	1	1
113 Pressen, Stanzen	303	0	38	19	19	4	6	30
114 Sägen	101	1	18	5	9	2	1	8
115 Scheren	130	0	23	5	2	2	2	10
116 Drehmaschinen, Druckbänke	42	0	4	0	2	1	3	4
117 Bohrmaschinen	39	1	2	1	1	5	4	1
118 Fräsmaschinen	22	0	1	0	1	0	0	2
119 Schleif-, Poliermaschinen	392	2	73	4	21	11	9	16
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	760	2	172	9	8	14	31	57
Teilsumme 3 (110–129)	1956	6	342	44	65	44	63	154

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
55	34	75	47	46	73	87	56	22	28	15	9	0
17	2	5	7	12	7	8	7	3	8	0	2	0
442	361	558	427	565	719	682	182	706	519	236	304	1591
4	7	5	7	15	3	6	18	2	0	8	4	0
0	1	0	0	0	2	7	0	0	2	0	0	0
3	2	0	0	1	0	2	13	0	1	2	0	0
16	47	15	12	13	6	9	21	7	10	11	16	4
3	15	0	7	2	3	2	0	0	8	2	15	0
5	22	2	6	13	6	6	2	7	3	4	10	0
5	3	1	1	3	2	5	1	2	4	1	0	0
0	8	3	3	1	1	1	1	1	1	0	4	0
1	6	2	0	1	1	0	0	0	0	5	1	1
17	45	8	19	25	20	20	13	29	23	3	34	0
106	58	29	17	10	28	33	20	38	25	35	55	13
160	214	65	72	84	72	91	89	86	77	71	139	18

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz								
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	108	0	10	2	0	0	4	12
131 Kreissägen	749	7	49	7	3	17	11	25
132 Bandsägen	70	0	6	1	1	0	2	0
133 Sonstige Sägen	65	0	3	0	0	1	3	3
134 Hobelmaschinen	150	5	8	4	3	1	6	9
135 Fräsmaschinen	101	1	10	3	1	6	0	9
136 Bohrmaschinen	12	0	1	0	1	1	0	2
137 Schleif-, Poliermaschinen	144	1	37	3	1	1	3	3
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	153	0	10	1	0	4	8	8
Teilsumme 4 (130–139)	1552	14	134	21	10	31	37	71
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien								
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	54	0	1	2	1	1	0	16
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempelein, Spinnmaschinen	17	0	0	0	0	0	0	3
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	19	0	2	0	1	0	0	2
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	39	0	11	4	2	0	1	6
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	41	0	8	1	2	0	3	2
145 Zentrifugen	44	2	4	0	3	5	1	3
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	17	0	1	0	0	0	0	3
147 Zuschneideeinrichtungen	24	1	1	1	0	0	0	1
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	46	4	6	2	5	2	0	2
Teilsumme 5 (140–148)	301	7	34	10	14	8	5	38

Arbeitsinspektion**Tabelle 6a**

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
12	5	1	5	3	7	10	13	14	0	5	5	0
20	66	31	52	51	68	52	22	28	72	17	34	117
12	10	5	0	4	5	2	2	4	10	2	4	0
7	8	5	9	3	6	3	5	1	1	2	5	0
7	15	4	5	7	24	8	1	9	16	3	15	0
4	13	6	4	3	9	3	7	9	5	0	8	0
1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	2	1	0
3	12	3	38	5	9	3	2	2	5	8	5	0
8	22	4	1	0	2	1	1	27	13	12	31	0
74	153	59	115	76	130	82	53	94	122	51	108	117
2	0	3	1	0	2	7	13	1	0	3	1	0
1	2	0	0	3	0	5	0	0	0	0	3	0
1	0	0	0	0	0	4	7	1	0	1	0	0
1	0	0	0	2	0	0	9	3	0	0	0	0
1	6	0	1	3	0	2	6	3	2	1	0	0
1	0	1	1	2	0	14	4	0	0	3	0	0
0	2	1	0	3	5	1	1	0	0	0	0	0
5	2	1	1	0	0	2	8	1	0	0	0	0
6	3	0	2	0	0	0	4	3	5	1	1	0
18	15	6	6	13	7	35	52	12	7	9	5	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von anderen Stoffen								
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	138	6	11	2	2	0	3	34
151 Druckereimaschinen	60	1	10	3	3	1	2	15
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	20	0	6	4	1	0	0	4
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	25	0	7	1	0	0	1	5
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmern	14	0	0	0	1	0	1	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	97	4	7	2	1	4	2	18
160 Sägen	19	0	2	0	1	0	1	3
161 Hack- und Schneidemaschinen, Zerkleinerungsmaschinen	172	8	15	4	4	3	7	49
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen	128	2	7	0	2	3	2	6
164 Schleif- und Poliermaschinen	15	0	1	0	2	1	1	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	113	2	20	6	4	6	1	3
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	174	0	29	0	2	2	4	9
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	46	0	5	1	1	2	0	3
Teilsumme 6 (150–167)	1021	23	120	23	24	22	25	149
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen								
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	445	13	15	6	2	10	14	81
171 Aufzüge	1300	51	165	38	13	12	21	28
172 Krane	1104	7	39	8	2	13	23	79
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühen	1173	14	95	69	31	23	36	60
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	109	0	0	0	0	0	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	8	0	2	0	1	1	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	207	2	49	4	1	7	16	21

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
40	13	2	6	11	1	13	1	10	2	8	9	0
01	1	3	3	0	1	4	6	2	0	1	4	0
00	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	3	0	0	1	1	0	2	1	0	2	0	0
00	0	3	2	1	2	2	0	2	0	0	0	0
22	19	5	2	7	1	7	1	0	3	6	6	0
22	3	3	0	1	2	0	0	1	0	0	0	0
10	20	11	0	6	6	8	3	3	1	3	9	2
22	18	2	2	3	13	4	2	6	3	1	2	48
00	1	0	1	3	2	1	0	0	0	1	0	1
66	15	4	2	4	10	0	22	2	0	3	3	0
33	15	7	12	0	4	34	22	4	4	19	4	0
11	5	0	0	4	0	1	17	0	0	2	4	0
31	114	42	32	41	43	74	76	31	13	46	41	51
36	8	6	24	57	6	44	49	1	5	54	8	6
28	12	74	43	40	32	57	6	21	28	11	21	599
68	52	178	73	77	48	40	91	29	28	64	37	148
70	34	46	61	85	41	39	16	74	55	64	29	231
20	1	14	5	26	9	3	7	1	2	1	4	34
16	14	4	3	7	27	16	5	5	2	5	2	1

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	30	1	0	0	0	0	3	1
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	75	3	3	0	1	5	2	2
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselskarren, Hubstapler	930	21	126	21	22	45	85	92
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	17	0	0	1	0	0	1	1
185 Sonstige Fahrzeuge	10	0	1	0	0	0	0	1
Teilsumme 7 (170–185)	5408	112	495	147	73	116	201	366
191 Handwerkzeuge	37	0	3	0	1	2	4	2
Absauganlagen								
193 für giftige und ätzende Stoffe	164	11	45	1	4	9	17	2
194 für krebsfördernde Stoffe	111	5	3	1	1	7	2	0
195 für radioaktive Stoffe	4	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	10	0	0	0	0	1	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	148	0	10	1	3	5	4	2
198 für sonstige Stoffe	358	8	13	5	6	11	13	15
Teilsumme 8 (193–198)	795	24	71	8	14	33	36	19
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben								
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	925	47	51	74	12	24	77	59
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von								
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	431	26	124	1	10	22	19	2
202 ätzenden Arbeitsstoffen	278	11	66	7	6	5	23	7
203 krebsförderenden Stoffen	99	10	2	3	4	12	3	3
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	152	2	96	13	4	1	4	1
205 infektiösen Arbeitsstoffen	32	3	9	4	2	1	0	1
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	462	4	7	24	9	45	19	32

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1	2	2	0	4	2	4	1	5	0	4	0	0
2	9	1	11	8	2	0	12	0	6	5	3	0
82	41	18	63	42	38	18	21	46	28	85	19	17
1	0	2	3	1	0	3	0	0	1	1	2	0
0	0	0	1	0	0	1	6	0	0	0	0	0
306	174	345	289	347	205	226	214	182	155	294	125	1036
2	3	0	3	0	7	0	3	2	1	1	2	1
6	13	6	0	3	12	4	6	6	4	10	5	0
3	29	2	2	0	8	28	1	1	1	9	7	1
0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
0	6	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
5	28	8	5	6	16	10	13	1	13	14	4	0
13	42	46	18	26	31	22	8	3	4	52	22	0
27	118	63	26	36	68	65	28	12	22	85	39	1
61	18	6	29	139	25	142	67	9	14	28	36	7
3	39	6	17	12	56	22	17	12	15	13	15	0
3	21	2	13	16	14	40	16	2	6	12	7	1
4	20	4	10	2	1	5	3	2	1	5	0	5
1	2	2	16	3	1	4	0	0	0	1	1	0
0	2	1	2	1	1	1	0	1	0	0	0	3
14	74	22	21	30	26	51	12	10	32	21	7	2

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1939	17	88	10	12	31	65	44
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	551	2	37	15	20	3	10	17
Teilsumme 9 (201–209)	3944	75	429	77	67	120	143	107
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen								
210 auf Gerüsten – sonstiges	1688	0	1	0	0	1	0	35
215 auf Gerüsten – Standsicherheit, Tragfähigkeit	1101	0	1	0	0	0	0	22
216 auf Gerüsten – Absturzsicherungen	2286	1	1	0	0	0	0	63
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	695	0	0	0	1	0	0	15
218 auf Leitern	722	8	40	3	3	4	8	45
219 auf Podesten, vorgesehenen Standplätzen	361	3	3	0	1	2	6	5
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	2174	4	5	7	3	10	17	43
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	754	17	47	41	17	25	47	59
225 in Steinbrüchen, Gruben	123	1	0	0	0	0	0	7
226 in Gräben, Schächten, Künnetten	1151	0	1	0	0	0	0	27
227 in Stollen, Tunnel	19	0	0	0	0	0	0	0
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	4	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	2	0	0	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extremen raum-klimatischen Bedingungen	21	0	0	0	1	1	2	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	180	16	13	2	4	3	11	24
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	657	14	187	12	8	11	38	59
237 Bildschirmarbeit u.ä.	540	28	86	30	13	13	8	17
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	465	3	19	0	2	18	15	31
Teilsumme 10 (210–239)	12943	95	404	95	53	88	152	452

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
42	139	39	114	254	145	217	87	19	30	53	43	490
19	16	35	11	28	13	53	24	12	10	15	28	183
86	313	111	204	346	257	393	159	58	94	120	101	684
10	41	24	53	76	96	75	34	48	69	20	20	1085
5	86	25	22	42	81	21	35	53	19	5	11	673
65	170	128	139	95	149	91	73	62	106	43	87	1013
8	80	29	37	21	59	20	39	24	21	6	14	321
31	58	24	74	45	55	29	24	9	39	14	24	185
9	34	8	26	30	56	30	39	7	12	25	12	53
27	313	158	87	115	112	121	99	43	84	43	174	709
72	74	132	19	16	63	25	13	17	15	16	26	13
7	22	6	5	7	13	19	9	0	3	16	2	6
18	147	44	60	47	60	38	17	17	82	28	52	513
2	0	3	0	0	0	5	7	0	0	0	2	0
0	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
2	4	0	2	1	1	2	2	0	0	2	1	0
10	17	9	8	10	12	6	4	6	8	8	8	1
63	63	44	21	23	16	15	33	6	15	17	11	1
24	25	110	19	22	60	20	41	4	4	7	9	0
25	37	67	45	23	40	38	27	15	6	31	13	10
378	1171	811	617	573	877	556	496	311	483	281	466	4584

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Übrige Anforderungen und Maßnahmen								
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	530	7	13	38	7	9	26	10
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	238	1	35	22	3	5	18	9
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	839	14	34	35	10	60	12	28
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	563	5	15	7	20	13	11	40
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	26	2	2	0	1	0	2	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4330	21	141	32	40	26	38	206
249 Brandschutzmaßnahmen	6897	525	1345	617	265	228	418	356
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	5280	171	1133	319	147	136	151	320
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2979	86	948	92	68	105	129	240
254 Umkleideräume, Garderobekästen	2295	111	412	152	48	84	185	168
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	710	42	81	27	9	28	27	41
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	127	0	4	0	1	6	2	6
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	73	0	3	0	0	2	2	1
258 Instandhaltung, Reinigung	3239	45	282	290	123	64	199	78
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	2628	20	11	68	78	157	105	35
Teilsumme 11 (240–259)	30754	1050	4459	1699	820	923	1325	1538

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
13	12	14	8	65	195	79	8	5	7	10	3	1
20	32	9	4	4	29	5	10	4	2	8	18	0
30	65	39	80	41	81	73	35	79	32	60	24	7
16	68	41	8	16	18	84	40	11	25	12	18	95
1	1	2	2	2	2	3	2	0	3	0	1	0
201	340	184	381	231	333	255	57	145	214	65	111	1309
323	109	187	217	255	323	455	332	242	168	217	236	79
284	233	160	246	315	282	258	222	217	161	217	213	95
109	164	94	99	128	159	115	64	67	132	66	46	68
99	162	103	77	56	117	57	40	99	90	141	94	0
26	55	25	39	16	47	37	12	10	49	37	31	71
10	8	9	8	8	9	29	9	2	13	1	0	2
5	6	3	4	5	3	19	6	1	2	1	0	10
203	163	270	295	138	523	297	45	57	105	29	32	1
92	251	140	228	68	412	307	219	130	23	34	241	9
1432	1669	1280	1696	1348	2533	2073	1101	1069	1026	898	1068	1747

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben								
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	130	0	40	8	6	2	3	2
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	642	1	0	9	4	2	14	7
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	497	15	68	42	14	14	43	39
263 Sicherheitstechnischer Dienst	97	3	11	7	4	1	3	3
265 Betriebsärztliche Betreuung	220	20	10	5	11	10	2	16
267 Sicherheitsausschuß	55	1	3	3	2	2	3	4
Teilsumme 12 (260–267)	1641	40	132	74	41	31	68	71
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz								
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	442	1	25	3	5	6	5	17
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	48	0	0	0	0	0	0	0
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	747	0	23	10	5	6	30	45
275 Auflegen von Vorschriften	1569	10	92	99	5	89	90	90
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	9	0	1	0	0	0	0	0
Teilsumme 13 (270–291)	2815	11	141	112	15	101	125	152
Summe aller Beanstandg.	96616	2983	15400	4135	2157	2123	4196	5188

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1	3	1	7	6	39	5	1	0	5	1	0	0
2	21	11	120	190	187	7	22	1	2	29	5	8
38	37	30	21	11	26	29	4	8	4	25	29	0
7	10	7	6	6	9	4	3	0	1	7	5	0
2	18	9	10	6	16	14	16	8	4	23	20	0
2	5	1	6	2	2	3	2	1	2	11	0	0
52	94	59	170	221	279	62	48	18	18	96	59	8
37	3	8	12	6	2	6	296	0	0	6	4	0
2	2	0	4	0	22	6	1	2	4	5	0	0
29	17	14	139	47	34	41	1	9	36	74	21	166
181	149	67	33	185	243	95	3	3	17	59	50	9
1	1	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
250	172	92	191	238	301	148	301	14	57	144	75	175
3835	5214	4205	4497	4515	6383	5910	3485	2803	2924	2881	2977	10805

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 7 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
301 Kinderarbeit	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen											
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	811	0	0	0	99	0	2	1	18	1	1
311 Tägliche Arbeitszeit	474	0	0	1	20	1	2	0	8	1	2
312 Wochenarbeitszeit	463	0	0	1	24	0	2	0	9	0	0
313 Ruhepausen und Ruhe- zeiten	240	0	0	0	13	0	0	0	1	0	0
314 Nachtruhe	353	0	0	0	61	1	0	0	5	0	1
315 Sonn- und Feiertagsruhe	471	1	0	0	10	0	0	0	1	0	0
316 Wochenfreizeit	372	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	118	0	0	0	3	0	1	0	21	3	0
318 Urlaub	18	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
319 Verzeichnis der Jugendli- chen	820	1	0	0	80	0	2	0	23	0	5
Teilsumme 1 (310–319)	4140	2	0	2	324	2	9	1	86	5	9
Mutterschutz											
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	87	0	0	0	6	0	2	1	3	2	0
Beschäftigungsverbote nach § 3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349)	994	0	0	0	70	39	32	1	45	8	8
Beschäftigungsverbote nach § 5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369)	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381–385)	1091	1	0	0	50	22	25	2	11	1	15
Teilsumme 2 (320–385)	2179	1	0	0	127	61	59	4	59	11	23

ArbeitsinspektionTabelle 7

Gebiete des Verwendungsschutzes (Bundesdienststellen) stellen außerhalb von Betrieben

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	1	0	1	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
1	1	25	36	69	521	4	1	2	23	1	5	0	0	0	0
1	0	28	53	44	289	2	2	2	10	0	6	1	1	0	0
0	0	17	43	45	309	1	1	2	5	0	4	0	0	0	0
1	0	4	8	17	183	1	1	0	8	0	3	0	0	0	0
0	0	3	3	11	263	0	2	1	0	2	0	0	0	0	0
0	0	2	9	15	418	2	1	2	2	2	6	0	0	0	0
0	0	4	2	28	324	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2	0	30	43	6	8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	34	60	86	466	3	0	3	45	1	5	0	4	0	0
5	3	147	257	323	2795	15	8	12	94	6	29	1	5	0	0
1	0	10	7	29	7	2	0	6	6	0	4	1	0	0	0
0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
36	8	104	8	246	124	4	4	9	78	2	158	2	6	0	2
0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	3	47	21	271	362	17	15	51	80	10	61	1	6	0	2
54	12	162	36	547	495	23	19	66	165	12	223	4	12	0	4

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
391 Nachtarbeit von Frauen	189	0	0	0	37	0	3	1	1	2	4
Arbeitszeitangelegenheiten											
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	864	4	3	3	58	6	4	3	9	0	7
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1206	0	0	5	77	0	8	1	20	8	2
405 Tägliche Arbeitszeit	1315	6	0	8	43	10	12	2	35	9	29
406 Wochenarbeitszeit	738	3	1	3	25	7	3	2	22	4	12
408 Ruhepausen	284	0	0	1	20	3	2	2	3	1	5
409 Ruhezeiten	340	0	0	0	13	4	1	0	3	1	9
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	4251	11	3	5	197	10	32	0	83	2	38
412 Aushang gem. § 25 AZG	1983	2	3	1	120	3	9	0	26	0	7
Teilsumme 3 (400–412)	10981	26	10	26	553	43	71	10	201	25	109
Arbeitsruhe											
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	70	0	0	0	3	2	0	0	1	0	1
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	322	2	0	0	5	3	5	1	9	2	5
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	57	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	192	1	0	0	2	3	2	1	1	0	0
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	57	0	1	0	4	2	2	0	0	0	1
426 Aushang	263	1	0	1	13	1	1	0	1	0	0
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	334	0	0	0	15	0	1	0	0	1	0
Teilsumme 4 (420–427)	1295	4	1	1	42	11	11	2	14	3	9
431 Nachschicht-Schwerarbeit	4	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0
Bäckereiarbeiterschutz											
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	78	0	0	0	74	0	0	0	0	0	0
441 Arbeitszeit	37	0	0	0	27	0	0	0	1	0	0
442 Nachtarbeit von Frauen	19	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0
443 Sonn- und Feiertagsruhe	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 5 (440–443)	139	0	0	0	122	0	0	0	1	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 7

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	13	1	97	5	2	2	10	4	3	2	0	0	0	0
9	9	22	63	151	383	16	7	32	46	9	16	0	4	0	0
11	25	42	131	185	1	667	1	4	17	0	0	0	1	0	0
30	26	144	279	265	227	52	18	47	24	9	27	5	8	0	0
11	10	86	139	168	160	26	5	21	7	4	13	1	5	0	0
7	3	17	10	99	69	12	2	9	10	2	5	1	1	0	0
7	3	42	20	44	147	9	3	13	5	2	9	1	4	0	0
12	21	137	216	847	2105	72	43	97	235	30	39	6	10	0	0
5	2	64	64	266	1292	12	5	23	57	7	12	0	3	0	0
92	99	554	922	2025	4384	866	84	246	401	63	121	14	36	0	0
0	0	9	6	29	11	2	2	3	0	0	1	0	0	0	0
7	3	36	56	102	14	12	11	28	7	12	1	0	1	0	0
0	1	10	19	12	3	3	2	1	1	0	1	0	0	0	0
2	1	12	3	29	116	5	0	5	2	0	6	0	1	0	0
4	2	6	3	1	22	2	1	3	2	0	1	0	0	0	0
1	0	2	6	36	193	1	1	1	3	0	1	0	0	0	0
2	0	9	10	54	223	3	2	1	10	0	3	0	0	0	0
16	7	84	103	263	582	28	19	42	25	12	14	0	2	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	2	6	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500–575)	642	0	0	0	0	240	108	17	20	10	0
631 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	11	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
699 Sonstiges	65	0	0	0	3	0	0	0	2	0	1
Gesamtsumme	19660	33	11	29	1209	357	261	35	385	59	156

ArbeitsinspektionTabelle 7

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	2	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
33	13	73	10	98	1	0	0	14	1	0	4	0	0	0	0
0	0	0	3	1	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0
0	2	5	3	10	35	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0
201	137	1040	1338	3373	8309	934	134	396	694	98	393	19	55	0	4

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Ge- in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 7 a – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
301 Kinderarbeit	6	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen								
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	811	0	2	22	18	6	5	7
311 Tägliche Arbeitszeit	474	17	17	3	4	9	3	26
312 Wochenarbeitszeit	463	2	9	2	2	4	3	35
313 Ruhepausen und Ruhezeiten	240	9	12	2	2	5	2	41
314 Nachtruhe	353	11	7	0	2	6	6	35
315 Sonn- und Feiertagsruhe	471	2	0	2	0	11	3	46
316 Wochenfreizeit	372	7	13	3	1	4	5	44
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	118	1	1	3	1	1	1	14
318 Urlaub	18	0	0	0	0	3	0	0
319 Verzeichnis der Jugendlichen	820	6	42	27	0	42	24	46
Teilsumme 1 (310–319)	4140	55	103	64	30	91	52	294
Mutterschutz								
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	87	1	1	2	0	35	4	15
Beschäftigungsverbote nach § 3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	3	0	0	0	0	1	0	0
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349)	994	59	52	32	40	52	70	134
Beschäftigungsverbote nach § 5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369)	4	0	0	0	0	3	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381–385)	1091	39	75	52	32	77	27	96
Teilsumme 2 (320–385)	2179	99	128	86	72	168	101	245
391 Nacharbeit von Frauen	189	12	17	3	4	34	15	22

**biete des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	4	0	0
31	42	6	108	38	127	93	208	15	23	54	6	0
21	40	28	82	24	48	42	43	20	12	28	7	0
19	27	36	78	22	62	45	42	18	9	41	7	0
4	29	17	14	10	25	4	20	12	4	26	2	0
12	22	27	22	31	43	39	27	20	1	38	4	0
25	25	27	96	32	70	44	17	28	14	28	1	0
11	19	32	22	27	75	36	21	7	4	38	3	0
6	21	2	14	10	7	7	1	1	3	6	7	11
1	3	0	1	1	2	1	0	4	0	2	0	0
28	65	14	76	102	148	26	31	21	19	77	26	0
158	293	189	513	297	607	337	410	146	89	338	63	11
2	6	2	2	1	2	2	6	1	1	2	2	0
0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
25	36	65	55	44	26	69	94	50	5	53	33	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
40	56	122	23	34	56	79	91	42	2	81	67	0
67	98	189	80	80	84	150	191	94	8	137	102	0
7	6	5	18	5	15	6	1	1	4	5	9	0

Tabelle 7a:

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitszeitangelegenheiten								
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	864	20	7	53	11	11	13	5
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1206	15	90	36	29	32	65	95
405 Tägliche Arbeitszeit	1315	57	224	36	27	35	41	73
406 Wochenarbeitszeit	738	14	101	24	22	17	12	54
408 Ruhepausen	284	6	55	11	1	17	15	21
409 Ruhezeiten	340	28	57	6	16	9	9	49
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	4251	14	986	75	43	182	223	283
412 Aushang gem. § 25	1983	3	359	1	37	140	98	71
Teilsumme 3 (400–412)	10981	157	1879	242	186	443	476	651
Arbeitsruhe								
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	70	4	2	1	1	0	3	1
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	322	22	35	9	5	25	9	15
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	57	3	2	0	0	1	0	1
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	192	3	21	0	1	1	2	16
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	57	5	3	1	6	1	0	6
426 Aushang	263	0	0	0	1	35	0	0
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	334	1	3	1	8	46	3	3
Teilsumme 4 (420–427)	1295	38	66	12	22	109	17	42
431 Nachschicht-Schwerarbeit	4	0	0	0	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz								
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	78	1	0	0	0	1	0	0
441 Arbeitszeit	37	0	2	0	0	2	0	2
442 Nacharbeit von Frauen	19	0	0	0	0	1	0	3
443 Sonn- und Feiertagsruhe	5	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 5 (440–443)	139	1	2	0	0	4	0	5
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	9	0	0	1	0	0	0	0
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500–575)	642	17	24	119	12	6	22	26

Arbeitsinspektion**Tabelle 7a**

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
74	22	13	88	40	61	75	291	39	8	21	12	0
42	85	104	106	78	51	42	86	13	109	43	42	43
42	115	100	85	105	114	54	46	18	13	61	45	24
29	77	50	50	44	77	30	31	11	6	61	20	8
3	14	21	34	8	17	1	13	7	2	29	8	1
6	21	15	15	23	24	3	15	2	5	33	3	1
71	157	475	279	180	276	426	39	127	32	211	172	0
84	49	41	67	83	279	403	20	2	0	200	46	0
351	540	819	724	561	899	1034	541	219	175	659	348	77
0	1	1	2	2	8	19	1	0	1	16	7	0
1	21	18	5	14	76	18	3	1	11	12	17	5
0	6	5	1	7	23	3	1	0	0	3	1	0
0	18	23	2	5	40	21	5	0	0	30	4	0
0	6	3	1	0	1	2	1	2	2	15	2	0
4	2	12	0	0	44	12	0	0	0	153	0	0
4	11	32	2	1	43	18	0	2	1	154	1	0
9	65	94	13	29	235	93	11	5	15	383	32	5
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
2	8	0	9	17	2	0	8	0	0	26	4	0
0	3	0	1	3	3	1	8	0	1	9	2	0
3	0	0	0	0	3	0	1	0	0	4	4	0
0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	2	0	0
5	11	0	10	21	10	1	17	0	1	41	10	0
0	1	2	2	0	0	1	1	1	0	0	0	0
7	18	77	2	0	15	30	198	7	15	24	23	0

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
631 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	11	0	0	1	0	0	0	0
699 Sonstiges	65	1	0	0	5	18	25	1
Gesamtsumme	19660	380	2219	528	331	873	708	1286

ArbeitsinspektionTabelle 7a

0 1 2 3 4 5

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
0	4	1	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0
3	2	0	0	0	2	2	0	0	0	4	2	0
607	1041	1376	1364	993	1870	1654	1370	473	307	1598	589	93

Tabelle 8

Arbeitsinspektion

Heim-

Tabelle 8 – Vorgemerkte Auftraggeber,

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	insgesamt	Vorgemerkte Auftraggeber mit in Heimarbeit Beschäftigten				Vorgemerkte Heimarbeiter	Vorgemerkte Zwischenmeister
		1-4	5-19	20-50	über 50		
I/1	13	12	1	0	0	8	7
2	1	1	0	0	0	4	2
3	9	3	6	0	0	37	5
4	46	37	9	0	0	114	13
5	9	8	1	0	0	20	1
6	2	2	0	0	0	6	0
7	1	1	0	0	0	1	0
8	9	8	1	0	0	4	7
9	5	4	0	1	0	36	0
10	0	0	0	0	0	0	0
Summe	95	76	18	1	0	230	35
II/1	15	10	5	0	0	49	1
2	1	1	0	0	0	0	1
3	16	12	4	0	0	75	3
4	2	0	1	1	0	39	0
5	14	10	3	1	0	62	1
6	2	1	1	0	0	6	0
7	26	21	5	0	0	71	0
8	1	1	0	0	0	3	0
9	8	7	1	0	0	36	0
10	0	0	0	0	0	0	0
11	1	1	0	0	0	4	0
Summe	86	64	20	2	0	345	6
III/1	49	20	24	3	2	493	0
2	16	8	1	2	5	739	0
3	7	4	3	0	0	38	0
4	5	3	1	0	1	47	0
5	15	8	5	2	0	149	0
6	9	7	2	0	0	46	0
7	12	8	3	1	0	92	0
Summe	113	58	39	8	8	1604	0

ArbeitsinspektionTabelle 8**arbeit**

Heimarbeiter und Zwischenmeister

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	insgesamt	Vorgemerkte Auftraggeber mit in Heimarbeit Beschäftigten				Vorgemerkte Heimarbeiter	Vorgemerkte Zwischenmeister
		1-4	5-19	20-50	über 50		
IV/1	9	1	8	0	0	25	0
2	3	2	1	0	0	22	0
3	93	56	29	8	0	703	0
4	0	0	0	0	0	0	0
Summe	105	59	38	8	0	750	0
V/1	13	7	4	1	1	154	0
2	7	4	3	0	0	30	0
3	16	6	6	2	2	340	2
4	7	2	5	0	0	48	0
5	29	17	10	1	1	349	0
6	43	19	13	6	5	640	0
7	39	24	13	2	0	244	0
8	0	0	0	0	0	0	0
9	38	13	18	4	3	644	0
10	81	41	28	6	6	870	1
11	12	8	4	0	0	49	0
12	14	9	5	0	0	65	0
13	2	1	1	0	0	13	0
14	1	1	0	0	0	1	0
15	9	3	5	1	0	82	0
Summe	311	155	115	23	18	3529	3
Gesamtsumme	710	412	230	42	26	6458	44

Veranlaßte Nachzahlungsbeträge: 2,040.274,92

Zahl der Auftraggeber, die zur Nachzahlung veranlaßt wurden: 154

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

		Gesamtsumme	HA-Komm. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4	238	7	1	7	22	4	1	0	7
	5 bis 19	114	1	1	2	6	0	0	0	1
	20 bis 50	23	0	0	0	0	0	0	0	0
	über 50	9	0	0	0	0	0	0	0	0
	besch. HA u. ZM/MP									
	Summe	384	8	2	9	28	4	1	0	8
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl.	97	6	3	1	5	1	0	0	2
	weibl.	2968	2	5	23	73	6	3	0	4
	ZM/MP männl.	21	5	2	1	0	1	0	0	9
	weibl.	25	0	3	6	7	0	0	0	2
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		417	10	6	13	35	4	2	0	8
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.										
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		52	0	0	0	0	1	0	0	0
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		12	0	0	0	0	0	1	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		16	0	0	0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		20	0	0	0	0	0	0	0	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und nicht geführt		53	0	0	0	0	1	0	0	0
512 Abrechnungs- mangelhaft geführt		14	0	0	1	1	0	0	0	0
513 nachweise nicht ausgefolgt		0	0	0	0	0	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		1	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		4	0	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		1	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		1	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG		0	0	0	0	0	0	0	0	0

auf dem Gebiete der Heimarbeit (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

	summe	Gesamt		HA-Komm. für Oberbekleidung					
		101	102	103	104	105	106	107	108
539 Verbot der Verwendung von gef. Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub	3	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung	17	0	0	1	1	0	0	0	0
553 Feiertagsentgelt	68	0	0	1	3	0	0	0	2
554 Urlaubsentgelt	82	0	0	2	6	0	0	0	4
556 Abfindung, Urlaubentschädigung	14	0	0	0	1	1	0	0	1
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderungen	15	0	0	0	1	0	1	0	0
563 Urlaubszuschuß	89	0	0	2	4	1	0	0	4
566 Weihnachtsremuneration	75	0	0	0	5	1	0	0	2
567 Heimarbeitszuschlag	10	0	0	0	1	0	0	0	1
571 Auskunft über Entgelte	9	0	0	0	1	0	0	0	0
575 Unterentlohnung	28	0	0	0	1	0	0	0	2
Mutterschutz	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	589	0	0	7	25	5	2	0	16

Arbeitsinspektion**Tabelle 8.1**

(Fortsetzung)

Erzeugungszweig**HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse**

109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
0	0	6	1	0	2	0	0	0	3	0	0	0	1	7
0	0	12	3	0	2	0	2	0	2	0	0	0	1	10
0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	11	1	0	4	0	3	0	5	0	0	0	1	14
0	0	8	0	0	4	0	1	0	4	0	0	0	1	10
0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	3	1	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	55	9	0	13	0	11	2	29	0	3	0	5	72

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fort-)

		HA-Komm. für Textilien							HA-Komm. f. Ma-n. Vorarlbg. Klöppelspit-				
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403	
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht		1 bis 4 ...	14	2	2	3	6	2	4	33	0	1	33
		5 bis 19 ...	12	1	1	1	4	2	2	23	0	1	15
		20 bis 50 ...	5	0	0	0	2	0	0	7	0	0	3
		über 50 ...	1	2	0	1	0	0	0	4	0	0	0
		besch. HA u. ZM/MP											
		Summe ...	32	5	3	5	12	4	6	67	0	2	51
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP		HA männl. ...	4	0	0	0	1	0	0	5	0	0	0
		weibl. ...	362	369	16	84	124	34	23	1012	0	11	285
		ZM/MP männl. ...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
		weibl. ...	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben			34	5	4	5	12	4	6	70	0	2	51
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.													
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges			5	0	0	0	0	0	0	5	0	2	33
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
503 Listenführung und Listenzusendung			2	1	0	0	0	0	1	4	0	0	6
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen			3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	11
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und nicht geführt			3	0	0	0	1	0	0	4	0	2	31
512 Abrechnungs- mangelhaft geführt			3	1	0	0	0	0	0	4	0	0	2
513 nachweise nicht ausgefolgt			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte			1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion**Tabelle 8.1**

setzung) (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

schnenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.															Summe
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	
0	34	3	3	4	3	5	9	11	0	7	15	3	7	0	1	1	72
0	16	3	2	2	3	6	4	1	0	5	14	3	3	1	0	3	50
0	3	0	0	0	0	2	3	1	0	1	3	0	0	0	0	1	11
0	0	2	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5
0	53	8	5	7	6	13	17	13	0	14	32	6	10	1	1	5	138
0	0	10	0	6	0	4	3	3	0	5	12	23	4	0	0	1	71
0	296	203	21	73	42	137	177	50	0	224	262	3	38	18	1	65	1314
0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	53	8	5	7	6	13	17	13	0	14	32	6	11	1	1	5	139
0	35	1	0	0	0	0	2	2	0	0	2	0	0	0	0	0	7
0	2	0	0	0	0	4	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	8
0	6	0	0	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4
0	11	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	33	1	0	0	0	0	3	1	0	0	2	0	0	0	0	0	1
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	1	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fort-)

	HA-Komm. für Textilien							HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg. Klöppelspit-			
	301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
538 Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
539 Verbot der Verwendung von gef. Stof- fen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung	0	2	0	0	0	1	0	3	0	0	0
553 Feiertagsentgelt	5	4	0	3	2	0	2	16	0	0	17
554 Urlaubsentgelt	7	4	0	1	3	1	1	17	0	0	17
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung	0	1	0	2	1	0	0	4	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinde- rung	3	1	1	0	0	0	1	6	0	0	0
563 Urlaubszuschuß	5	4	0	3	2	0	2	16	0	0	18
566 Weihnachtsremuneration	6	4	0	2	2	0	3	17	0	0	16
567 Heimarbeitszuschlag	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
571 Auskunft über Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung Mutterschutz Sonstiges	1	3	0	2	0	0	0	6	0	1	0
Summe	50	26	1	13	11	2	10	113	0	5	154

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

setzung) (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

404	Summe	Allgemeine HA-Komm.															Summe
		501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2
0	0	1	0	0	0	1	0	2	0	2	3	0	0	0	0	0	10
0	17	0	1	0	1	3	2	4	0	1	6	0	1	1	0	0	22
0	17	0	2	1	0	6	1	2	0	2	8	0	3	0	0	1	26
0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	6
0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	0	0	6
0	18	0	2	1	0	6	1	3	0	1	12	0	3	0	0	1	30
0	-16	0	1	2	0	5	1	2	0	3	7	0	2	0	0	1	24
0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4
0	0	1	0	0	0	2	2	2	0	0	1	0	0	0	0	0	8
0	1	0	0	0	0	0	6	1	0	1	5	0	0	0	0	0	13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	159	6	6	7	2	29	26	23	0	12	57	0	11	1	0	10	190

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem

Tabelle 8.2 (Heimarbeiter/

		Gesamt- summe	HA-Komm. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter ...	673	0	1	6	17	3	0	0	1
	Zwischenmeister/ Mittelperson ...	8	3	1	1	1	0	0	0	0
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm. Mittelp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA ZM/MP	718	0	2	6	18	3	0	0	1
		8	3	1	1	1	0	0	0	0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hin- sichtl.										
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonsti- ges		35	0	0	0	0	0	0	0	0
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		1	0	0	0	0	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		0	0	0	0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbe- dingungen		17	0	0	0	0	0	0	0	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		1	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Nachweise nicht geführt		43	0	1	0	1	0	0	0	0
512 Nachweise mangelhaft geführt		38	0	0	0	0	0	0	0	0
513 Nachweise nicht ausgefolgt		34	0	0	0	1	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		4	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		6	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG		1	0	0	0	0	0	0	0	0
539 Verbot der Verwendung von gef. Stoffen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		0	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		27	0	0	0	2	0	0	0	1
553 Feiertagsentgelt		64	0	0	0	1	0	0	0	0
554 Urlaubsentgelt		47	0	0	0	0	0	0	0	0
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		14	0	0	0	1	0	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhind.		5	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		56	0	0	0	2	3	0	0	0
566 Weihnachtsremuneration		60	0	0	0	3	0	0	0	0
567 Heimarbeitszuschlag		17	0	0	0	1	0	0	0	0
571 Auskunft über Entgelte		2	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		31	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz		4	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		2	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		509	0	1	0	12	3	0	0	1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2

Gebiete der Heimarbeit im Jahre 91

Zwischenmeister/Mittelsperson)

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2 (Fortsetzung) (Heimarbeiter/

Inbetriebnahme von Betrieb

		HA-Komm. für Textilien									HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg. Klöppelspit-		
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403	
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter ...	45	27	8	7	49	8	22	166	0	2	73	
	Zwischenmeister/ Mittelperson ...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm. Mittelp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA	47	28	8	9	54	8	23	177	0	2	76	
	ZM/MP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Beanstandungen im Erzeugungszweig hin- sichtl.													
500	Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	2	0	0	0	0	0	0	2	0	1	23	
501	Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
503	Listenführung und Listenzusendung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
505	Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbe- dingungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	12	
507	Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
511	Nachweise nicht geführt	1	11	0	0	0	2	11	15	0	0	3	
512	Nachweise mangelhaft geführt	4	0	0	0	0	3	0	7	0	0	2	
513	Nachweise nicht ausgefolgt	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	20	
521	Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
522	Wartezeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
524	Arbeitsmenge, Lieferfristen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
526	Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
536	Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
538	Verbotene Heimarbeit nach § 17 HeimAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
539	Verbot der Verwendung von gef. Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
541	Urlaub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
551	Entgeltabrechnung und -auszahlung	1	3	0	0	0	0	0	4	0	0	1	
553	Feiertagsentgelt	2	11	0	0	2	0	0	15	0	0	16	
554	Urlaubsentgelt	3	11	0	0	2	0	1	17	0	0	7	
556	Abfindung, Urlaubsentschädigung	0	9	0	0	1	0	0	10	0	0	0	
561	Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
563	Urlaubszuschuß	2	9	0	1	1	0	1	14	0	0	6	
566	Weihnachtsremuneration	2	9	0	0	1	0	1	13	0	0	10	
567	Heimarbeitszuschlag	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	4	
571	Auskunft über Entgelte	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	
575	Unterentlohnung Mutterschutz Sonstiges	1	13	1	0	0	0	0	15	0	0	0	
	Summe	19	77	1	1	8	5	4	115	0	3	104	

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2

Zwischenmeister/Mittelsperson)

Erzeugungszweig

Tabelle 9 Arbeitsunfälle auf Betrieben

**Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle
im Jahre 1990**

Arbeitsunfälle		
Bereich	Anzahl	davon tödlich
insgesamt.....	233.439.....	326
von Erwerbstätigen		
insgesamt.....	176.971.....	317
von unselbstständig Erwerbstätigen		
insgesamt.....	171.508.....	289
von unselbstständig Erwerbstätigen im engeren Sinn.....	155.112.....	195
von unselbstständig Erwerbstätigen, Wegeunfälle.....	16.396.....	94

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

1. PERSONALSTAND

1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1991 (1990) 11 (10) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des höheren technischen Dienstes, 2 (2) Ärztinnen, 7 (7) Juristen/Juristinnen, 11 (8) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 2 (2) Bedienstete des Fachdienstes sowie 8 (7) Kanzleikräfte tätig.

1.2 Arbeitsinspektorate

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1991 verfügten die Arbeitsinspektorate über 310 (284) Planstellen, die mit 296 (277) Arbeitsinspektoren/innen besetzt waren. Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf den Stand des 31. Dezember 1990. Die nachfolgende Übersicht gibt über die Verteilung dieser Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf die einzelnen Verwendungsgruppen Aufschluß:

Höherer Dienst

technisch	männlich	75
	weiblich	2
	Summe	77
medizinisch	männlich	4
	weiblich	9
	Summe	13
	Gesamt	90

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Gehobener Dienst**

männlich	149
weiblich	37
Summe	186

Fachdienst

männlich	13
weiblich	7
Summe	20

Außer den oben angeführten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen waren bei den Arbeitsinspektoraten 117 Bedienstete des Kanzleidienstes (darunter 110 weibliche) tätig.

Die Arbeitsinspektoren/innen des höheren Dienstes gehören auf Grund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Bauwesen	12
Betriebswirtschaft.....	1
Bodenkultur	10
Chemie	10
Elektrotechnik	5
Kunststofftechnik	3
Maschinenbau	18
Medizin	13
Montan- und Hüttenwesen	9
Physik	8
Vermessungswesen	1

Der bereits angegebene Personalstand erhöht sich um 11 Kraftwagenlenker und das Reinigungs- und Hilfspersonal.

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil dieses Berichtes entnommen werden.

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**2. ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG**

nach dem Stand vom 31. Dezember 1991

2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 00/6442 od. 0
Telefax 022 2/711 00/6591

**Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr.jur.,
Ministerialrätin, Sektionsleiterin,
Zentral-Arbeitsinspektorin**

**Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat, Sektionsleiterin-Stellvertreter**

Kanzlei

**Holluba Erika,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin**

**Werdenich Herta,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiter-Stell-
vertreterin**

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Abteilung 1**

Dokumentation; Öffentlichkeitsarbeit
für die Arbeitsinspektorate; Strah-
lenschutz; Arbeitnehmerschutz im Bau-
wesen

Hohenberg Johann-Klaus,
Dipl.Ing., Ministerialrat,
Abteilungsleiter

Jauernig Peter, Dipl.Ing.,
Oberkommissär, Abteilungs-
leiter-Stellvertreter

Hiltscher Christine, Dipl.Ing.,
Ministerialrätin

Ritschl Norbert, Dipl.Ing.,
Oberrat *)

Steinböck Peter,
Revident

Referat 1a

Zulassungen nach dem Arbeitnehmerschutz-
gesetz

Herrmann Bernd, Dr.phil.,
Ministerialrat, Referats-
leiter

Ritschl Norbert, Dipl.Ing.,
Oberrat *)

*) Ist sowohl in der
Abteilung, wie im
Referat tätig

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Abteilung 2**

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Arbeitnehmerschutzkommission; EDV; Statistik und Berichte; Elektrotechnik; Umweltschutz; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiter

Pfleger Johannes, Dipl.Ing.,
Ministerialrat, Abteilungsleiter-Stellvertreter

Kerschhagl Josef, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Pinterits Franz, Ing.,
Vertragsbediensteter

Skazel Elfriede
Vertragsbedienstete

Ewers Helmut, Dipl.Ing.,
Oberst des höheren militärtechnischen Dienstes *)

Referat 2a**EDV in der Arbeitsinspektion**

Koschi Helmut, Dipl.Ing.,
Oberkommissär, Referatsleiter

Hohenegger Robert, Revident

Bauer Erich, Revident

*) dienstzugeteilt vom
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Abteilung 3**

Grundsatzfragen auf rechtlichem und organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EG-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Lang Maria, Dr.jur., Rätin, Abteilungsleiterin

Oberhauser Helga, Mag.jur., Oberkommissärin, Abteilungsleiterin-Stellvertreterin

Rudolf Josef, Dr.jur., Oberrat

Marat Eva, Mag.jur., Dr.phil., Rätin

Breindl Gertrud, Dr.jur., Kommissärin

Bucher Martina, Mag.jur., Vertragsbedienstete

Seigerschmidt Edith Vertragsbedienstete

Ecker Gerda, Vertragsbedienstete

Datzinger Friedrich, Ing. Oberrevident *)

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Strutzenberger Ernst, Amtsdirektor, Regierungs- rat, Referatsleiter

Diem Christine, Amtsrätin

Eberl Edith, Fachinspektorin

Referat 3b

Heimarbeit

Spreitzenbart Helga, Revidentin, Referats- leiterin

***) dienstzugeteilt vom Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk**

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Abteilung 4**

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitshygienischem Gebiet; Arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; MAK-Werte-Liste

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Oberrätin, Abteilungsleiterin

Tolpeit Elisabeth, Dr.med.,
Oberrätin, Abteilungsleiterin-Stellvertreterin

Schneider Elke, Dipl.Ing.,
Dr.techn.,
Vertragsbedienstete

Drahozal Johann,
Amtssekretär

Morschl Eveline,
Fachinspektorin

2.2 Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk

Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/714 04 50 - 52

Mobiltelefon 0663/088 501

Telefax 022 2/712 79 56

Morschl Paul, Dr.phil,
Hofrat, Amtsvorstand

Pestal Johannes, Ing.,
Revident, Arbeitsinspek-
tor für besondere Belange
der Hygienetechnik

Hadjioannou Georgios,
Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Pötz Günther, Ing.,
Revident

Schörgmayer Werner, Dipl.Ing.,
Oberrat,

Baranek Christian, Ing.,
Revident

Denk Walter, Dipl.Ing.,
Oberrat

Peters Klaus, Ing.,
Revident

Schnabelt Rudolf,
Amtrat, Arbeitsinspektor
für Kinderarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Maringer Gertrude,
Fachoberinspektorin,
Arbeitsinspektorin für
Frauenarbeit und Mutter-
schutz

Lauber Erich, Ing.,
Oberrevident

Jander Wilfried,
Fachinspektor

Haider Franz, Ing.,
Oberrevident

Muchna Rosina,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin

Arbeitsinspektionsärzte für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die Arbeitsinspektionsärzte, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, sind für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zuständig.

Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte ist 1010 Wien, Fichtegasse 11,

**Tel. 022 2/714 04 50 - 52
Telefax 022 2/712 79 56**

**Huber Elsbeth, Dr.med.,
Vertragsbedienstete,
Leiterin des arbeits-
inspektionsärztlichen
Dienstes**

**Pinsger Susanne, Dr.med.,
Vertragsbedienstete**

**Grünberger Margarete, Dr.med.,
Vertragsbedienstete**

**Wosyka Richard, Dr.med.,
Vertragsbediensteter**

**Großmann Elna, Dr.med.,
Vertragsbedienstete**

**Matiegka Christina,
Vertragsbedienstete**

**Hinteregger Gabriele,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin**

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/714 04 53 - 55
Mobiltelefon 0663/088 502
Telefax 022 2/712 79 56

Mayerhofer Franz, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand

Ciesielski Erich, Dipl.Ing.,
Rat, Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Huber Erich, Dipl.Ing.,
Oberrat

Esterl Gerhard, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Kaufmann Alfred, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsinspektor
für besondere Belange der
Hygienetechnik

Hauer Ferdinand, Ing.,
Oberrevident

Kaltenbrunner Edeltraud,
Oberrevidentin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Dworak Heinz, Ing.,
Revident, Arbeitsinspek-
tor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz

Hediger Franz, Ing.,
Revident

Griebler Tony, Ing.,
Revident

Fuchssteiner Oswald, Ing.,
Vertragsbediensteter

Deimel Wolfgang,
Vertragsbediensteter

Bader Ernst,
Oberkontrollor

Lehner Ingeborg,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

Fichategasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/714 04 56 - 58
Mobiltelefon 0663/088 503
Telefax 022 2/712 79 56

Tschismarov Franz, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand

Safranek Martin, Ing.,
Oberrevident

Gura Werner, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Pertl Günther, Ing.,
Revident

Baniadam Allahyar, Dipl.Ing.,
Rat

Mader Marion,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat.,
Oberkommissärin

Pötz Andrea,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Hruza Johannes, Ing.,
Amtdirektor, Regierungs-
rat

Thierer Barbara,
Vertragsbedienstete

Reiter Walter, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz sowie für beson-
dere Belange der Hygiene-
technik

Gfrerer Thomas,
Vertragsbediensteter

Fouché Gerhard, Ing.,
Oberrevident

Birkner Herbert,
Vertragsbediensteter

Hawlik Kurt,
Vertragsbediensteter,
Kanzleileiter

Heimarbeit

Die Heimarbeitsinspektorinnen, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, nehmen die Belange auf dem Gebiet der Heimarbeit in Wien wahr.

**Dienstsitz ist 1010 Wien, Fichtegasse 11,
Tel. 022 2/714 04 56 - 58
Telefax 022 2/712 79 56**

Höritsch Brigitte,
Oberrevidentin

Reiterer Leopoldine,
Revidentin

Widerhofer Elisabeth,
Revidentin

Huszar Susanne,
Vertragsbedienstete

Jilek Johanna,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Leopoldgasse 4, 1020 Wien*), Tel. 022 2/214 95 25
Mobiltelefon 0663/088 504
Telefax 022 2/214 95 25 20

Musterle Rudolf, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand **)

Schweiger Robert, Ing.,
Amtssekretär, Arbeitsin-
spektor für besondere
Belange der Hygiene-
technik

Petzenka Peter, Dipl.Ing.,
Oberkommissär,
Amtsvorstand *)**

Fritz Josef, Ing.,
Revident

Schorn Helmut, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Brunnflicker Thomas,
Vertragsbediensteter

Conrad Werner, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Steiger Martin,
Vertragsbediensteter

Pamperl Leopold, Ing.,
Amtsdirektor, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz

Dejmek Johanna,
Fachinspektorin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Stefanics Hans-Jürgen, Ing.,
Amtsrat,

Mayer Brigitte,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

*) Übersiedelt im
 Februar 1993

**) Im Ruhestand mit
 30. Juni 1991

***) Amtsvorstand mit
 12. Juli 1991

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

12. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

**Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/714 04 59 - 61
Mobiltelefon 0663/088 505
Telefax 022 2/712 79 56**

Hutterer Walter, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand	Reiter Gerda, Revidientin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Schüller Paul, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Pammer Wilhelm, Revidient
E1 Ismail E1 Khalaf Khalaf, Dipl.Ing., Dr., Vertragsbediensteter	Pamperl Martin, Ing., Vertragsbediensteter
Schuster Leopold, Mag., Ing., Vertragsbediensteter	Eitermoser Monika, Vertragsbedienstete, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Zimmel Hans, Ing., Amtsrat, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Hrdinka Thomas, Vertragsbediensteter
Biedermann Gerhard, Ing., Amtssekretär	Strobl Franz, Vertragsbediensteter
Pfniß Helmut, Ing., Oberrevidient	Siedl Dieter, Vertragsbediensteter
Heinrich Adolf, Oberrevidient, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlings- schutz	Pichler Petra, Vertragsbedienstete
Ondrejka Erwin, Ing., Revidient, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Mitter Maria, Fachinspektorin, Kanzleileiterin

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/714 04 62 - 64
Mobiltelefon 0663/088 506
Telefax 022 2/712 79 56

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand

Noibinger Horst, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Paul Yves, Mag.,
Oberrat

Süss Herbert, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn.,
Vertragsbediensteter

Giefing Anton,
Amtdirektor, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz

Zauner Herbert, Ing.,
Amtssekretär

Watzer Dagmar,
Amtssekretärin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Wuggenig Erich, Ing.,
Oberrevident, Arbeits-
inspektor für besondere
Belange der Hygientechnik

Kapuy Ronald,
Vertragsbediensteter

Stepanek Andreas,
Vertragsbediensteter

Zeiler Wolfgang,
Vertragsbediensteter

Feldbaumer Uwe,
Kontrollor

Schellig Evelyne,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke
Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt

Tel. 026 22/223 36, 231 72

Mobiltelefon 0663/088 507

Telefax 026 22/231 72/14

**Schabauer Reinhard, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand**

**Gremel Hermann, Ing.,
Revident**

**Handl Heribert, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter**

**Sailer Harald, Ing.,
Revident**

**Mazohl Richard, Dipl.Ing.,
Kommissär**

**Weyplach Brigitte,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz**

**Müllner Hans, Ing.,
Amtssekretär, Arbeits-
inspektor für besondere
Belange der Hygiene-
technik**

**Grof Ewald,
Vertragsbediensteter**

**Vorauer Alfons Peter, Ing.,
Oberrevident, Arbeits-
inspektor für Kinder-
arbeit, Jugend- und
Lehrlingsschutz**

**Frimmel Harald,
Oberkontrollor**

**Weidinger Hans-Peter,
Fachinspektor,
Kanzleileiter**

**Fischer Werner, Ing.,
Oberrevident**

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
Tel. 027 42/632 25, 632 51, 632 92
Mobiltelefon 0663/088 508
Telefax 027 42/632 25/34 11

Stefke Gottfried, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Menapace Gerhard, Ing., Amtssekretär, Arbeitsinspektor für besondere Be- lange der Hygienetechnik
Moherndl Herbert, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Schmid Peter, Ing., Oberrevident
Tscherteu Gregor, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Schuhmeister Peter, Ing., Revident
Kysela Amand, Amtsdirektor, Regierungs- rat	Nemeth Monika, Revidentin, Arbeitsinspektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz
Desbalmes Erika, Amtsrätin, Arbeitsinspektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz	Gram Gottlinde, Kontrollorin, Kanzleileiterin
Franke Werner, Amtsrat, Arbeitsinspek- tor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlings- schutz	

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Pillweinstraße 23, 4020 Linz
 Tel. 073 2/60 38 80
 Mobiltelefon 0663/088 509
 Telefax 073 2/27 73 96

Nagl Friedrich, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Richter Liselotte, Amtsrätin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Hauk Alfred, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Wiesauer Wolfgang, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für besondere Be- lange der Hygienetechnik
Jäger Helmut, Dipl.Ing., Oberrat	Gattermayer Robert, Ing., Oberrevident
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing., Rat	Gumpenberger Hermann, Ing., Revident
Feichtinger Franz, Dipl.Ing., Oberkommissär	Gruber Helmut, Ing., Revident
Totzauer Harald, Dipl.Ing., Kommissär	Novak Eva-Maria, Revidentin, Arbeitsinspektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz
Haslinger Walter, Dr.med., Vertragsbediensteter	Hanzl Peter, Revident
Humenberger Christine, Dr.med., Vertragsbedienstete	Panholzer Klaus, Revident
Gamsjäger Johann, Ing., Amtsdirektor, Regierungs- rat, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz	Huber Adelheid, Ing., Vertragsbedienstete
Mascher Josef, Ing., Amtsdirektor, Regierungs- rat	

Arbeitsinspektion

Personal, Organisation

Hofstätter Walter,
Kontrollor
Breitwieser Peter,
Vertragsbediensteter

Prammer Susanne, Offizial
Vertragsbedienstete

Demberger Peter, Fachinspektorin,
Vertragsbediensteter Kanzleileiterin

Abfalter Christian,
Vertragsbediensteter
Gumpenberger Marianne,
Kontrollorin
Kanzlei (Arzt)

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Salzburg

Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg**Tel. 06 62/88 83-0****Mobiltelefon 0663/088 510****Telefax 06 62/88 83/428**

Semrad Peter, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn., Hofrat
Amtsvorstand

Moik Helmut, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Hartl Friedrich, Dipl.Ing.,
Oberrat

Blum Wolfgang, Dipl.Ing.,
Rat

Theuermann-Weikinger Ingrid,
Dr.med., Vertrags-
bedienstete

Gebhart Gert,
Amtrat, Arbeitsinspektor
für Kinderarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Berkovc Johannes, Ing.,
Amtssekretär, Arbeitsin-
spektor für besondere Be-
lange der Hygienetechnik

Stadler Erich,
Amtssekretär

Reischl-Hartmann Edith,
Oberrevidentin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Bamer Sabine,
Revidentin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Pirnbacher Hans-Peter, Ing.,
Vertragsbediensteter

Wutka Robert, Ing.,
Vertragsbediensteter

Janser Heribert,
Oberkontrollor

Söllinger Ursula,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin

Schober Ingeborg,
Kontrollorin,
Kanzlei (Arzt)

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

Opernring 2, 8010 Graz
Tel. 03 16/82 31 22, 82 76 73
Mobiltelefon 0663/088 511
Telefax 03 16/82 31 22/33

Priesching Dieter, Dipl.Ing.,
Dr.techn., Hofrat,
Amtsvorstand

Hofer Rudolf, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Woschnagg Norbert, Dipl.Ing.,
Oberrat

Reinberger Erich, Dipl.Ing.,
Oberrat

Thom Dieter, Dipl.Ing.,
Rat

Graff Rainer, Dipl.Ing.,
Rat

Bauer Hannes, Dipl.Ing.,
Rat

Kraxner Hans, Dr.phil.,
Rat

Perz Albin, Dr.med.,
Vertragsbediensteter

Sachornig-Tumlirz Friederike,
Dr.med., Vertrags-
bedienstete

Greiner Johann, Ing.,
Amtsdirektor, Regierungs-
rat

Fritz Ludwig, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsinspektor
für Kinderarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Zöhrer Reinhold, Ing.,
Amtsrat

Gerstner Karl, Ing.,
Oberrevident

Edler Rainer,
Oberrevident

Feldbacher Martin, Ing.,
Revident

Scholz Manfred, Ing.,
Revident

Glawitsch Michael, Ing.,
Revident

Tscherne Bärbel,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Ferstl Ewald, Ing.,
Vertragsbediensteter, Ar-
beitsinspektor für beson-
dere Belange der Hygiene-
technik

Jogan Maria,
Oberkontrollorin,
Kanzleileiterin

Karner Josef, Ing.,
Vertragsbediensteter

Meierhofer Monika,
Kontrollorin
Kanzlei (Arzt)

Posch Brigitte,
Vertragsbedienstete

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

Erzherzog-Johann-Straße 6/8, 8700 Leoben

Tel. 038 42/422 65, 432 12

Mobiltelefon 0663/088 512

Telefax 038 42/432 12/20

**Schindler Erwin, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand**

**Huber Alfred, Ing.,
Oberrevident**

**Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter**

**Weiss Mario, Ing.,
Revident**

**Taxacher Hubert, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter**

**Reisner Günter, Ing.,
Revident**

**Gradisar Heinz,
Amtsdirektor, Arbeitsin-
spektor für besondere Be-
lange der Hygienetechnik**

**Scholz-Gradisar Verena,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz**

**Cavalar Harald, Ing.,
Amtssekretär, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit
Jugend- und Lehrlings-
schutz**

**Grandl Christian,
Vertragsbediensteter**

**Hasenhütl Hannes, Ing.,
Oberrevident**

**Lehofer Hans,
Vertragsbediensteter**

**Kortan Solveig,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin**

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:****das Land Kärnten**

Burggasse 12, 9020 Klagenfurt
Tel. 04 63/564 13, 565 06, 565 52
Mobiltelefon 0663/088 513
Telefax 04 63/543 61

Singer Wilhelm, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand	Rosenberger Klaus, Ing., Amtssekretär, Arbeitsinspektor für besondere Be lange der Hygienetechnik
Orasche Stefan, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Bader-Bachmann Jakob, Ing., Oberrevident
Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing., Oberkommissär	Demarle Robert, Ing., Oberrevident
Kampitsch Karin, Mag., Vertragsbedienstete	Wider Robert, Oberrevident
Regoutz Christian, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Londer Gerhard, Oberrevident
Molderings Christa, Dr.med., Vertragsbedienstete	Kanatschnig Gernot, Ing., Revident, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlings- schutz
Pikl Herbert, Ing., Amtsrat	Walker Kurt, Ing., Revident
Herko Hugo, Ing., Amtsrat	Stückler Helga, Revidentin, Arbeitsinspektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing., Amtsrat	
Dorner Edda, Amtsrätin, Arbeitsinspektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz	

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Mikl Peter, Ing.,
Vertragsbediensteter

Herko Gerda,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Rak Norbert, Ing.,
Vertragsbediensteter

Lesiak Heidemarie,
Oberkontrollorin,
Kanzlei (Arzt)

Schwarz Harald, Ing.,
Vertragsbediensteter

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:****das Land Tirol**

Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
Tel. 05 12/249 04
Mobiltelefon 0663/088 514
Telefax 05 12/249 04/76

Außenstelle Lienz

Billrothstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 048 52/628 39
Mobiltelefon 0663/088 520
Telefax 048 52/689 24

Henn Diether, Dr.phil.,
Hofrat, Amtsvorstand

Kelderbacher Herbert, Ing.,
Amtssekretär

Jochum Oskar, Dr.phil.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Etzlstorfer Johann, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz

Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing.,
Dr., Oberrat

Weber Friedrich, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für besondere Be-
lange der Hygienetechnik

Hosp Günther, Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Tschiderer Thomas, Ing.,
Revident

Wachter Gerhild, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Kuschel Andreas, Ing.,
Revident

Ebenbichler Fridolin, Ing.,
Amtsdirektor, Regierungs-
rat

Benedikter Daniela,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Hippacher Annelie,
Amtsrätin (Außenstelle
Lienz)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Troger Notburga,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Peyrer Helmut,
Fachinspektor

Stern Raimund,
Oberkontrollor

Wurdack Ingrid,
Oberkontrollorin,
Kanzleileiterin

Fasser Heidemarie,
Oberoffizialin,
Kanzlei (Arzt)

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:****das Land Vorarlberg**

Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
Tel. 055 74/386 01-0
Mobiltelefon 0663/088 515
Telefax 055 74/386 01/8

Doppler Bernd, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand

Fussenegger Josef, Ing.,
Vertragsbediensteter

Pecina Raimund, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Martin Elisabeth,
Vertragsbedienstete,
Arbeitsinspektorin für
Frauenarbeit und Mutter-
schutz

Vith Alfons, Dr.med.,
Vertragsbediensteter

Staudacher Gerhard,
Vertragsbediensteter

Delazer Gerhard, Ing.,
Amtssekretär, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz

Feurstein Guntram,
Vertragsbediensteter

Stadelmann Peter, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für besondere Be-
lange der Hygienetechnik

Waldhart Ingo,
Vertragsbediensteter

Aichholzer Gerlinde,
Oberrevidentin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Netzer Franz,
Fachinspektor

Dür Renate,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Mitsche Renate,
Vertragsbedienstete,
Kanzlei (Arzt)

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:****das Land Burgenland****Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt****Tel. 026 82/645 06, 647 59****Mobiltelefon 0663/088 516****Telefax 026 82/645 06/24****Urban Horst, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand****Filka Walter, Ing.,
Amtsdirektor, Regierungs-
rat, Amtsvorstand-Stell-
vertreter, Arbeitsinspek-
tor für besondere Belange
der Hygienetechnik****Selinger Viktor, Dipl.Ing.,
Kommissär****Schinkovits Günther, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter****Hofer Walter, Ing.,
Amtsrat (außer Dienst
gestellt als Abgeordneter
zum NÖ Landtag)****Zehenthaler Franz,
Amtsrat****Karner Edmund, Ing.,
Revident****Makusovich Johann, Ing.,
Vertragsbediensteter****Schwendtenwein Walter, Ing.,
Vertragsbediensteter****Schnabl Agnes,
Vertragsbedienstete,
Arbeitsinspektorin für
Frauenarbeit und Mutter-
schutz****Wild Franz,
Vertragsbediensteter****Steiner Reinhard,
Vertragsbediensteter****Piniel Rudolf,
Kontrollor, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz****Pfneiszl Susanne,
Vertragsbedienstete****Tschögl Krista,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin**

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Krems a.d. Donau; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

Donaulände 49, 3504 Krems-Stein
Tel. 027 32/831 56, 812 20
Mobiltelefon 0663/088 517
Telefax 027 32/769 26

Lonsky Herbert, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn., Hofrat
Amtsvorstand *)

Seidl Hermann, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand **)

Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Fürnkranz Johann, Ing.,
Amtsdirektor, Regierungs-
rat

Munaretto Hans-Jörg, Ing.,
Amtsdirektor

Pergher Helmut, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsinspektor
für Kinderarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Kuchar Heinrich, Ing.,
Amtssekretär

Hanleithner Johann, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für besondere Be-
lange der Hygienetechnik

Maier Thomas, Ing.,
Revident

Fries Sonja,
Revidentin, Arbeitsin-
spektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Kausl Leopold, Ing.,
Vertragsbediensteter

Angerer Michael, Ing.,
Vertragsbediensteter

Mann Monika,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin

*) Im Ruhestand mit
 31. März 1991

**) Amtsvorstand mit
 1. April 1991

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

Tel. 076 72/662 40, 727 69

Mobiltelefon 0663/088 518

Telefax 076 72/749 73

**Nagl Gernot, Dr.phil.,
Hofrat, Amtsvorstand**

**Schögl Josef, Ing.,
Oberrevident**

**Carow Heinz, Dr.phil.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter**

**Bohunovsky Brigitta,
Oberrevidentin,**

**Pantlitschko Reinhard,
Dipl.Ing., Rat**

**Vogl Wolfgang,
Vertragsbediensteter**

**Bachmayer Josef, Dipl.Ing.,
Rat**

**Hufnagl Christian,
Vertragsbediensteter**

**Hinterholzer Erich, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsinspektor
für besondere Belange der
Hygienetechnik**

**Wojta Wolfgang,
Vertragsbediensteter**

**Nagl Siegfried, Ing.,
Amtsrat**

**Bauer Liselotte,
Fachinspektorin, Arbeits-
inspektorin für Frauen-
arbeit und Mutterschutz**

**Resch Friedrich, Ing.,
Oberrevident, Arbeitsin-
spektor für Kinderarbeit,
Jugend- und Lehrlings-
schutz**

**Wolfsgruber Horst,
Kontrollor**

**Wolfsgruber Elisabeth,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin**

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels
Tel. 072 42/622 20-0, 622 29-0
Mobiltelefon 0663/088 519
Telefax 072 42/622 29/0

Huber Gerhard, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Hofbauer Robert, Ing., Vertragsbediensteter
Novak Gerd, Dipl.Ing., Mag., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Vielhaber Franz, Ing., Vertragsbediensteter
Glaser Augustin, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Perfahl Wolfgang, Vertragsbediensteter Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
Mayrhofer Heinrich, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Gschwendtner Sylvia, Vertragsbedienstete, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutter- Schutz
Schmidt Nikolaus, Amtsdirektor, Regierungs- rat	Buchner Günther, Vertragsbediensteter
Wolf Franz, Ing., Oberrevident, Arbeitsin- spektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlings- schutz	Grafinger Helga, Kontrollorin, Kanzleileiterin
Hartl Alfred, Ing., Oberrevident	
Beyda Andrea, Revidentin, Arbeitsin- spektorin für Frauen- arbeit und Mutterschutz	

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauarbeiten- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

Fichtegasse 11, 1010 Wien
 Tel. 022 2/714 04 65 - 67
 Mobiltelefon 0663/088 500
 Telefax 022 2/712 79 56

Petri Peter, Dipl.Ing.,
Dr.techn., Oberrat
Amtsvorstand

Bernsteiner Peter, Dipl.Ing.,
Kommissär, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Kops Irmbert, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsinspektor
für Kinderarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Bauer Gerhard, Ing.,
Revident, Arbeitsinspek-
tor für besondere Belange
der Hygienetechnik

Dittenberger Christian, Ing.,
Revident

Viehauser Franz, Ing.,
Revident

Zak Martin, Ing.,
Vertragsbediensteter

Rauscher Siegfried, Ing.,
Vertragsbediensteter

Frühwirt Manfred,
Vertragsbediensteter

Hajek Eduard,
Fachinspektor

Peterka Angela,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin